



Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau eines Parallelhafens
im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus

Antragsteller

Hafen Spelle-Venhaus GmbH
Hauptstraße 43
48480 Spelle

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Jürgenschellert
Herr Winkelmann
Frau Käding
Frau Hamer

Tel.: 0441/799-2070
Email: eva-maria.hamer@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 30.03.2012

Az.: 62025-533-001

Inhalt

I	Verfügender Teil	5
I.1	Feststellung der Pläne	5
I.1.1	Planunterlagen	5
I.1.2	Ergänzende Unterlagen.....	15
I.1.3	Planänderungen durch den Planfeststellungsbeschluss	16
I.2	Weitere Entscheidungen: Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG).....	16
I.3	Nebenbestimmungen.....	16
I.3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen (einschl. der anlagen- und baubezogenen, betriebsbedingten sowie unterhaltungsbedingten Nebenbestimmungen).....	16
I.3.2	Nebenbestimmungen zur Bodenzwischenlagerung	20
I.3.3	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	22
I.3.4	Strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	22
I.3.5	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	27
I.3.6	Nebenbestimmungen zum Baurecht.....	28
I.3.7	Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege	28
I.4	Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge.....	29
I.5	Kostenlastentscheidung	29
I.6	Hinweise	30
II	Begründung	31
II.1	Sachverhalt.....	32
II.1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	32
II.1.2	Vorgängige Planungsstufen.....	33
II.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	34
II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	37
II.2.1	Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht	37
II.2.2	Zuständigkeit.....	37
II.2.3	Rechtmäßiger Verfahrensablauf.....	38
II.2.4	Umfang der Planfeststellung	39
II.3	Materiell-rechtliche Bewertung.....	40
II.3.1	Planrechtfertigung	40
II.3.2	Prüfung von Alternativen/Varianten	44
II.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	45

II.3.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	61
II.3.5	Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	63
II.3.6	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	63
II.3.7	Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie.....	66
II.3.8	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	69
II.3.9	Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.....	71
II.3.10	Belange des Baurechts	71
II.3.11	Belange des Immissionsschutzes	74
II.3.12	Belange des Abfallrechts	82
II.3.13	Belange des Bodenschutzes.....	83
II.3.14	Belange der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und der Fischerei.....	84
II.3.15	Belange Privater	86
II.4	Stellungnahmen und Einwendungen, Anträge	88
II.4.1	Stellungnahmen der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange.....	88
II.4.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	101
II.4.3	Einwendungen und Anträge Privater	103
II.5	Gesamtabwägung	106
II.6	Begründung der Kostenlastentscheidung	107
III	Rechtsbehelfsbelehrung	107
IV	Anhang	108

Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 Nds. VwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG für den Neubau eines Parallelhafens am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von DEK-km 122+049 bis DEK-km 122+822 im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus

I Verfügender Teil

I.1 Feststellung der Pläne

Der von der Hafen Spelle-Venhaus GmbH am 04.03.2011 vorgelegte und unter dem 29.07.2011 sowie 20.12.2011 geänderte Plan für den Neubau eines Parallelhafens am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von DEK-km 122+049 bis DEK-km 122+822 im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

I.1.1 Planunterlagen

Die Planfeststellung umfasst vier Ordner mit Planunterlagen vom 11.03.2011 und den Änderungen und Ergänzungen im 1. Deckblattverfahren vom 29.07.2011 sowie im 2. Deckblattverfahren vom 20.12.2011. Soweit Planunterlagen in den Deckblattverfahren ergänzt oder geändert wurden, gehören die ursprünglichen Unterlagen nicht zu den festgestellten Planunterlagen und sind daher in den nachstehenden Tabellen mit dem Vermerk „nicht festgestellt“ versehen. Weiter sind die *kursiv* gedruckten Unterlagen lediglich nachrichtlich enthalten.

Im fünften Ordner sind ergänzend vorgelegte Unterlagen enthalten. Hierzu verweise ich auf Gliederungspunkt I.1.2.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes durch Verschlüsselung anonymisierte Daten. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen am Auslegungsort oder bei der Planfeststellungsbehörde die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Im Übrigen wird im Fall der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses den Einwendern bzw. Betroffenen die eigene Schlüsselnummer mitgeteilt.

Ordner 1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	1	Erläuterungsbericht nicht festgestellt, s. Ordner 4, Anlage 1 (Reg.-Nr. 1)	11.03.2011		S. 1-19
1	2	Übersichtskarte	11.03.2011	1:25.000	1
1	3	Übersichtslageplan	11.03.2011	1:5000	1
1	4	Grunderwerbspläne GW-01 bis GW-03, nicht festgestellt, s. nun Ordner 3, Anlage 4 (Reg.-Nr. 4)	11.03.2011	1:1000	3
1	5	Grunderwerbsverzeichnis, nicht festgestellt, s. Ordner 4, Anlage 5, (Reg.-Nr. 2)			3
1	6	Lageplan	11.03.2011	1:500	2
1	7	Querschnitte A-A, B-B und C-C	11.03.2011	1:200	2
1	8	Längsschnitt (Ansicht von der Wasserseite)	11.03.2011	1:2.000/ 200	1
1	9	Bauwerksverzeichnis, nicht fest- gestellt, s. Ordner 3, Anlage 9 (Reg.-Nr. 2)			1
1	10	Vorstatik und Baugrund			
1	10.1	Vorstatik Uferspundwände	11.03.2011		S. 1 -26
1	10.2	Baugrundvorgutachten (Bau- grundvoruntersuchung)	18.01.2008		S. 1 -13
1	10.2	Baugrundvorgutachten – Anlage A/1 –Übersichtslageplan	18.01.2008	1:25.000	1
1	10.2	Baugrundvorgutachten – Anlage A/2 – Lageplan der Aufschlusspunkte mit Geländehöhen (KRB 1-23)	18.01.2008	1:2.000	1
1	10.2	Baugrundvorgutachten – Anlage A/3 Lageplan der Aufschlusspunk- te mit Geländehöhen (KRB 23-25)	18.01.2008	1:2.500	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	10.2	Baugrundvorgutachten – Anlage A/4 - Lageplan mit Angaben zu den Grundwasserständen (KRB 1-23)	18.01.2008	1:2.000	1
1	10.2	Baugrundvorgutachten – Anlage A/5 – Lageplan mit Angaben zu den Grundwasserständen (KRB 23-25)	18.01.2008	1:2.500	1
1	10.2	Baugrundvorgutachten – Anlage B/1 – B/9 Schichtenschnitte I - IX	18.01.2008	Vertikal- maßstäbe 1:25 (I,VI) 1:30 (II, III) u. 1:35 (IV, V, VII, VIII u. IX)	9
1	10.3	Verwertungsuntersuchung	16.11.2010		S.1- 19
1	10.3	Anlage A/1 zur Verwertungsuntersuchung - Lageplan zur Bodenuntersuchung	16.11.2010	1:2.500	1
1	10.3	Anlage B/1-B/13 zur Verwertungsuntersuchung - Schichtenschnitte I - XIII	16.11.2010	Vertikal- maßstab 1:25	13
1	10.3	Anlage zur Verwertungsuntersuchung – Labor- Prüfbericht C 1 – C 19	16.11.2010		19
1	11	Hydrogeologisches Gutachten	25.01.2008		10
1	11	Hydrogeologisches Gutachten – Anlage A/1 Übersichtslageplan	25.01.2008	1:25.000	1
1	11	Hydrogeologisches Gutachten – Anlage A/2 Lageplan der Aufschlusspunkte mit Geländehöhen	25.01.2008	1:5.000	1
1	11	Hydrogeologisches Gutachten – Anlage A/3 Lageplan mit Angaben zu den Grundwasserständen (mNN u. m unter POK), Stichtag: 05.02.2008	25.1.2008	1:5.000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	11	Hydrogeologisches Gutachten - Anlagen B 1 – B 4 mit Ausbaurdarstellung der Grundwassermessstellen	25.01.2008		4
1	11	Hydrogeologisches Gutachten - Stellungnahme zu den Auswirkungen d. geplanten Spundwand auf die Grundwasserverhältnisse	02.11.2010		2

Ordner 2

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	12	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	11.03.2011		
2	12.1	UVU-Erläuterungsbericht, nicht festgestellt, s. Ordner 4, Anlage 12.1 (Reg.-Nr. 3)	11.03.2011		Vorblatt u. S. 1 – 65
2	12.2	UVU - Bestands- und Konfliktplan	11.03.2011	1:1.000	1
2	12.3	UVU – Maßnahmenplan, nicht festgestellt, s. Ordner 4, Anlage 12.3 (Reg.-Nr. 3)	11.03.2011	1:5.000	2
2	12.4	<i>UVU-Anhang: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle einschließlich Anhang (Nr. 7, S. 45 – 94)</i>	<i>09.08.2010</i>		<i>Vorblatt u. S. 1 -94</i>
2	12.4	<i>Anhang 7.6 - Unterlage 1 a) d. Umweltberichts zum Bebauungsplan – Bestandsplan - Biotoptypen -</i>	<i>09.08.2010</i>	<i>1:5.000</i>	<i>1</i>
2	12.4	<i>Anhang 7.7 – Unterlage 1 b) d. Umweltberichts zum Bebauungsplan – Bewertung Tiervorkommen</i>	<i>09.08.2010</i>	<i>1:5.000</i>	<i>1</i>

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	12.4	Anhang 7.8 – Unterlage 2 d. Umweltberichts zum Bebauungsplan – Umweltbericht Maßnahmenplan I, umweltrelevante Maßnahmen innerhalb u. im Nahbereich d. Geltungsbereichs	09.08.2010	1:5.000	1
2	12.4	Anhang 7.9 – Unterlage 3 d. Umweltberichts zum Bebauungsplan – Umweltbericht Maßnahmenplan II, Erstaufforstung u. Entwicklung v. Extensivgrünland	09.08.2010	1:5.000	1
2	12.4	Anlage z. Umweltbericht z. Bebauungsplan, Avifaunistische Kartierung mit Anlage 1 – Ergebniskarte Brutvögel-zur 33. Flächennutzungsplanänderung u. zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“	08.01.2009	1:10.000 (Anlage)	S. 1 – 10 u. Anlage 1
2	12.4	Anlage z. Umweltbericht z. Bebauungsplan, faunistische Untersuchungen z. geplanten Hafenerweiterung in Spelle mit Anhang 1: Artenlisten Fledermäuse u. Säugetiere (o.Fledermäuse) Anhang 2: Artenlisten Reptilien, Amphibien u. Libellen Anlage 1:Ergebniskarte Fledermäuse Detektorenuntersuchung Anlage 2: Ergebniskarte Fledermäuse Hochkisten u. Fang Anlage 3: Ergebniskarte Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger	September 2008	1:5.500 1:5.000 1:5.000	S. 1 – 21 1 1 1
2	12.5	UVU-Anlage 12.5 Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“	06.10.2010	1:2.000	1
2	13	Schalltechnische Untersuchung z. Bau einer Hafenerweiterung Spelle-Venhaus	11.03.2011		

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht	11.03.2011		2 Vorblät- ter u. S. 1 - 23
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 1.1 – Lageplan Eingabedaten Schiffs- verkehrslärm Gesamtbetrachtung DEK, Parallel- u. Stichhafen	11.03.2011	1:10.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 1.2 - Zusammenstellung der Beurtei- lungspegel Schiffsverkehrslärm			2
2	13. 1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 1.3 - Emissionsdaten der Emittenten – 122 Schiffsverkehrslärm „neu“ mit Ausbau Hafen	07.09.2010		8
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 1.4 - Rasterlärmkarte Tag	11.03.2011	1:10.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 1.4 - Rasterlärmkarte Nacht	11.03.2011	1:10.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 2.1 – Lageplan Eingabedaten Baulärm	11.03.2011	1:10.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 2.2 – 131 Baulärm (Parallelhafen), Teil- beurteilungspegel der einzelnen Lärmquellen	07.09.2010		4
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 2.3 - Eingabedaten Lärmquellen – 131 Baulärm (Parallelhafen)	07.09.2010		6

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 2.4.1 - Lärmkarte Tag, Referenz- Schallquellen Nord	11.03.2011	1:25.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 2.4.2 - Lärmkarte Tag, Referenz- Schallquellen Nord	11.03.2011	1:10.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 2.5.1 - Lärmkarte Tag, Referenz- Schallquellen Süd	11.03.2011	1:25.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 2.5.2 - Lärmkarte Tag, Referenz- Schallquellen Süd	11.03.2011	1:10.000	1
2	13.1	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungsbericht Anhang 3 - Tagesgänge der Schallquellen			1
2	14	Gutachterliche Stellungnahme z. Eingriffsrelevanz auf nordrhein- westfälischer Seite	11.03.2011		2 Vorsei- ten u. S. 1 - 9

Ordner 3 – Deckblattverfahren vom 29.07.2011

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
3	1, Reg.- Nr. 1	Erläuterungsbericht, nicht festge- stellt, s. Ordner 4, Anlage 1 (Reg.- Nr. 1)	29.07.2011		S. 1 – 21
3	9, Reg.- Nr. 2	Bauwerksverzeichnis			1
3	5, Reg.- Nr. 3	Grunderwerbsverzeichnis, nicht festgestellt, s. Ordner 4, Anlage 5, (Reg.-Nr. 2)			1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
3	4, Reg.- Nr. 4	Grunderwerbspläne GW 01 bis GW- 03	29.07.2011	1:1.000	3

Ordner 4 – Deckblattverfahren vom 20.12.2011

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4	1, Reg.- Nr. 1	Erläuterungsbericht	20.12.2011		S. 1 – 22
4	5, Reg.- Nr. 2	Grunderwerbsverzeichnis			1
4	12, Reg.- Nr. 3	Umweltverträglichkeitsuntersu- chung (UVU)	20.12.2011		2 Seiten
4	12.1, Reg.-Nr. 3	UVU-Erläuterungsbericht	20.12.2011		6 Vorsei- ten u. S.1 – 95
4	12.3, Reg.-Nr. 3	UVU-Maßnahmenplan	20.12.2012	1:5.000	2
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht	20.12.2011		3 Vorblät- ter u. S. 1 – 23
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.1, Ergänzende Sach- verhaltsaufklärung	28.06.2011		S. 1 – 15
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.1, Ergänzende Sach- verhaltsaufklärung, Anlage 1.1 – Lageplan Eingabedaten Gesamt- betrachtung Schiffs-, Straßen- und Schienenverkehrslärm	28.06.2011	1:10.000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.1, Ergänzende Sach- verhaltsaufklärung, Anlage 1.2 – Beurteilungspegel – 142 Schiffs-, Bahn- und Straßenverkehrslärm			2
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.1, Ergänzende Sach- verhaltsaufklärung, Anlage 1.3 – B 70 Verkehrsprognose 2020			1
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.1, Ergänzende Sach- verhaltsaufklärung, Anlage 1.4 – Eingabedaten Emissionsberechnung der Emittenten – 142 Schiffs-, Bahn- und Straßenver- kehrslärm			7
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.2 – Anlagenprüfung nach TA Lärm	20.07.2011		S. 1 – 7
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.2 - Anlagenprüfung nach TA Lärm, Anlage 1 - Lage- plan Eingabedaten Anlagenlärm Parallelhafen	20.07.2011	1:10.000	1
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.2 - Anlagenprüfung nach TA Lärm, Anlage 2 - Beurtei- lungspegel – 124- Schiffsver- kehrslärm „neu“ mit Ausbau nur Parallelhafen			2

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.2 - Anlagenprüfung nach TA Lärm, Anlage 3 - Re- chenlaufinfo - 124- Schiffsver- kehrslärm „neu“ mit Ausbau nur Parallelhafen			2
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.3 – Anlagenprüfung nach TA Lärm u. Hafen gesamt (Parallelhafen, Stichhafen u. Wendestellen)	11.08.2011		S. 1 – 7
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.3 - Anlagenprüfung nach TA Lärm u. Hafen gesamt (Parallelhafen, Stichhafen u. Wendestellen), Anlage 1 - Lage- plan Eingabedaten Anlagenlärm Hafen Gesamt	11.08.2011	1:10.000	1
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.3 - Anlagenprüfung nach TA Lärm u. Hafen gesamt (Parallelhafen, Stichhafen u. Wendestellen), Anlage 2 - Beur- teilungspegel – 125 Schiffsver- kehrslärm „neu“ mit Ausbau Pa- rallelhafen und Stichhafen			2
4	13, Reg.- Nr. 4	Schalltechnische Untersuchung - Anlage 13.1, Erläuterungsbericht, Anhang 4.3 - Anlagenprüfung nach TA Lärm u. Hafen gesamt (Parallelhafen, Stichhafen u. Wendestellen), Anlage 3 - Re- chenlaufinfo – 125 Schiffsver- kehrslärm „neu“ mit Ausbau Pa-			2

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
		Parallelhafen und Stichhafen			

I.1.2 Ergänzende Unterlagen

Die Planfeststellung umfasst ferner folgende ergänzend vorgelegte Unterlagen (Ordner 5):

1. Potenzialermittlung für den Hafen Spelle-Venhaus für die Samtgemeinde Spelle v. 18.09.2008,
PLANCO Consulting GmbH, Essen
2. Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs im Hafen Spelle-Venhaus und Wirtschaftlichkeit des Hafenausbaus für die Samtgemeinde Spelle 2008,
PLANCO Consulting GmbH, Essen
3. Erörterung zur Planfeststellung „Ausbau Hafen Spelle-Venhaus für die Samtgemeinde Spelle v. 05.07.2011,
PLANCO Consulting GmbH, Essen
4. Samtgemeinde/Gemeinde Spelle, Landkreis Emsland, 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“,
Schalltechnische Beurteilung v. 13.01.2009,
IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
5. Erweiterung Hafen Spelle-Venhaus, Parallelhafen, Schalltechnische Beurteilung – Ergänzung Baustellenlärm im Zusammenhang mit den Zwischenlagerflächen v. 25.01.2012,
IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
6. Ergänzung zu baubedingten Staubimmissionen v. 26.07.2011,
IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
7. Schreiben der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH v. 05.09.2011 an die Antragstellerin mit Überwachungskonzept und Stellungnahme zu möglichen Querkontaminationen

I.1.3 Planänderungen durch den Planfeststellungsbeschluss

In Ordner 4 – Deckblattverfahren vom 20.12.2011 – wird in Anlage 5 (Register-Nr. 2) – Grunderwerbsverzeichnis – in der letzten Zeile und in Anlage 12.3, Blatt 2/2 (Register-Nr. 3), die Bezeichnung des für die Kompensationsmaßnahme II vorgesehenen Flurstücks von Flurstück 57/17, Flur 1, Gemarkung Schapen, in Flurstück 57/23, Flur 1, Gemarkung Schapen, geändert.

In Ordner 4 – Deckblattverfahren vom 20.12.2011 – wird in Anlage 12.1 (Register-Nr. 3) – Umweltverträglichkeitsuntersuchung Erläuterungsbericht vom 20.12.2011 – auf Seite 40/95 unter Punkt „§ 44 Abs. 5 BNatSchG“ der Begriff „Zauneidechsenmaterial“ durch den Begriff „Zauneidechsenareal“ ersetzt.

I.2 Weitere Entscheidungen: Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG)

Die für das Vorhaben erforderliche strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG wird erteilt.

I.3 Nebenbestimmungen

I.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (einschl. der anlagen- und baubezogenen, betriebsbedingten sowie unterhaltungsbedingten Nebenbestimmungen)

- I.3.1.1 Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
- I.3.1.2 Beginn und Ende der Bauausführung sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine (WSA) rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- I.3.1.3 Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem WSA eine Ortsbesichtigung durchzuführen.
- I.3.1.4 Der Sportfischereiverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. als Hauptpächter des Dortmund-Ems-Kanals (Adresse: Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg) ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren.
- I.3.1.5 Bei Arbeiten, die Vermessungspunkte berühren, ist das Katasteramt rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten.
- I.3.1.6 Vor der Bausausführung sind von den durch den Ausbau betroffenen Leitungsunternehmen die aktuellen Pläne anzufordern. Alle Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen

sind in enger Abstimmung zwischen Antragstellerin und Leitungsunternehmen vorzunehmen.

Die Antragstellerin hat insbesondere

- sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH (Adresse: Prollstr. 2, 48529 Nordhorn) in Verbindung zu setzen, damit die eventuell erforderlich werdenden Umbau- und Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können, und
- zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem RWE-Netzbezirk in Metelen, Tel.: 02553 / 72097-221 in Verbindung setzen, damit diesen der Verlauf der Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit angezeigt werden kann.

- I.3.1.7 Die Antragstellerin hat vor dem Beginn der Bauarbeiten den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Regionaldirektion Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) einzuschalten und mit ihm die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.
- I.3.1.8 Der Regellichtraum entlang der Bahntrasse ist gemäß § 9 und Anlage 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) freizuhalten. Der lichte Abstand zwischen Gegenständen, Bauten, Torpfosten muss zur Gleisachse der Hafenbahn $\geq 2,25$ m betragen. Zu Einfriedungen ist ein lichter Abstand von 2,50 m erforderlich. Im Bereich von Gleisbögen mit weniger als 250 m Radius werden entsprechende Bogenzuschläge erforderlich. Unter Berücksichtigung eines Bogenzuschlags im Bereich der Stichhafenverlängerung müssen bei einem gepl. Gleisradius von 140 m auf der Gleisbogenaußenseite ein Mindestabstand von $(2,25 \text{ m} + 0,202 \text{ m} =) 2,452 \text{ m}$ und auf der Gleisbogeninnenseite ein lichter Abstand von $(2,25 \text{ m} + 0,235 \text{ m} =) 2,485 \text{ m}$ zu festen Gegenständen eingehalten werden.
- I.3.1.9 Wirken auf Bauteile (z.B. Gründungen, Baugrubenverbau, Spundwände) Eisenbahnverkehrslasten ein, sind diese statisch nachzuweisen. Der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH sind hierüber vor Baubeginn die von einem zugelassenen Prüfindgenieur geprüften statischen Nachweise und Ausführungspläne vorzulegen. Die DIN-Fachberichte 100-104 i. V. m. der Richtlinie 836 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten“ und RiL 804 „Eisenbahnbrücken“ der DB Netz AG sind dabei zu beachten.
- I.3.1.10 Bei Leitungskreuzungen der Bahnanlagen oder Leitungslängsführung innerhalb des Lasteinflussbereichs der Eisenbahn mit Ver- bzw. Entsorgungsleitungen (z.B. Stromkabel, Gas-, Wasser- u. Abwasserleitungen u. -kanäle) und anderen Leitungen sind die technischen Bestimmungen der jeweiligen Leitungskreuzungsrichtlinien (Strom-, Gas- u. Wasser-, Entwässerungskanalkreuzungsrichtlinien) zu beachten.

- I.3.1.11 Sämtliche Arbeiten in der Nähe von erdverlegten Stromleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Bereich dieser Leitungen müssen in Handschachtung ausgeführt werden.
- I.3.1.12 Im Bereich der Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Krane oder andere Baugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelungen beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Die Sicherheitsabstände sind nach VDE 0210 und VDE 0211 einzuhalten. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten.
- I.3.1.13 Während der Durchführung der Bauarbeiten sowie auf der Zwischenlagerungsfläche für den Bodenaushub auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt sein.
- I.3.1.14 Bei Planung, Errichtung, Unterhaltung, Wartung sowie beim Betrieb des Vorhabens sind die rechtlichen Vorgaben, die Unfallverhütungsvorschriften, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen" (EAU), die einschlägigen DIN-Vorschriften und die Empfehlungen und Berichte des Technischen Ausschusses Binnenhäfen (ETAB) sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt einschließlich der Vorgaben der geprüften statischen Berechnungen und der geotechnischen Gutachten zu beachten.
Vor Baubeginn sind die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit in statischer und geotechnischer Hinsicht durch geotechnische und geprüfte statische Berechnungen nachzuweisen.
- I.3.1.15 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde und dem WSA die Ausführungsplanung mit Bauzeitenplan sowie die statischen Berechnungen mit dem Prüfbericht eines öffentlich bestellten und vereidigten Prüfenieurs mindestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde und dem WSA zur Kenntnis zu geben. Eine aktuelle Ausfertigung der Planfeststellung, der Ausführungsplanung mit Bauzeitenplan und der geprüften Statik sind in der aktuellen Fassung auf der Baustelle vorzuhalten.
- I.3.1.16 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- I.3.1.17 Die Antragstellerin hat alle Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auf ihre Kosten zu erfüllen.
- I.3.1.18 Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Die Antragstellerin hat das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bereits bei der Er-

stellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes einzubinden und diesen mit der Behörde abzustimmen.

Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Antragstellerin hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.

- I.3.1.19 Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherungspflicht sowohl während des Baus als auch während des späteren Betriebs des Hafens wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung des Baues. Nach Beendigung der Bauphase hat die Antragstellerin in Abstimmung mit dem WSA die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Hafens und der Zufahrt wahrzunehmen. Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Einstellung des Betriebes des Hafens. Der Antragstellerin obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Zwischenlagerung des Bodenaushubs auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle. Sie hat sich diesbezüglich mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
- I.3.1.20 Bei der Baumaßnahme müssen die Teile der Baustellen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss die Baustelle ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt und beleuchtet sein. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sind während der Bauausführung zu schützen.
- I.3.1.21 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Antragstellerin/des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild).
- I.3.1.22 Nach Fertigstellung der planfestgestellten Maßnahme, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme des Hafens ist das Vorhaben von dem zuständigen Unfallversicherungsträger abnehmen zu lassen.
- I.3.1.23 Der Planfeststellungsbehörde und dem WSA ist schriftlich ein für die Ausführung der Bauarbeiten dauerhaft verantwortlicher Ansprechpartner (Bau- und Projektleiter) der Antragstellerin und der ausführenden Baufirma zu benennen. Über die Aufgabenverteilung bei der Durchführung des Projektes ist ein Organigramm vorzulegen.
- I.3.1.24 Über die Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z.B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden.
- I.3.1.25 Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde und dem WSA ist jederzeit Zugang zur Baustelle und die Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.

- I.3.1.26 Nach Fertigstellung des Hafens ist dieser so zu vermessen, dass die Ergebnisse in die Karten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes übernommen werden können. Die Bestandspläne sind der Planfeststellungsbehörde, dem WSA und der zuständigen Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (zuständige Regionaldirektion des LGLN) zu übersenden.
- I.3.1.27 Die Antragstellerin hat für den land- und wasserseitigen Bereich des Hafens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen Notfallplan zu erstellen. Es sind Alarmierungsverfahren zu entwerfen, die die Verteilung der Informationen und die Abarbeitung eines Notfalls sicherstellen.
- I.3.1.28 Die Antragstellerin hat die Anlage einschließlich der Zwischenlagerungsfläche auf dem Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle regelmäßig und sachkundig zu überwachen und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- I.3.1.29 Der Planfeststellungsbehörde ist der Übergang der Rechte aus der Planfeststellung auf einen Rechtsnachfolger unverzüglich anzuzeigen.

I.3.2 Nebenbestimmungen zur Bodenzwischenlagerung

- I.3.2.1 Der Aushub des Bodens aus der zukünftigen Hafenfläche hat durch Trockenbaggerung zu erfolgen.
Sollte der Aushub im Nassbaggerverfahren erfolgen, sind rechtzeitig vorher entsprechende Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, in denen insbesondere die Bemessung des Spülfeldes, die Spülwasserbehandlung und -einleitung sowie die Schadstoffbeprobung dargestellt sind.
- I.3.2.2 Auf der Zwischenlagerungsfläche auf dem Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle darf nur Bodenaushub aus der Ausbaumaßnahme Parallelhafen Spelle-Venhaus zwischengelagert werden, der die Zuordnungswerte Z 0 gem. Techn. Regel Boden (LAGA, Stand: 2004), Tab. II.1.2-2 (Feststoff) sowie die Vorsorgewerte für Böden gemäß Anhang 2 Nr. 4 (Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreitet.
- I.3.2.3 Der bei den Bauarbeiten anfallende und zwischen zu lagernde Aushubboden ist zur Bewertung möglicher Schadstoffbelastungen und Verwertungsmöglichkeiten gemäß den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004" der LAGA gutachterlich zu bewerten und entsprechend den daraus ermittelten Zuordnungswerte zu verwerten. Es ist je 500 - 1.000 m³ Boden in den Mieten eine Probe zu nehmen und gemäß Teil III, Probenahme und Analytik, Stand: 05.11.2004, zu analysieren.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Aufmieten des Aushubbodens in Mieten von je 500 - 1000 m³.
 - Entnahme repräsentativer Bodenmischproben je Miete. Probenahme mittels Bohrstock und Schürfschlitz nach der Richtlinie LAGA PN 98. Die Beprobung erfolgt spätestens 1 Tag nach Fertigstellung der Miete, jedoch mindestens 1 x pro Woche.
 - Chemische Analyse der Bodenmischproben auf die Parameter der LAGA TR Boden (2004) Tab. II.1.2-2/3 (im Feststoff: Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Thallium, Quecksilber, Zink, Cyanide, TOC, extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polychlorierte Biphenyle, Mineralölkohlenwasserstoffe. Im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Cyanid, Phenolindex, EOX, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Thallium, Quecksilber, Zink). Kanalsedimente sind zusätzlich auf Tributylzinn (TBT) zu untersuchen.
 - Unmittelbar danach erfolgt die gutachterliche Bewertung der Analysenergebnisse in Prüfberichten. Diese sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen, falls die vorgenannten Zuordnungs- und Vorsorgewerte überschritten werden.
- I.3.2.4 Sollten in einer zwischengelagerten Bodenmiete erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen werden, ist die betreffende Miete abzutragen und die Aufstandsfläche der Miete durch eine Flächenbeprobung und -analyse auf "Querkontaminationen" zu untersuchen und ggf. so weit abzutragen, bis die natürliche, schadstofffreie Bodenbeschaffenheit der Fläche nachgewiesen werden kann.
Der kontaminierte Boden ist schadlos entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu entsorgen.
- I.3.2.5 Die dem Zwischenlager zugeführten und zwecks Verwertung entnommenen Bodenaushubchargen sind in einem Betriebsbuch unter Angabe der jeweiligen Mengen und Herkunft bzw. des Verbleibs zu dokumentieren.
- I.3.2.6 Im Falle einer gezielten Versickerung von Oberflächenwasser (z.B. über Sickermulden, Rigolen o. ä.) in den Untergrund bzw. in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Bei der Bemessung von Versickerungsanlagen sind u. a. die örtlichen Bodenverhältnisse (Durchlässigkeitsbeiwert, Grundwasserflurabstand) nachzuweisen. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.
- I.3.2.7 Widerrechtliche Ablagerungen durch Dritte sind unverzüglich aufzunehmen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

I.3.3 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

I.3.3.1 Es sind möglichst nur aus Steinbrüchen gewonnene Wasserbausteine einzusetzen. Die Verwendung von Metallhüttenschlacken ist nur unter den Bedingungen des Erlasses des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung WS 14/5242.4/0 vom 14.09.2010 sowie folgender Unterlagen nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und des WSA zulässig:

1. Nachweis der erfolgreichen Registrierung gemäß REACH-VO,
2. gutachterliche Stellungnahme mit Prüfung, ob
 - die Verwendung von künstlichen Wasserbausteinen zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands oder des ökologischen Zustands des Gewässers führt bzw. mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 WHG vereinbar ist,
 - die Zielerreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands erschwert wird,
 - das gemäß Artikel 16 WRRL vorgesehene Ziel der Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Emissionen und Verlusten (sog. phasing out) von prioritär gefährlichen Stoffen noch erreichbar ist.

I.3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei Bau und Betrieb des Hafens Verunreinigungen des Bodens und des Kanalwassers durch Öl oder andere Stoffe, die zu Bodenverunreinigungen oder einer schädlichen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers führen können, unterbleiben. Insbesondere dürfen keine Ölrückstände der Maschinenanlagen, Verpackungen, Abfälle sowie Abwässer eingebracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

I.3.3.3 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land und im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h. :

- Stoppen der Emissionen
- Abgrenzen des Immissionsortes,
- Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
- Kontrolle des Immissionsortes.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde und im Kanalbereich zusätzlich dem WSA unverzüglich anzuzeigen.

I.3.4 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

I.3.4.1 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine (WSA) schriftlich anzuzeigen.

-
- I.3.4.2 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
- I.3.4.3 Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.
- I.3.4.4 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleiter sind dem WSA schriftlich zu benennen.
- I.3.4.5 Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA abzustimmen. Bauzwischenzustände sowie insbesondere alle Arbeiten, welche die Schifffahrt betreffen, sind mit dem WSA abzustimmen.
- I.3.4.6 Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern.
- I.3.4.7 Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem WSA unverzüglich mitzuteilen.
- I.3.4.8 Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.
- I.3.4.9 Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des WSA.
- I.3.4.10 Dem WSA ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- I.3.4.11 Die Anlage ist bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter blendungsfrei so zu beleuchten, dass sie von der Wasserseite aus gut zu erkennen ist.
- I.3.4.12 An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom WSA genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
- I.3.4.13 Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

- I.3.4.14 Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Hafenanlage dürfen den Zustand der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal (DEK) in ihrer Eigenschaft als Verkehrsweg sowie Unterhaltungsarbeiten am DEK nicht beeinträchtigen und die Schifffahrt nicht gefährden.
Der während der Spundwandarbeiten erforderliche Erdwall entlang des Kanalufers darf landseitig eine Böschungsneigung von 1:3 nicht unterschreiten.
- I.3.4.15 Die durchgehende Schifffahrt darf durch die Arbeiten weder behindert noch gefährdet werden. Staubbildung ist weitestgehend zu vermeiden. Blendwirkung durch etwaige Beleuchtung der Baustelle bzw. der Baustellenfahrzeuge ist auszuschließen.
- I.3.4.16 Während der Baumaßnahme notwendige Beschränkungen bzw. Sperrungen des Kanals sind 6 Wochen vorher beim WSA Rheine schriftlich zu beantragen, damit eine Bekanntmachung für die Schifffahrt herausgegeben werden kann.
- I.3.4.17 Ist es erforderlich Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- sowie Schifffahrtszeichen zu versetzen, ist zuvor eine Abstimmung mit dem WSA erforderlich.
- I.3.4.18 Die Hafenanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie abgenommen hat und die Kajenanlagen so hergerichtet sind, dass ein sicheres Anlegen von Fahrzeugen möglich ist. Dem WSA und der Planfeststellungsbehörde sind ggf. die gemäß den geltenden Normen und bauaufsichtlichen Zulassungen vorgeschriebenen Eignungs- und Abnahmeprüfungen der Bauteile rechtzeitig vorzulegen. Die Abnahme ersetzt nicht andere, insbesondere nach sicherheits- oder ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
- I.3.4.19 Die Antragstellerin hat die Anlage durch einen Vermessungsingenieur einzumessen. Grundlagen für die Topographische Aufnahme der Anlage sind das amtl. Lage- und Höhenetz des jeweiligen Bundeslandes, die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) mit der entspr. Zeichenvorschrift sowie die Anlage „Punktübersicht“ (unmaßstäblich) als Musterbeispiel. Die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) mit der entspr. Zeichenvorschrift sowie die Anlage „Punktübersicht“ sind von der Antragstellerin beim WSA anzufordern. Grundsätzlich sind die durch die Baumaßnahme gefährdeten amtl. Lage- und Höhenpunkte gemäß den Ländervorschriften zu sichern und nach der Baumaßnahme wiederherzustellen. Falls vorhanden, können Lage- und Höhenpunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Hektometerpunkte) mit in die Messung einbezogen werden. Gefährdete Hektometerpunkte sind im Einvernehmen mit dem WSA zu sichern und nach der Baumaßnahme wiederherzustellen. Das Bezugssystem der Lageeinmessung ist grundsätzlich das Gauß-Krüger-Koordinatensystem. Abweichungen diesbezüglich sind mit dem WSA abzustimmen.
- I.3.4.20 Die Einmessung hat unmittelbar an der Anlage zu erfolgen (z.B. offener Kabelgraben). Die Abstände der Messpunkte müssen so gewählt werden, dass der örtliche Verlauf der Anlage eindeutig und differenziert wiedergegeben wird. Die Aufnahme der Messpunkte hat dreidimensional (x,y,z) zu erfolgen. Knick- und Schnittpunkte sind als Einzelpunkte aufzunehmen. Die Geländehöhe ist an der Stelle, an der die Messpunkte bestimmt

wurden, zu erfassen und in der Punktübersicht zu dokumentieren. Entlang der Trasse ist eine ausreichende Anzahl exponierter topographischer Punkte (z.B. Haus- und Mauerecken, Ecken von Brückenwiderlagern, Schifffahrtszeichen, Kanaldeckeln, Lampen, Poller usw.) mit in die topographische Aufnahme der Anlage einzubeziehen. Die exponierten topographischen Punkte sind aus der vorhandenen DBWK trassennah auszuwählen (siehe Zeichenvorschrift DBWK). Zu den polaren Aufnahmepunkten sind orthogonale Messungslinien zu entwickeln (vgl. dazu die Anlage „Punktübersicht“). Als Anfangs- und Endpunkte dieser Linien sind die jeweiligen exponierten topographischen Punkte mit einer bestimmten Messgenauigkeit von +/-2 cm in der Höhe und Lage zu bestimmen.

- I.3.4.21 Dem WSA sind folgende Vermessungsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Abnahme der Anlage zu übergeben:
- Punktübersicht mit Nummerierung der Trassenpunkte sowie der exponierten topographischen Punkte
 - Darstellung der orthogonalen Messungslinien
 - Übergabe der Pläne in analoger und digitaler Form als DGN-File oder DXF-File
 - Koordinatenliste mit Angabe des Bezugssystems und entspr. Status in digitaler Form (ASCI- Datei) und in analoger Form.
- I.3.4.22 Der Außenbezirk Altenrheine; Kanalstraße 67; 48477 Hörstel; abz.altenrheine@wsv.bund.de; hier: der zuständige Außenbeamte Hr. Stolle (Tel.: 05459/8028-450, Handy: 0171/5202356) oder dessen Vertreter Hr. Pottmeier (Tel.: 05459/8028-451, Handy:0175/2966861) ist rechtzeitig über den Baubeginn und den Bauablauf zu informieren. Während der Baumaßnahme ist enger Kontakt mit dem Außenbezirk zu halten.
- I.3.4.23 Den Weisungen des Außenbeamten bzw. dessen Vertreter in strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- I.3.4.24 Die Oberfläche des Hafengeländes ist so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser in den DEK bzw. in das Hafenbecken abfließen kann. Einer Einleitung von anfallendem Oberflächenwasser in den DEK wird nicht zugestimmt.
- I.3.4.25 Der geplante Bauablauf ist detailliert mit Bauzeitenplan darzustellen. Die entsprechenden Unterlagen sind mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim WSA einzureichen.
- I.3.4.26 Wasserseitige Arbeiten sind grundsätzlich nur unter wechselweise halbseitiger Sperrung möglich. Hierbei ist für die durchgehende Schifffahrt eine Fahrwasserbreite von mindestens 16 m bei einer Wassertiefe von 3,20 m freizuhalten. Mit den Arbeiten im Fahrwasser darf erst begonnen werden, wenn die Schifffahrt durch Aufstellen entsprechender Schifffahrtszeichen gemäß Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) auf die Engstellen im Fahrwasser hingewiesen wurde und der Außenbeamte bzw. sein Vertreter (s. Nebenbestimmung I.3.4.16 u. I.3.4.22) in strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht hierzu seine Zustimmung gegeben hat. Die Schifffahrtszeichen werden durch den Außenbezirk Altenrheine zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Schifffahrtszeichen

sind nach Weisung des Außenbezirks Altenrheine aufzustellen. Aufstellung, Wartung, Betrieb und Abbau der für die Arbeiten notwendigen Schifffahrtszeichen liegt in der Verantwortung der Antragstellerin. Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter sind die Schifffahrtszeichen blendfrei zu beleuchten. Die Antragstellerin haftet bei Beschädigung bzw. Diebstahl der Schifffahrtszeichen. Die Freigabe der Schifffahrt erfolgt nach Weisung des Außenbezirks Altenrheine durch Einziehen der Schifffahrtszeichen.

- I.3.4.27 Vor Baubeginn ist die Kabelschutzanweisung herausgegeben von der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) für Verkehrstechniken, die dem Außenbezirk Altenrheine vorliegt, von dem verantwortlichen Bauleiter (s. Nebenbestimmung I.3.4.4) zu unterzeichnen.
- I.3.4.28 Das Befahren des Betriebsweges der WSV (außerhalb des Planbereiches) mit Fahrzeugen/schweren Geräten ist nur bis zur maximalen Belastung von 10 kN/m² zulässig. Eine geplante Nutzung ist vorab anzuzeigen.
- I.3.4.29 Die Kennzeichen der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind vor Baubeginn dem WSA schriftlich mitzuteilen.
- I.3.4.30 Die Bemessung und Errichtung der Anlage mit den Festmachevorrichtungen ist entsprechend der Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen" (EAU) und den festgelegten Fahrzeuggrößen vorzunehmen.
- I.3.4.31 Die Fahrzeuge müssen so festgemacht werden können, dass sie innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagsanlagen bleiben.
- I.3.4.32 Die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe im Bereich der Liegeplätze und in den Zufahrten ist herzustellen und zu erhalten. Bagger- und Räumungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem WSA vorgenommen werden. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.
- I.3.4.33 Der WSV sind die zukünftigen Wasserflächen des DEK, soweit sie nicht schon jetzt im Eigentum der WSV stehen, von der Antragstellerin zum Eigentum zu übertragen. Die Kosten für den abzuschließenden Grundbuchberichtigungsvertrag sind von der Antragstellerin zu tragen.
- I.3.4.34 Die Antragstellerin hat nach Durchführung der Baumaßnahme die für die Grundbuchberichtigung notwendige Fortführungsvermessung in Auftrag zu geben. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass das WSA die Fortführungsvermessung vergibt und die Antragstellerin die entstehenden Kosten trägt.
- I.3.4.35 Die Antragstellerin hat der WSV auf dem Hafengelände -im Anschluss an die Uferspundwand- ein grundbuchlich zu sicherndes Wegerecht im Grundbuchblatt des Erbbaurechtes zum Gehen und Fahren für Betriebszwecke in einer Breite von 5,00 m einzuräumen.

- I.3.4.36 Der Antragstellerin wird die Unterhaltung des Hafens gem. § 7 Abs. 2 WaStrG zur Ausführung übertragen. Hoheitliche Befugnisse des Bundes gehen dabei nicht über. Die Unterhaltungsgrenze bestimmt sich nach der Hafebreite.
- I.3.4.37 Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Anlage den Beauftragten des WSA jederzeit zugänglich zu machen und die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Sie hat Arbeitskräfte und Geräte zur Untersuchung der Anlage bereitzustellen sowie dem WSA die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Anlage und ihres Betriebes erforderlich sind.
- I.3.4.38 Die Antragstellerin hat die zur Anlage gehörenden Schiffsliegeplätze und die Zufahrten zu diesen regelmäßig darauf zu untersuchen, ob sie ausreichende Wassertiefe haben und im Wasser und auf der Sohle frei von Hindernissen sind.
- I.3.4.39 Die Antragstellerin darf nur solchen Fahrzeugen das Anlegen gestatten, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage sowie die Wassertiefe ausreichen.

I.3.5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- I.3.5.1 Bei Bau und Betrieb des Hafens und der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle sind die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz einzuhalten.

Hierbei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- a) Die bei der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zu verwendenden Baumaschinen müssen insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchVO) ist zu gewährleisten.
- b) Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) sind einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, sind entsprechend lärmarme Baugeräte bzw. Bauverfahren zu verwenden. Für die Auswahl der geeigneten Geräte ist die Antragstellerin verantwortlich.
- c) Es ist als Höchstwert für den Baulärm ein summativer Schalleistungspegel von $L_{WA} = 128$ dB(A) (inklusive Impulshaltigkeitszuschlag von 6 dB(A)) tags gemittelt über 13 Stunden zulässig. Nachts ist als Höchstwert für den Baulärm ein summativer Schalleistungspegel von $L_{WA} = 113$ dB(A) (inklusive Impulshaltigkeitszuschlag von 6 dB(A)) gemittelt über den Zeitraum von 11 Stunden zulässig.
- d) Der Spitzenschalleistungspegel für kurzzeitige Geräuschspitzen von $L_{WA, max.} = 158$ dB(A) darf in Anlehnung an die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tags nicht überschritten werden. Für den Nachtzeitraum ergibt sich ein maximaler Wert von $L_{WA, max.} = 133$ dB(A).

Die Bauausführenden sind dazu entsprechend zu verpflichten und zu überwachen.

I.3.5.2 Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Beregnen, sicherzustellen, dass von der Baustelle, den gerodeten Flächen im Planfeststellungsbereich und der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle kein signifikanter Boden- und Staubflug ausgeht.

Die Bodenaufschüttungen auf der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle sind bei längeren trockenen Perioden zu beregnen oder abzudecken und im Bedarfsfall zu bepflanzen.

I.3.5.3 Die von dem Bau der Anlage einschließlich der Zwischenlagerung von Bodenaushub auf dem Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle ausgehenden Immissionen sind durch gebotene betriebliche Maßnahmen zu begrenzen, die in einer Anweisung zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen sind.

Die weitere Entscheidung zur Gewährleistung der rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz bleibt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

Die Antragstellerin hat die Einhaltung der Anweisung auch durch Dritte zu gewährleisten.

I.3.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht

Der Bodenaushub darf auf der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle nicht höher als drei Meter aufgeschüttet und nicht länger als zwei Jahre ab Aufschüttung zwischengelagert werden.

I.3.7 Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege

I.3.7.1 Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) aufgeführten Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Herstellungs- und Funktionskontrollen und sonstige Maßnahmen zur Umweltvorsorge) sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben (UVU, Anlage 12.1 Erläuterungsbericht, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Kapitel 6, Seite 52 – 64 und Anlage 12.3) umzusetzen.

I.3.7.2 Die in der UVU (UVU einschließlich Berücksichtigung / Abhandlung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG) aufgeführten Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben (UVU, Anlage 12.1 Erläuterungsbericht, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Kapitel 6, Seite 52 – 64 und Anlage 12.3) umzusetzen.

I.3.7.3 Die Abnahme der fertig gestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) hat durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu erfolgen. Das Abnahmeprotokoll ist der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.

I.3.7.4 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist dauerhaft zu unter- und erhalten.

Die Antragstellerin hat mit der für die Flächen der CEF-Maßnahme Erbbauberechtigten vertraglich auch zu vereinbaren, dass der dauerhafte Erhalt der CEF-Maßnahme auf den Erbbauf Flächen im Fall der Übertragung des Erbbaurechts durch Mitübertragung

einer entsprechenden Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger sowie durch Eintragung einer entsprechenden dinglichen Sicherung im Erbbaugrundbuch zu gewährleisten ist.

- I.3.7.5 Der Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist, wie beantragt, einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Die Antragstellerin hat ein Konzept zur Erfolgskontrolle nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorgegebenen Maßstäbe zu entwickeln und der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Dieses Monitoring hat im ersten Jahr nach der Umsetzung der CEF-Maßnahme und im Anschluss daran nach 3 Jahren erneut zu erfolgen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde jeweils anschließend binnen zwei Monaten nach Vorliegen in Form eines Berichtes bekannt zu geben.

Sofern die Maßnahmen zum Erfolg geführt haben, ist die Erfolgskontrolle danach zu beenden. Ist der angestrebte Erfolg ganz oder zum Teil nicht erreicht, sind andere landschaftspflegerische oder naturschutzfachliche Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde zu entwickeln, die den Erfolg sicherstellen. In diesem Fall ist die Erfolgskontrolle fortzusetzen.

Die weitere Entscheidung hierzu bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

- I.3.7.6 Beim Rammen der Spundwände ist sicherzustellen, dass die Maschinen ihre Arbeit nicht „explosionsartig“ aufnehmen, sondern dass die Intensität der Rammarbeiten innerhalb einer Arbeitsphase stetig zunimmt (Anwendung des sogenannten „Ramp-up-Verfahrens“). Ein langsames Ansteigen der Lärm- und Erschütterungsintensität ist sicherzustellen, damit die Gefahr einer unmittelbaren Schädigung von Einzelindividuen der Zauneidechse vermindert wird.

- I.3.7.7 Es ist antragsgemäß (UVU, Anlage 12.1 Erläuterungsbericht, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Kapitel 6, Seite 61 f.) eine ökologische Baubegleitung abzustellen. Die ökologische Baubegleitung hat zusätzlich im Verlauf der Baumaßnahmen auftretende Probleme und besondere Vorkommnisse der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte oder das Ergreifen geeigneter Maßnahmen mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

I.4 Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Hafen Spelle-Venhaus GmbH. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

I.6 Hinweise

- I.6.1 Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).
- I.6.2 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sofern ein Grundstückseigentümer nicht bereit ist, der Antragstellerin die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ggf. ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden.
Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- I.6.3 Durch diese Planfeststellung bleibt ein noch abzuschließender privatrechtlicher Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland -Wasser- und Schifffahrtsverwaltung- unberührt.
- I.6.4 Der Planfeststellungsbeschluss enthält keine Genehmigungen für sogenannte Suprastrukturmaßnahmen. Diese sind in weiteren Genehmigungsverfahren, insbesondere nach dem Bau- und Immissionsschutzrecht genehmigen zu lassen.
- I.6.5 Der Unternehmer hat für die Errichtung von Umschlaganlagen beim WSA eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) zu beantragen.
- I.6.6 Die Errichtung einer Ölumschlagstelle ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Hierfür ist insbesondere eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erforderlich.
- I.6.7 Sollte der Bodenaushub auf der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle höher als drei Meter aufgeschüttet werden, ist hierfür eine Baugenehmigung erforderlich, die im Rahmen eines Änderungsantrags zu beantragen ist.
- I.6.8 Sollte auf der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle ein Spülfeld errichtet werden, so ist hierfür eine Änderungsgenehmigung zu beantragen.
- I.6.9 Auf der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle ist die Behandlung, Zwischenlagerung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen nicht zulässig.
- I.6.10 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
- I.6.11 Bei den Bauarbeiten ist zu beachten, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten ist, in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche

heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zurück zu schneiden, zu roden, erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.

- I.6.12 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland (Dr. Kaltofen) unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- I.6.13 Mit der Entstehung des Gewässers im neuen Parallelhafen entsteht ein Fischereirecht, das gemäß § 1 Abs. 2 Nds. FischG dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks zusteht.

II Begründung

Das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ und §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)² i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ und § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)⁴ zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den vorgängigen Planungen.

Das Vorhaben hält die im WHG und NWG sowie anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Dem Vorhaben ist nicht begründet widersprochen worden.

Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich zwischen diesen in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

1 WHG v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 1 d. Gesetzes vom 06.10.2011, BGBl. I S. 1986

2 NWG v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geänd. d. Art. 9 d. Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und Anl. 5 durch VO v. 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507)

3 VwVfG v. 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geänd. durch Art. 2 Abs. 1 G. v. 14.08.2009, BGBl. I S. 2827

4 NVwVfG v. 03.12.1976, Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geänd. durch Art. 1 G. v. 24.09.2009, Nds. GVBl. S. 361

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit zulässigen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie Dritter und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 06.07.2011 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorzug eingeräumt wird.

II.1 Sachverhalt

II.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 04.03.2011 als ein Element der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus am Dortmund-Ems-Kanal (DEK) die Planfeststellung für den Parallelhafen Spelle-Venhaus mit ca. 620 m Länge und Liegeplätzen für vier Großmotorgüterschiffe oder fünf Europaschiffe und der Anlegemöglichkeit für Schubverbände beantragt.

Die Verlängerung des bereits bestehenden Stichhafens hat der zuständige Landkreis Emsland mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.04.2011 genehmigt.

Die für die Gleisanbindung des Parallelhafens erforderliche Planfeststellung wurde bei der dafür zuständigen Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 14.01.2011 beantragt. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss wird nach dortiger Auskunft in Kürze erlassen.

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Parallelhafens von DEK – km 122+117 bis 122+737 bestehend aus senkrechten Uferspundwänden mit Rückverankerungen und Gurtungen sowie Schaffung eines Übergangsbereichs von DEK - km 122+049 bis 122+117 an die

bestehende Uferböschung und eines Übergangsbereichs von DEK - km 122+737 bis km 122+822 an die bestehende Betonspundwand,

- Verbreiterung der Kanalsohle auf 31,80 mNN bis an die Uferspundwand heran und deren Abdichtung durch mittels Wasserbausteinen gesicherter Tonschicht,
- Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodens auf einer ca. 20.000 m² großen Teilfläche des Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle,
- umwelt- und naturschutzspezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen (inklusive Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände).

Die detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahmen, der vorgesehenen Bauzeiten und sonstigen technischen Merkmale können den Antragsunterlagen entnommen werden.

II.1.2 Vorgängige Planungsstufen

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) enthalten sind.

Das Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)⁵ zählt in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 unter Nr. 4 - Ziele und Grundsätze der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale, Nr. 4.1 - Mobilität, Verkehr, Logistik, Nr. 4.1.4 – Schifffahrt, Häfen - den Binnenhafen Spelle zu den landesbedeutsamen Häfen, die bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln sind. Insbesondere ist danach die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße in diesen Häfen zu sichern und auszubauen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP 2010)⁶ weist unter Nr. 2.0 – Ziele und Grundsätze der Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Nr. 2.2 – Entwicklung der Zentralen Orte, unter 04 Spelle in der Samtgemeinde Spelle als grundzentralen Standort mit der gemeinsamen mittelzentralen Teilfunktion „Logistik/Hafen“ aus. Unter Nr. 4 – Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale, Nr. 4.1 – Logistik – ist festgeschrieben, dass die logistische Funktion des Binnenhafens Spelle/Salzbergen zu sichern und weiterzuentwickeln ist. Unter Nr. 4.6 – Wasserstraßen und Häfen - wird auf die Festlegung des landesbedeutsamen Hafens Spelle / Salzbergen als „Vorranggebiet Binnenhafen“ in der Zeichnerischen Darstellung hingewiesen.

5 LROP i. d. Fassung vom 08.05.2008, Nds. GVBl. 2008, S. 132

6 RROP 2010 v. 17.01.2011, Amtsblatt f. d. Landkreis Emsland Nr. 12/11 v. 31.05.2011 S. 130

Im Vorfeld der Planung wurde die notwendige bauleitplanerische Voraussetzung seitens der Gemeinde Spelle durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Süd“⁷ und den Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle⁸, der bis auf einen 10 m breiten Streifen am DEK auf einer Länge von 800 m auch das beantragte Vorhaben umfasst, geschaffen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ ist unter § 2 a) geregelt, dass innerhalb des SO-Hafengebiets hafenspezifische Bauanlagen, wie z. B. Kai- und Krananlagen, zulässig sind. Ferner sind unter § 3 die Festsetzungen zur Eingriffsregelung/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthalten.

Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind die für das Plangebiet des Vorhabens existierenden vorgängigen Planungsgrundlagen allesamt betrachtet und in die Antrags- und Planunterlagen eingebracht worden.

II.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

II.1.3.1 Beginn des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 04.03.2011 gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG, §§ 72 ff. VwVfG die Planfeststellung für den Parallelhafen Spelle-Venhaus beantragt.

II.1.3.2 Öffentliche Auslegung der Pläne

Die Antrags- und Planunterlagen haben zur Einsichtnahme gemäß §§ 70 WHG, 109 NWG i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁹ bei der Samtgemeinde Spelle, den Gemeinden Emsbüren und Salzbergen sowie bei den Städten Rheine und Hörstel für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 02.05.2011 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung wurde nach § 73 Abs. 5 VwVfG durch die Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung und in der Münsterschen Zeitung jeweils am 25.03.2011 sowie durch die Stadt Hörstel in der Ibbenbürener Volkszeitung am 26.03.2011 bekannt gemacht. In den übrigen Kommunen fand die Bekanntmachung durch Aushang im Bekanntmachungskasten am 17.03.2011 (Samtgemeinde Spelle), am 24.03.2011 (Gemeinde Salzbergen) und am 22.03.2011 (Emsbüren) statt.

Das Ende der Einwendungsfrist (16.05.2011) wurde in den Bekanntmachungen angegeben.

II.1.3.3 Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 15.03.2011 wurde den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

⁷ 33. Änderung d. Flächennutzungsplans „Teilbereich Süd“ der Gemeinde Spelle, Amtsblatt f. d. Landkreis Emsland Nr. 12/2010 v. 31.05.2010 S. 168

⁸ Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ d. Gemeinde Spelle v. 15.10.2010, Amtsblatt f. d. Landkreis Emsland 25/10 v. 06.10.2010 S. 310

⁹ UVPG v. 24.02.2010, BGBl. I S. 94; letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 3 G. v. 06.10.2011, BGBl. I S. 1986

Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 29.04.2011 eingeräumt.

Es liegen Stellungnahmen der nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Betroffener vor:

- Gemeinden Spelle, Lünne und Schapen vom 22.03.2011
- Samtgemeinde Spelle vom 24.03.2011
- Gemeinde Salzbergen vom 23.05.2011
- Landkreis Emsland vom 21.04.2011
- Bezirksregierung Münster vom 27.04.2011
- Kreis Steinfurt vom 23.03.2011
- WSA Rheine vom 29.04.2011
- Nds. Ministerium f. Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg, vom 18.04.2011
- Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, vom 29.04.2011
- Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 23.05.2011
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 11.4.2011
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen, vom 03.05.2011
- Zentrale Polizeidirektion, Abt. 5, Besondere Dienste – Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 08.05.2011
- Nds Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, vom 02.05.2011
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez 34- Binnenfischerei, vom 28.04.2011
- Nds. Landesforsten, Nds. Forstamt Ankum, vom 12.04.2011
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 4.1, Standortkartierung, vom 17.06.2011
- IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 21.04.2011
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 08.04.2011
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ vom 30.03.2011
- Wasserverband Lingener Land vom 13.04.2011
- Wehrbereichsverwaltung Nord vom 28.04.2011
- Wehrbereichsverwaltung West vom 07.06.2011
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 25.03.2011
- RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH vom 21.04.2011

Weiter wurden die Antrags- und Planunterlagen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁰ mit Schreiben vom 14.03.2011 den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen zugeleitet.

¹⁰ BNatSchG v. 29.07.2010, BGBl. I, S. 2542, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 2 G. v. 06.10.2011, BGBl. I S. 1986

Die Frist zur Stellungnahme lief gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)¹¹ bis zum 18.05.2011.

Es liegen von den im Folgenden aufgeführten Verbänden Stellungnahmen vor:

- Sportfischereiverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. vom 28.04.2011
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. vom 10.5.2011
- NABU, NABU-Landesverband Niedersachsen, Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim vom 17.05.2011.

II.1.3.4 Erörterungstermin

Die abgegebenen Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 06.07.2011 im Raum „Diele“ des Bürgerbegegnungszentrums Wöhlehof in Spelle.

Der Termin zur Erörterung wurde gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG durch die Samtgemeinde Spelle am 22.06.11, durch die Gemeinde Salzbergen am 22.06.2011, durch die Gemeinde Emsbühren am 28.06.11, durch die Stadt Hörstel am 25.06.11 und durch die Stadt Rheine am 28.06.11 ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wurden die Antragstellerin, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonst beteiligte Stellen, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine weitere Beteiligung im Verfahren verzichtet hatten, und Eigentümer 3 von dem Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG gesondert mit Schreiben vom 22.06.2011 benachrichtigt.

Auf das über den Erörterungstermin gefertigte Protokoll wird im Übrigen verwiesen.

II.1.3.5 Planänderungen

Am 29.07.2011 hat die Antragstellerin Planänderungen eingereicht und hierfür die Planfeststellung beantragt.

Die in diesem Deckblattverfahren enthaltenen Änderungen resultieren maßgeblich aus dem Umstand, dass sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, dass gemäß § 3 Abs. 2 WaStrG aus den Flurstücken 12/26 und 71/6 der Flur 28, Gemarkung Spelle, von Eigentümer 3 ca. 6000 m² als zukünftige Wasserfläche des Parallelhafens in das Eigentum des Bundes übergehen.

Neben weiteren kleineren Änderungen wurden die Planunterlagen an die inzwischen erfolgte Vermessung und Teilung der Erbbaurechtsflächen angepasst. Ferner wurden Regelungen zur Unterhaltung des beantragten Parallelhafens berücksichtigt.

Die geänderten Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG dem Rechtsanwalt von Eigentümer 3 mit Anschreiben vom 05.08.2011 übersandt. Darin wurde auf die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 23.08.2011 hingewiesen.

Ebenso wurden die geänderten Planunterlagen mit Anschreiben vom 12.08.2011 dem WSA Rheine unter Fristsetzung für eine Stellungnahme zum 29.08.2011 zugeleitet.

¹¹ NAGBNatSchG v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104

Eigentümer 3 hat durch seinen Rechtsanwalt am 23.08.2011 Einwendungen erhoben. Das WSA Rheine hat mit Schreiben vom 25.08.2011 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 20.12.2011 hat die Antragstellerin weitere Planänderungs- und Planergänzungsunterlagen in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht. In diesem zweiten Deckblattverfahren sind die Planunterlagen im Wesentlichen wegen der Verschiebung des Baubeginns des beantragten Parallelhafens von September 2011 auf April 2012 und den Veränderungen bei der Kompensationsmaßnahme II geändert worden. Neben weiteren kleineren Änderungen enthalten die geänderten Planunterlagen auch Ergänzungen der schalltechnischen Untersuchung zu weiteren Fragenstellungen des Lärmschutzes.

Zu den im 2. Deckblattverfahren vom 20.12.2011 geänderten Planunterlagen wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dem den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie einem betroffenen Grundstückseigentümer jeweils mit Schreiben vom 12.01.2011 die Planänderungen übersandt wurden. Des Weiteren wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Erhalt der Unterlagen eingeräumt.

Die Gemeinden Spelle (23.01.2012) und Schapen (25.01.2012), die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems (26.01.2012), und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (02.02.12), haben mitgeteilt, dass gegen die Planänderungen keine Bedenken bestehen. Seitens der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, wurden am 03.02.2012 zu den Kompensationsmaßnahmen Empfehlungen ausgesprochen, ohne gegen die Planänderungen Bedenken zu erheben.

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

II.2.1 Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht

Nach § 68 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung. Durch den Ausbau wird das Gewässer „Dortmund-Ems-Kanal“ (DEK) auf Dauer und nicht nur unerheblich verändert. In Abgrenzung zum Ausbau einer Bundeswasserstraße nach § 14 WaStrG dient das beantragte Vorhaben nicht vorwiegend den Interessen des Wasserstraßenverkehrs, sondern mit der Erweiterung des Hafens erfolgt der Ausbau aus wasserwirtschaftlichen Interessen.

II.2.2 Zuständigkeit

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 68 WHG ergibt sich die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – (NLWKN) aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG

i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).¹²

II.2.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter II.1.3 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 70 WHG, 109 NWG i. V. m. §§ 1 Nds. VwVfG, 73 ff. VwVfG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie §§ 5 ff. UVPG.

Der Scoping-Termin konnte nach den Vorgaben des § 5 UVPG entfallen, da auf der Grundlage des Vorschlags der Antragstellerin hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen festgestellt wurde, dass diese in Inhalt und Umfang den Anforderungen genügen.

Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere wurden die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin eingehalten.

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG auf nordrhein-westfälischer Seite konnte unterbleiben, weil das Vorhaben nach einer entsprechenden gutachterlichen Stellungnahme der IPW Ingenieurplanung Wallenhorst vom 11.03.2011¹³, die die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und zutreffend hält, keine Eingriffsrelevanz für Flächen und naturgutspezifische Funktionen auf nordrhein-westfälischer Seite hat.

Ebenso wurden die Planänderungen in den Deckblattverfahren vom 29.07.2011 und 20.12.2011 ordnungsgemäß den davon betroffenen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Dritten unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen mitgeteilt. Im Rahmen des Deckblattverfahrens vom 20.12.2011 wurden zusätzlich die anerkannten Naturschutzvereinigungen ordnungsgemäß beteiligt.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in den Deckblattverfahren war gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG nicht erforderlich, weil keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen waren. Die Verschiebung des Baubeginns auf April 2012 im Deckblattverfahren vom 20.12.2011 wird insbesondere aufgrund der von der Antragstellerin mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgten Umsetzung der Zauneidechsen vom Baufeld in eine Teilfläche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) zu keinen weitergehenden Auswirkungen auf den Artenschutz führen. Der Austausch der Flächen für die Kompensationsmaßnahme II entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle unter § 3 B 2.1, wo die jetzt ausgewählte Fläche für

¹² ZustVO-Wasser v. 10.03.2011, Nds. GVBl. S. 70, zuletzt geänd. durch Art. 6 G. v. 17.12.2010, Nds. GVBl. 631

¹³ Anlage Nr. 14 der Planfeststellungsunterlagen

die entsprechende Kompensation bereits von vorneherein vorgesehen war.¹⁴Die Ergänzungen der schalltechnischen Gutachten haben keine weitergehende Betroffenheit von Lärm durch das Vorhaben aufgezeigt.

Das Verfahren wurde danach insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Durchgreifende Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

II.2.4 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss erfassten weiteren Entscheidungen sind unter I.2 genannt (Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration).

Der Planfeststellungsbeschluss erstreckt sich nicht auf die Verlängerung des vorhandenen Stichhafens, die am 11.04.2011 vom zuständigen Landkreis Emsland planfestgestellt wurde.

Für die vorgesehene Gleisanbindung findet ein Planfeststellungsverfahren bei der dafür zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr statt.

Des Weiteren umfasst der Planfeststellungsbeschluss keine Entscheidung über Hafenumschlagseinrichtungen (wie Suprastruktur des Terminals und Bebauung).

Auch wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss weder die Verlegung des Ölumschlags vom Stichhafen in den Parallelhafen zugelassen noch die Anlage eines Spülfelds auf der Zwischenlagerungsfläche 12/26, Flur 28, Gemarkung Spelle. Sollte die Anlage eines solchen Spülfelds wegen der Verwendung des Nassbaggerverfahrens erforderlich werden, so ist hierfür ein Änderungsantrag der Antragstellerin gemäß § 76 VwVfG erforderlich. Die Antragstellerin hat mit Bezug darauf in der Besprechung am 05.05.2011 klargestellt, dass erforderliche weitere Beantragungs- und Genehmigungsschritte, insbesondere der zur Nassbaggerung erforderliche Antrag für die Anlage eines Spülfelds, erst gestellt werden, wenn sich im Zuge der weiteren Konkretisierung der Baumaßnahmen herausstellt, dass dieses Bauverfahren gewählt werden soll.

14 Anlage Nr. 12.5 der Planfeststellungsunterlagen

II.3 Materiell-rechtliche Bewertung

II.3.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben trägt seine Rechtfertigung nicht in sich, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Einwirkungen auf Rechte Dritter einhergeht.¹⁵

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist¹⁶.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden¹⁷.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Der Hafen Spelle-Venhaus soll ausgebaut werden, weil er aufgrund des in den letzten Jahren um mindestens 70% gestiegenen Umschlags an seiner Kapazitätsgrenze angelangt ist, sich das potentielle Umschlagvolumen aufgrund von Ausbauplänen der im Hafen ansässigen Unternehmen und der Neuansiedlung von Unternehmen auf den am Parallelhafen gelegenen Flächen für hafenauffine Gewerbe- und Industriebetriebe weiter bis zum Jahr 2025 voraussichtlich verdoppeln wird und Umschlagstellen für Großmotorgüterschiffe, die auch von Schubverbänden angelaufen werden können, geschaffen werden sollen.

Des Weiteren soll mit dem Hafenausbau die trimodale Funktionalität des Hafens Spelle-Venhaus als Schnittstelle von Wasser, Schiene und Hafen gesichert und ausgebaut werden.

Mit der Anlage des öffentlich nutzbaren Parallelhafens wird die Möglichkeit, den DEK als Transportweg zu nutzen, ausgebaut. Dies entspricht dem in § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG normierten Ziel der Gewässerbewirtschaftung, Nutzungsmöglichkeiten, wozu auch die Nutzung zu Transportzwecken gehört¹⁸, zu erhalten oder zu schaffen.

Für den planfestgestellten Parallelhafen Spelle-Venhaus am DEK mit einer Kailänge von 620 m und der Anlegemöglichkeit für maximal vier Großmotorgüterschiffe oder fünf Europaschiffe sowie Schubverbände besteht auch ein konkreter Bedarf, so dass sein Bau vernünftigerweise geboten.

¹⁵ BVerwG, NVwZ 2007, S. 1074 (Ziff. 45)

¹⁶ BVerwGE 71, 166, 168 f.; BVerwG, NVwZ 2007 S. 1074 [Ziff. 45]; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2008, S. 686 (687)

¹⁷ BVerwGE 71, 166, 168f.

¹⁸ Czyschowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl., 2010, § 6 Rn. 3

Die Prognose hinsichtlich des Umschlagvolumens und daraus resultierend der Bedarf für die Schaffung neuer Schiffsliegeplätze in dem beantragten Parallelhafen werden aufgrund der von der Antragstellerin vorgelegten Potentialermittlung für den Hafen Spelle-Venhaus sowie der Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs im Hafen Spelle-Venhaus und der Wirtschaftlichkeit des Hafenausbaus durch die PLANCO Consulting GmbH vom 18.09.2008 sowie deren Aktualisierung durch die Erörterung zum Planfeststellungsverfahren „Ausbau Hafen Spelle-Venhaus“ vom 05.07.2011 als zutreffend angesehen.¹⁹

Die PLANCO Consulting GmbH hat die deutschlandweite Verkehrsverflechtungsprognose (PDVV 2025) nach Befragungen und Informationen der regionalen Wirtschaft durch Berücksichtigung regionaler Spezifika und aktueller Entwicklungen im Rahmen der Potenzialermittlung zu einer Regionalprognose entwickelt. Dabei hat sich im Jahr 2008 ergeben, dass sich der Binnenschiffsumschlag im Hafen Spelle-Venhaus von 2007 bis 2025 bei einer jährlichen Wachstumsrate von 3,39% von 337.000 Tonnen auf ca. 680.000 Tonnen verdoppeln wird.

Aufgrund seiner Eigenschaft als Werkschafen wurde im Zusammenhang mit den Plänen einiger Unternehmen für eine Expansion bzw. Ansiedlung auf hafennahen Flächen mit Bahn- und Wasseranschluss der Bedarf für eine Hafenerweiterung in Form eines Parallelhafens von zunächst 450 bis 470 m Kailänge vor den Ansiedlungsflächen gesehen.

Im Jahr 2011 hat die Planco Consulting GmbH diese Ermittlungen unter Berücksichtigung von geplanten Erweiterungsmaßnahmen am „alten Hafen“ und der vermarkteten Flächen mit Umschlaggarantien am Parallelhafen aktualisiert und ein gegenüber der Prognose aus dem Jahr 2008 um 70% höheres Umschlagvolumen für das Jahr 2025 für möglich gehalten.

Allein für den Parallelhafen kann danach aufgrund von Umschlaggarantien, die im Rahmen der Vermarktung der angrenzenden hafenauffinen Gewerbeflächen vertraglich erteilt wurden, sicher von einem zusätzlichen Umschlagvolumen in Höhe von 220.000 Tonnen wasserseitig im Jahr 2025 ausgegangen werden. Aufgrund der Verplanung weiterer Flächen am Parallelhafen erscheint dort für das Jahr 2025 ein noch höherer wasserseitiger Umschlag, nämlich 280.000 Tonnen, als möglich.

Der „alte Hafen“ wird durch Umschlagsteigerungen und die Ausbaupläne der dort ansässigen Firmen als vollständig ausgelastet angesehen. Zurzeit sind dort sieben Liegeplätze vorhanden, die jedoch nur die gleichzeitige Be- und Entladung von vier Schiffen zulassen. Eine zukünftige Verlagerung des Mineralölumschlags in den Parallelhafen wird als notwendig erachtet.

Sowohl aus der Steigerung des Umschlagvolumens wie auch aus der Verlagerung des Mineralölumschlags resultiert nach Aussagen der Planco Consulting GmbH ein deutlich höherer Liegeplatzbedarf, der selbst eine Erhöhung der geplanten Liegeplatzanzahl im

19 s. Ordner 5 Nr. 3 der Planfeststellungsunterlagen

Parallelhafen von vier auf sieben Liegeplätze rechtfertigen würde. Schon die Erweiterung auf sechs Liegeplätze würde eine Kailänge von 720m erfordern.

Die Aussagen der Planco Consulting GmbH geben keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit und wurden daher bei der Prüfung der Planrechtfertigung von der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt. Die Schaffung des beantragten Parallelhafens mit ca. 620 m Kailänge für vier Liegeplätze für Großmotorgüterschiffe oder fünf Liegeplätze für Europaschiffe wird unter Berücksichtigung der Prognose der Planco Consulting GmbH als erforderlich angesehen, zumal dort auch Schubverbände anlegen können sollen, die eine Länge von 185 m haben.

Die Feststellung des Bedarfs setzt keine gegenwärtig vorhandene Nachfrage voraus, sondern es genügt ein absehbarer und gegebenenfalls zu stimulierender Bedarf²⁰.

Die auf das Jahr 2025 bezogene Prognose der Planco Consulting GmbH für die Umschlagentwicklung wird auch in zeitlicher Hinsicht als ausreichender Bedarfsnachweis angesehen, da für solche Infrastrukturplanungen langfristige Verkehrsprognosen erforderlich sind. Im Übrigen liegt auch der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungsprognose (PDVV 2025) dieser Betrachtungshorizont zugrunde.

Die Verlagerung des Mineralölumschlags ist noch nicht mit dem Vorhaben beantragt und daher auch nicht planfestgestellt worden. Selbst wenn die Verlegung dieses Umschlags in den Parallelhafen nicht gelingen sollte, ist jedoch aufgrund des von der Planco Consulting GmbH im Juli 2011 für das Jahr 2025 vorhergesagten Umschlagpotentials von einem Bedarf an Liege- und Umschlagsplätzen in dem für den Parallelhafen beantragten Umfang auszugehen. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass für den Fall, dass der Verlegung des Ölumschlags unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen sollten, der Umschlag anderer Güter oder Güterarten der im bestehenden Hafen ansässigen Unternehmen im Rahmen operativer und strategischer Planungen in den Parallelhafen verlegt werden kann.

An der Realisierung des Vorhabens bestehen keine Zweifel.

Für die Verlängerung des nördlich des Parallelhafens bereits vorhandenen Stichhafens hat der zuständige Landkreis Emsland den Planfeststellungsbeschluss bereits am 11.04.2011 erteilt. Für die ebenfalls zu der „Hafenerweiterung Spelle-Venhaus“ zählende Gleisanbindung ist die Planfeststellung beantragt und wird nach Auskunft der dafür zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Kürze erfolgen.

Im Übrigen ist der Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle, der Teile des Parallelhafens, den Gleisanschluss und die hafenaffinen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe umfasst, am 15.10.2010 in Kraft getreten.

Auch an der zukünftigen Herstellung der Durchgängigkeit des DEK für Großmotorgüterschiffe durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bestehen nach den

20 Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., 2008, § 74 Rn. 49 f.

vorliegenden Informationen keine begründeten Zweifel. Es wird nach den dortigen Aussagen von einer Befahrbarkeit des südlichen Abschnitts der Nordstrecke des DEK zwischen Bergeshövede und Gleesen für Großmotorgüterschiffe bis zum Ende des Jahres 2025 ausgegangen.

Die Finanzierung des Vorhabens ist ausweislich detaillierter Darlegung der Antragstellerin gesichert.

Die Schaffung des Parallelhafens liegt als bedarfsgerechter Hafenausbau im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden, weil sie angesichts im bestehenden Hafen erreichter Kapazitätsgrenzen im Allgemeinwohl erforderlich ist.

Mit dem Vorhaben wird unter Nutzung einer Binnenwasserstraße als Transportweg ein leistungsstarker und zukunftsfähiger öffentlicher Hafenstandort für das südliche Emsland gesichert und bedarfsgerecht entwickelt, der im regionalen Entwicklungskonsens entlang der Ems bzw. der Nordstrecke des DEK steht, insbesondere weil er die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen ermöglicht.

Gemäß Nr. 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 LROP sind die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterabwicklung zu verbessern, wobei einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur entgegen zu wirken ist. Daher sind gemäß Nr. 4.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 LROG die landesbedeutsamen Binnenhäfen, wozu der Hafen Spelle-Venhaus zählt, bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln. Des Weiteren ist die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der landesbedeutsamen Binnenhäfen zu sichern und auszubauen. Dies geschieht im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Hafenerweiterung Spelle-Venhaus“.

Die beantragte Hafenerweiterung entspricht ferner dem RROP 2010 des Landkreises Emsland. Darin wird zum Einen Spelle in der Samtgemeinde Spelle und Salzbergen als grundzentraler Standort mit der gemeinsamen mittelzentralen Teilfunktion „Logistik/Hafen“ festgelegt²¹. Im Übrigen ist danach die logistische Funktion des Binnenhafens Spelle/Salzbergen zu sichern und zu entwickeln²². Des Weiteren ist der landesbedeutsame Binnenhafen Spelle/Salzbergen im RROP 2010 als „Vorranggebiet Binnenhafen“ festgelegt²³.

Im Übrigen wird mit dem Bau des Parallelhafens der Zielsetzung der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten an Gewässern, insbesondere zu Transportzwecken, zu erhalten oder zu schaffen, im Einklang mit den Zielen der Raumordnung in vollem Umfang entsprochen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit gemessen an den Zielen des WHG vernünftigerweise geboten.

21 Nr. 2.2 der beschreibenden Darstellung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland

22 Nr. 4.1 RROP 2010 für den Landkreis Emsland

23 Nr. 4.6 RROP 2010 für den Landkreis Emsland

Mit der Zielsetzung werden gleichzeitig gewichtige dem Allgemeinwohl dienende öffentliche Interessen, nämlich der bedarfsgerechte Ausbau eines landesbedeutsamen Binnenhafens, verfolgt, die generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

II.3.2 Prüfung von Alternativen/Varianten

Für die konkrete Fachplanung darf sich eine im Hinblick auf die betroffenen Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge nicht anbieten oder sogar aufdrängen. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot kann darin liegen, dass eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung verworfen wurde, durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können²⁴.

Zu dem festgestellten Vorhaben gibt es keine günstigere Alternative/Variante.

Die Antragstellerin hat auf der Grundlage der Potentialermittlung der Planco Consulting GmbH zur Herstellung weiterer Liege- und Umschlagsplätze am DEK folgende Alternativen geprüft:

- Alternative 1: Verzicht auf den Parallelhafen
- Alternative 2: Anlage eines Parallelhafens nördlich der B 70
- Alternative 3: Anlage eines Parallelhafens südlich des Bestandshafens mit fünf Liegeplätzen für Großmotorgüterschiffe
- Alternative 4: Anlage eines Parallelhafens südlich des Bestandshafens mit vier Liegeplätzen für Großmotorgüterschiffe

Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Planungsalternativen macht sich die Planfeststellungsbehörde die nachvollziehbaren Ausführungen der Antragstellerin im Erläuterungsbericht²⁵ zu Eigen.

Zu Recht wurden von der Antragstellerin vorab auch Alternativen am Westufer des DEK von vornherein ausgeschlossen, weil bei ihnen die Verknüpfung mit dem bestehenden Hafen und der dort vorhandenen Infrastruktur (Straßen- und Gleisanbindung) sowie der Gewerbegebietserweiterung nicht bestehen würde.

Es gibt mithin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder nahe liegende Alternative, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele in gleicher Weise unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht.

²⁴ BVerwGE 71, 166 (171f.)

²⁵ Anlage 1 d. Planfeststellungsunterlagen v. 04.03.2011, Nr. 3.2, S. 8; Anlage 1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 3.2, S. 9

II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

II.3.3.1 Vorbemerkungen

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Bewertung hat auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) zu erfolgen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umwelanforderungen der Fachgesetze ist das Ergebnis dieser Bewertung entsprechend zu berücksichtigen (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG) und sonstige Quellen ausgewertet worden:

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschließlich Abhandlung / Berücksichtigung von:

- Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG
- FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG
- Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG
- Ziele der WRRL nach §§ 6, 27 und 47 WHG

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“

Schalltechnische Untersuchung und Schalltechnische Beurteilung (mit Ergänzungen vom 28.06., 20.07. und 11.08. 2011²⁶ sowie 25.01.2012 zum Baustellenlärm im Zusammenhang mit den Zwischenlagerflächen)

Gutachtliche Stellungnahme zur Eingriffsrelevanz auf nordrhein-westfälischer Seite

²⁶ Anlage 13 d. Planfeststellungsunterlagen v. 04.03.2011; Anlage 13. 1 mit Anhängen 4.1 bis 4.3, Deckblattverfahren v. 20.12.2011

II.3.3.2 Vorhabensbeschreibung

Die Antragstellerin plant im Zuge des anstehenden Ausbaus des DEK eine Erweiterung der Hafenanlage Spelle-Venhaus einschließlich der hier bereits vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben aufgrund § 3 b Abs. 3 Satz 1 UVPG (in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.9.1 UVPG). Nach § 3 b Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Hafens (Vorbelastungen) durchzuführen. Vorgesehen ist der Bau eines Parallelhafens in direkter Verlängerung des bestehenden Stichhafens mit paralleler Liegestelle. Die Länge der Spundwand als Anlegebereich beträgt ca. 620 m, die Länge der gesamten Spundwand (inkl. nördlichem Übergangsbereich) beträgt ca. 689 m. Der Anleger ist für das Festmachen von 4 Großmotorschiffen oder 5 Europaschiffen ausgelegt. Der Neubau des Parallelhafens von DEK – km 122+049 bis DEK – km 122+822 am rechten Ufer des DEK umfasst den Einbau senkrechter Uferspundwände mit Rückverankerungen und Gurtungen.

Ferner umfasst das Vorhaben die Verbreiterung der Kanalsohle auf 31,80 mNN bis an die Uferspundwand heran und deren Abdichtung mittels Tonschicht, die durch Wasserbausteine gesichert wird sowie die Zwischenlagerung des Bodenaushubs auf einer Teilfläche des Flurstücks 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle. Des Weiteren umfasst die Baumaßnahme naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

II.3.3.3 Prüfung von Alternativen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG hat die Antragstellerin Rechnung getragen. Danach muss der Vorhabensträger eine Übersicht über die wichtigsten, von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen. Eine Darstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sind den Antragsunterlagen²⁷ zu entnehmen, auf die insoweit verwiesen wird. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im weiteren Verlauf der UVP untersuchte Antragsvariante aufgrund der verringerten Eingriffsfläche und der Schonung der empfindlichen Zauneidechsenareale abgesehen von der Nullvariante die umweltverträglichste Variante darstellt.

II.3.3.4 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11, 12 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dazu gehören u. a. Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen. Kenntnislücken und auftretende Probleme werden benannt. Ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung wer-

²⁷ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 2.1, S. 6; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 2.1, S. 10

den die Umweltauswirkungen des Vorhabens in dem folgenden Verfahrensschritt nach § 12 UVPG bewertet. Aussagen darüber, ob Umweltauswirkungen schädlich oder nachteilig sind, sind Teil der Bewertung, die hier vorgenommen wird (vgl. hierzu Nr. 0.5.2.2 d. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift z. UVPG, UVPVwV²⁸).

1) Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Eine Übersicht über die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ist der UVU²⁹ zu entnehmen. Gegen die Heranziehung der für die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Wohn- und Erholungsnutzung ausgewerteten Quellen sowie der zur Erstellung der Auswirkungsprognose berücksichtigten Unterlagen³⁰ bestehen keine Bedenken.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen ergeben sich nach den vorgelegten Gutachten aus den Lärmemissionen (Luftschallimmissionen durch Rammarbeiten und Maschineneinsatz). Außerdem kommt es vorübergehend zu baubedingten Staub- und Abgasemissionen³¹.

Weiterhin führt der Bau des Parallelhafens im Nahbereich des Vorhabens anlagebedingt zu erhöhten visuellen Beeinträchtigungen sowie zum Verlust erholungswirksamer Strukturen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsmaßstäbe

- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchVO³²)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm³³)
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm³⁴

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau- und anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

28 UVPVwV v. 18.09.1995, GMBI. S. 671

29 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.1, S. 23; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 2.1, S. 27

30 Anlage 13 d. Planfeststellungsunterlagen i. F. v. 11.03.2011; Anlage 13. 1 mit Anhängen 4.1 bis 4.3, Deckblattverfahren v. 20.12.2011

31 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.11, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.1 S. 23f. und Nr. 5.4 S. 40; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.1 S. 27 f. und Nr. 5.4 S. 46 sowie Ergänzung IPW Ingenieurplanung Wallenhorst vom 26.07.2011 zu baubedingten Staubimmissionen

32 16. BImSchVO v. 12.06.1990, BGBl. I 1990 S. 1036, zuletzt geänd. d. Art. 3 Erstes G. z. Bereinigung v. Bundesrecht i. Zuständigkeitsbereich d. BMVBS v. 19.09.2006, BGBl. I S. 2146

33 AVV Baulärm v. 19.08.1970, Beil. z. BAnz. Nr. 160

34 TA-Lärm v. 26.08.1998, GMBI. 1998 S. 503

Auswirkungen

Von der Planung sind anlagebedingt keine Wohnfunktionen, Wohngebäude oder touristische Infrastrukturbereiche betroffen. Der regionale Radwanderweg auf der Westseite des DEK bleibt vom Vorhaben unberührt und die nächstgelegenen Wohngebäude sind mindestens 600 m von dem geplanten Parallelhafen entfernt.³⁵

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Wohnumfeld- und Naherholungsfunktion) durch die Änderung des Landschaftsbildes werden aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Hafen als nicht erheblich bewertet.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden, unter der Voraussetzung der Beachtung der in der schalltechnischen Untersuchung genannten Einschränkungen bzw. Auflagen sowie weiterer Nebenbestimmungen (siehe Nebenbestimmungen) als nicht erheblich bewertet.

Fazit

Das beantragte Vorhaben der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Menschen bau-, anlage- und betriebsbedingt unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

2) Schutzgut Tiere

Zum Schutzgut Tiere werden hier die Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Artengruppen detailliert untersucht:

- Makrozoobenthos
- Fische
- Reptilien
- Brut- und Gastvögel
- Fledermäuse

Eine nähere Untersuchung weiterer Tierarten bedurfte es nach den Darstellungen des Fachgutachters nicht. Eine zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahmen für das Schutzgut Tiere ist den Antragsunterlagen³⁶ zu entnehmen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Gewässerfauna (Fische und Makrozoobenthos) wird – in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland³⁷ – zulässigerweise auf die Bestandsaufnahme zur Umweltverträglichkeitsstudie Neue Schleusen DEK-Nord zurückgegriffen.

35 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.1, S. 23; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 2.1, S. 27

36 Anlage 12.1. d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.2 u. 4.2.3, S. 14 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.2 u. 4.2.3 S. 18 ff.; Anlage 12.4 Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80

37 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Anhang Nr. 12, S. 63, Schr. d. Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland vom 24.08.2010; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Anhang Nr. 12 S. 75

Brut- und Gastvögel

Der große zusammenhängende Waldbereich (und somit eingeschränkt bzw. anteilig auch der durch das Vorhaben betroffene Waldrandbereich) weist für europäische Brutvogelarten eine mittlere Lebensraumbedeutung auf³⁸ und hat für Gastvögel keine besondere Bedeutung.³⁹

Fische

Das o. g. Gutachten bewertet den untersuchten Abschnitt von DEK-km 126,3 bis DEK-km 139,3 insgesamt mit geringer Bedeutung als Lebensraum für die Fischfauna.⁴⁰

Makrozoobenthos

In der Gesamtbewertung des o. g. Gutachtens wird für die sandige Kanalsohle des DEK und vorhandene Spundwände von einer geringen bis sehr geringen Bedeutung für das Makrozoobenthos ausgegangen, die Steinschüttungen erhalten aufgrund des Vorkommens einer gefährdeten Art eine mittlere bis geringe Bedeutung.⁴¹

Fledermäuse

Der DEK hat für Fledermäuse aufgrund seiner Funktion als Flugstraße, Jagdgebiet und Verbindungsachse eine hohe Bedeutung. Der große zusammenhängende Waldbereich (und somit eingeschränkt bzw. anteilig auch der durch das Vorhaben betroffene Waldrandbereich) weist für Fledermäuse eine mittlere Lebensraumbedeutung auf.⁴²

Reptilien

Die konkrete Erfassung zu dieser Artengruppe hat zu einem Nachweis einer lokalen Zauneidechsen-Population (streng geschützte Art) im Bereich zwischen DEK und den angrenzenden Waldbereichen geführt.⁴³

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus kommt es anlagebedingt zur Überplanung essentieller Habitats einer lokalen Zauneidechsenpopulation im Übergangsbereich von Wald, Weg und Uferböschung des DEK. Außerdem kommt es zur Überplanung von Randbereichen eines Waldes mit mittlerer Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse sowie von Randbereichen eines Waldes als Teilbereich eines Brutreviers des Waldkauzes und der Waldschnepfe. Der DEK weist für Fledermäuse eine hohe Bedeutung auf und wird durch das Vorhaben tangiert.

38 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.2 u. 4.2.3, S. 16 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.2.2 u. Nr. 4.2.3 S. 20 ff.

39 Anlage 12.4 der Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Umweltbericht z. Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ Nr. 3.1.1.2.1 S. 15

40 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.2.1 S. 14 f.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.2.1 S. 18 f.

41 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.2.1 S. 15 f.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.2.1 S. 19 f.

42 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.2 u. 4.2.3, S. 16 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.2 u. 4.2.3 S. 20 ff.

43 Anlage 12.4 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80

Weiterhin kann es durch die Bautätigkeiten (Lärmimmissionen über den Luftkörper sowie Schall-/ Druckwellen innerhalb des Wasserkörpers sowie Bodenerschütterungen/ Bodenvibrationen durch das Einbringen der Spundwände) zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen.⁴⁴

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsmaßstäbe

BNatSchG - §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Durch die Bautätigkeiten kommt es (insbesondere durch das Einbringen der Spundwände) zu Lärmimmissionen über den Luftkörper sowie zu Schall-/Druckwellen innerhalb des Wasserkörpers. Des Weiteren kommt es zu Schall-/Druckwellen bzw. Erschütterungen im Bodenkörper und zu natürlichen Stoffeinträgen (Sedimente) in den DEK. Diese Wirkfaktoren können zu Beeinträchtigungen der Fauna führen.⁴⁵

Die zeitlich befristeten Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen (natürliche Stoffeinträge) sowie die baubedingten Lärmimmissionen und die Schall-/Druckwellen im Wasserkörper werden für die Gewässerfauna als unerhebliche Beeinträchtigungen bewertet.

Der Bau des Parallelhafens erfolgt zwar innerhalb der Brutzeit, da sich zu diesem Zeitpunkt aber keine Gehölze oder Vegetationsstrukturen mehr im Bau Feld und in seiner näheren Umgebung befinden, die als potentielle Brutplätze für Vögel fungieren können, werden die baubedingten Lärmimmissionen für die Brutvögel (auch vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch den vorhandenen Hafenbetrieb) als unerhebliche Beeinträchtigungen bewertet.

Für die vorkommenden Fledermausarten werden die baubedingten Auswirkungen als unerhebliche Beeinträchtigungen bewertet.

Das baubedingte Einbringen der Spundwände wird durch Bodenerschütterungen / Bodenvibrationen zur Vertreibung von Individuen der Zauneidechsen-Population führen. Durch entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen und durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen während der Bautätigkeit (vgl. Gliederungspunkt II.3.4) werden alle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet.

Anlagebedingt wird das Vorhaben zum Verlust essentieller Lebensräume einer lokalen Zauneidechsenpopulation führen. Außerdem kommt es durch den Verlust von Wald-

44 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.3 S. 17 u. Nr. 5.2.2 S. 28 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.3 S. 22 u. Nr. 5.2.2 S. 32 ff.

45 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.2.2 S. 28 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.2 S. 32 ff.

randflächen zum Verlust von potentiellen Lebensräumen für Brutvögel und Fledermausarten. Durch entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen und durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen während der Bautätigkeit (vgl. Gliederungspunkt II.3.4) werden alle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet.

Darüber hinaus kommt es zu keinen weiteren bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Zu den Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zählen die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, Bauzeiten- und Baulärmbeschränkung, Monitoring und eine ökologische Baubegleitung.⁴⁶

Durch artenschutzspezifische Maßnahmen und durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen während der Bautätigkeit (vgl. Gliederungspunkt II.3.4) werden alle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet.

Fazit

Vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzes (vgl. Gliederungspunkt II.3.4) sind zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG umfangreiche artenschutzspezifische Maßnahmen vorzusehen. Eine Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

3) Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen)

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen) wird durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 („Hafen IV“) der Gemeinde Spelle sowie die angrenzenden Uferbereiche und Wasserflächen beschrieben. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVU⁴⁷ sowie dem Umweltbericht⁴⁸ zum Bebauungsplan Nr. 80 zu entnehmen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der Bau des Parallelhafens wird anlagebedingt zum Verlust landseitiger Biotopstrukturen führen; der Gewässerkörper wird hingegen vergrößert. Durch den Bau des Parallelhafens kommt es anlagebedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen

46 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 9 S. 59 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 9 S. 69 ff.

47 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.1, S. 12 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.1, S. 16 ff.

48 Anlage 12.4 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“, S. 11 ff.

Kiefernwald (WK), Scherrasen / Halbruderale Gras- und Staudenflur (GR / UH) sowie einer Kanalfäche (FK2) und eines Weges mit wassergebundener Decke (TFW).⁴⁹
Weitere baubedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.⁵⁰

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsmaßstäbe

BNatSchG - §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau- und anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Auswirkungen

Erhebliche, baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Bauflächen versiegelte Flächen des Sondergebietes Hafen umfassen werden. Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich bei dem DEK um ein schon derzeit stark ausgebautes und naturfernes Fließgewässer handelt.

Durch die Durchführung des Vorhabens kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von 10.185 m² Kiefernwald sowie von 2.642 m² Ruderalflur. Des Weiteren werden 3.749 m² Kanalfäche und 1.757 m² eines Weges mit wassergebundener Decke erheblich beeinträchtigt.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Unter Gliederungspunkt II.3.6 erfolgt die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatSchG. Die Eingriffsbilanzierung unterscheidet zwischen den Flächen / Biotoptypen, die bereits über den Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ erfasst sind und den Flächen / Biotoptypen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befinden. Insgesamt ergibt sich durch die Überplanung bzw. Umwandlung von 10.185 m² Kiefernwald (Wertfaktor 4) abzüglich eines Kompensationswertes von 3.107 Eingriffsflächenwerten (Schaffung einer Kanalfäche und sonstiger unversiegelter Bereiche) ein Kompensationsbedarf von 37.633 Eingriffsflächenwerten. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden in den Antragsunterlagen⁵¹ sowie unter Gliederungspunkt II.3.6. dargestellt.

Fazit

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (vgl. Gliederungspunkt II.3.6) nach BNatSchG (§§14 ff.) haben für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen) umfangreiche multifunktionale biotopspezifische Kompensati-

49 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.2.1, S. 24 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.1, S. 28 ff.

50 s. Fußnote zuvor

51 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 6.1, S. 46 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 6.1, S. 52 ff..

onsmaßnahmen zu erfolgen, die unter § 3 im Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle festgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen) bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

4) Biologische Vielfalt

Der Begriff „Biologische Vielfalt“ (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur allgemeinen Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Faunistische Funktionsbeziehungen und bedeutende faunistische Bereiche
- Besondere Tierartenvorkommen
- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzenarten

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es durch den anlagebedingten Verlust von 10.185 m² strukturreicher nährstoffarmer Kiefernwälder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen).⁵²

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsmaßstäbe

BNatSchG - § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Auswirkungen

Wenngleich das Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt hat, sind diese doch räumlich begrenzt und stellen in Verbindung mit den vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Fazit

Eine Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

⁵² Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 4.2.4, S. 18 f.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 4.2.4, S. 22 f.

5) **Schutzgut Boden**

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Für die zukünftige Hafenfläche ist Boden auszuheben.

Vom Bau des Parallelhafens sind ausschließlich Bodenbereiche mit allgemeiner Bedeutung betroffen.

Die anlagebedingte Neuversiegelung einer Fläche von ca. 0,16 ha führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens.

Im Rahmen des Bodenmanagements ist zu untersuchen und zu bewerten, inwieweit es durch die vorgesehene Zwischenlagerung von bei der Baumaßnahme anfallendem Bodenaushub zu möglichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommen könnte. Da die vorgesehene Umschlagfläche für die Zwischenlagerung des Bodenaushubs Gegenstand des Planfeststellungsantrages ist, sind hier zunächst die möglichen Auswirkungen einer Zwischenlagerung des Bodenaushubs zu beschreiben. Eine über die Baugrundvoruntersuchung hinausgehende Verwertungsuntersuchung⁵³ mit chemischer Analytik und Einstufung der Zwischenlagerböden nach Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Bodenmaterial, welches bei dem Aushub unterhalb der Anfüllungen gewonnen wird, in erster Linie um sandiges Baggergut handeln wird. Die Verwertungsuntersuchung spricht das sandige Baggergut wie folgt an: „Weder in den Anfüllungen noch den darunter folgenden geogenen Sanden konnten Fremdbestandteile oder organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden.“⁵⁴

Im Ergebnis der durchgeführten Verwertungsuntersuchung wurden die Z 0 Werte der LAGA bei allen Bodenproben eingehalten. Aus gutachtlicher Sicht bestehen bei der Bodenverwertung bzw. bei der Bodenumlagerung hinsichtlich der umwelthygienischen Eignung keinerlei Einschränkungen.⁵⁵

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche bau- oder betriebsbedingte Schadstoffemissionen sind im Rahmen der zugelassenen Nutzung auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsmaßstäbe

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG)⁵⁶
- Bundesbodenschutz- und Altlasten-VO (BBodSchV)⁵⁷

53 Anlage 10.3 d. Planfeststellungsunterlagen v. 04.03.2011, Verwertungsuntersuchung Dr. Schleicher & Partner v. 16.11.2010

54 Anlage 10.3 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Erweiterung Hafen Spelle - Verwertungsuntersuchung Dr. Schleicher & Partner v. 16.11.2010, S. 18

55 Anlage 10.3 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Erweiterung Hafen Spelle - Verwertungsuntersuchung Dr. Schleicher & Partner v. 16.11.2010, S. 17 ff.

56 BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I, S. 502, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 9 G. v. 09.12.2004, BGBl. I, S. 3214

57 BBodSchV v. 12.07.1999, BGBl. I S. 1554, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 16 G. v. 31.07.2009, BGBl. I, S. 2585

- LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004 („LAGA TR Boden neu“)
- BNatSchG (§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Die anlagebedingte Neuversiegelung einer Fläche von ca. 0,16 ha führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung (vgl. Gliederungspunkt II.3.6) zu kompensieren.⁵⁸

Da nur unbelasteter Bodenaushub zwischengelagert wird, der die Zuordnungswerte Z 0 gemäß LAGA (Tab. II. 1.2-2 Feststoff) sowie die Vorsorgewerte für Böden gemäß Anhang 2 Nr. 4 (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) nicht überschreitet, wird es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommen, da zuvor die Eigenschaften des einzubringenden Materials und der Ablagerungsfläche hinreichend untersucht worden sind.

Im Übrigen wird der Bodenaushub vor der Ablagerung erneut auf seine Unbedenklichkeit nach den Vorgaben der LAGA (siehe Nebenbestimmungen) untersucht.

Darüber hinaus kommt es zu keinen weiteren bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung des angewandten Bilanzierungsmodells und der ausschließlichen Betroffenheit von Bodenbereichen allgemeiner Bedeutung, erfolgt die Kompensation über die biotopspezifischen Maßnahmen (vgl. Gliederungspunkt II.3.6). Nach Durchführung dieser Maßnahmen verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG.

Fazit

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (vgl. Gliederungspunkt II.3.6) nach BNatSchG (§§14 ff.) sind für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden multifunktionale biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen vorausgesetzt und unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend

⁵⁸ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.3, S. 38.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.3, S. 44

hinsichtlich des Schutzgutes Boden bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

6) **Schutzgut Wasser**

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“) wurden ein Hydrogeologisches Gutachten⁵⁹ und eine Baugrundvoruntersuchung⁶⁰ erstellt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Grundwasser

Durch die Neuversiegelung von 0,16 ha reduziert sich die Flächenverfügbarkeit für die Grundwasserneubildung. Im Zusammenhang mit der Hafenerweiterung ist die Errichtung einer ca. 689 m langen Spundwand vorgesehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und auf die damit verbundene belebte Bodenschicht sind nicht zu erwarten.⁶¹

Oberflächengewässer

Gemäß den Antragsunterlagen kommt es zu keinen negativen baubedingten Auswirkungen auf den Kanalwasserkörper.⁶²

Anlagebedingt werden 3.749 m² Kanalfläche überplant. Gleichzeitig wird durch die Verbreiterung des DEK aber eine neue Kanalfläche von 16.109 m² geschaffen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von Infiltrationsfläche durch Neuversiegelung auf einer Fläche von 1.600 m². Außerdem werden durch das Vorhaben 3.749 m² der Kanalfläche überplant.⁶³

59 Anlage Nr. 11 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Erweiterung Hafen Spelle - Hydrogeologisches Gutachten DR. SCHLEICHER & PARTNER v. 25.01.2008

60 Anlage Nr. 10.2 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Erweiterung Hafen Spelle – Baugrundvoruntersuchung/Baugrundvorgutachten DR. SCHLEICHER & PARTNER v. 18.01.2008

61 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.4, S. 39 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.4, S. 45 ff.

62 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.4, S. 40 f.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.4, S. 46 f.

63 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.4, S. 39 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.4, S. 45 ff.

Darüber hinaus kommt es zu keinen weiteren bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Da von der Planung keine wasserspezifischen Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung betroffen sind, erfolgt die Kompensation multifunktional über biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen (vgl. Gliederungspunkt II.3.6).

Fazit

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (vgl. Gliederungspunkt II.3.6) nach BNatSchG (§§14 ff.) sind für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser multifunktionale biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

7) Schutzgut Klima

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Während der Bautätigkeit und während der Bodenzwischenlagerung sind (in längeren, trockenen Perioden) bei stärkeren Winden Staubverwirbelungen und Bodenaufwirbelungen nicht auszuschließen (baubedingte Beeinträchtigungen). Es sind vorsorgende Maßnahmen vorzusehen. Dazu zählen, dass die während der Bautätigkeit gerodeten Flächen bzw. die Bodenzwischenlagerungen zu beregnen oder die Bodenzwischenlagerungen abzudecken und ggf. zu bepflanzen sind.⁶⁴

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (vgl. Gliederungspunkt II.3.6) nach BNatSchG (§§14 ff.) sind für die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft multifunktionale biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen vorausgesetzt und unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

8) Schutzgut Landschaft

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das Vorhaben wird baubedingt zu erhöhten, zeitlich befristeten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen im Nahbereich führen. Anlagebedingt wird das Vorhaben zum Verlust erholungswirksamer Strukturen führen.⁶⁵

⁶⁴ Ergänzung IPW Ingenieurplanung Wallenhorst vom 26.07.2011 zu baubedingten Staubimmissionen

⁶⁵ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.6, S. 42 f.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.6, S. 48 f.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsmaßstäbe

- § 1 BNatSchG

Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zur Beeinträchtigung von erholungswirksamen Strukturen (Wald und Weg).

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Da von der Planung keine landschaftsbildspezifischen Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung betroffen sind, erfolgt die Kompensation des Verlustes der Waldflächen multifunktional über biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen (vgl. Gliederungspunkt II.3.6).

Fazit

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (vgl. Gliederungspunkt II.3.6) nach BNatSchG (§§14 ff.) sind für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft multifunktionale biotopspezifische Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

9) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Planung sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter betroffen.

10) Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

II.3.3.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG)

Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medien-übergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, dann ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.⁶⁶

66 Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl., 2012, § 12 Rn. 37 ff.

Gemäß UVP-VwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse

Schutzgüter	Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG		
	(Anlage)	(Bau)	(Betrieb)
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	(+)	(+)	(+)
Pflanzen (Biotoptypen)	(+)	(+)	(+)
Biologische Vielfalt	(+)	(+)	(+)
Tiere	(+)	(+)	(+)
Boden	(+)	(+)	(+)
Wasser	(+)	(+)	(+)
Landschaft	(+)	(+)	(+)
Klima und Luft	(+)	(+)	+
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	o	o	o

Erläuterungen:

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
(+)	mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen verträglich	(-)	in Teilaspekten nicht verträglich
o	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Daraus folgt, dass durch Auswirkungen der beantragten Baumaßnahmen das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus Umweltsicht nicht entscheidungserheblich betroffen ist.

Entscheidungserheblich für eine abschließende Bewertung sind somit die Schutzgüter Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Pflanzen (Biotoptypen), Biologische Vielfalt, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft sowie Klima und Luft.

Stellt man die Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme nicht in Frage, so ergibt sich, dass die Auswirkungen bei diesen Schutzgütern im Sinne von § 12 UVPG „nicht vermeidbar“ sind und somit hingenommen werden müssen. Unter der Bedingung, der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich im Ergebnis, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen, Pflanzen (Biotoptypen), Biologische Vielfalt, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft sowie Klima und Luft als **„verträglich“ gemäß § 12 UVPG** bewertet werden.

Kenntnislücken

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Gesamturteil aus Umweltsicht

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet; dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Der NLWKN kommt als Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass die Realisierung der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus (Parallelhafen) mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen (Biotoptypen), Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft sowie Klima und Luft verbunden ist. Diese werden durch die in der UVU dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses jedoch verträglich ausfallen.

Das Vorhaben ist damit gemäß § 12 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

II.3.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Richtlinie ü. d. Erhalt wild lebender Vogelarten (VS-RL i. d. kodifizierten Fassung v. 30.11.2009, 2009/147/EG)⁶⁷
- die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG)⁶⁸

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z. B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

2. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind:

- UVU – Anlage 12.1 – Erläuterungsbericht i. d. F. v. 20.12.2011 (Deckblattverfahren)
- UVU - Anlage 12.4 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“
- UVU - Anlage 12.1 – Anhang: Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 24.08.2010
- UVU - Anlage 12.1 – Anhang: Vermerk über telefonische Unterrichtung/Abstimmung am 03.11.2010 mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Emsland
- UVU – Anlage 12.1 - Erläuterungsbericht i. d. F. v. 20.12.2011 (Deckblattverfahren) – Anhang: Umsetzung von Zauneidechsen
- UVU – Anlage 12.1 – Erläuterungsbericht i. d. F. v. 20.12.2011 (Deckblattverfahren) - Anhang: Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- UVU – Anlage 12.1 – Erläuterungsbericht i. d. F. v. 20.12.2011 (Deckblattverfahren) Anhang: Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- UVU – Anlage 12.2 – Bestands- und Konfliktplan
- UVU – Erläuterungsbericht i. d. F. v. 20.12.2011 (Deckblattverfahren) - Anlage 12.3 – Maßnahmenplan (Blatt 1/2 und 2/2)

⁶⁷ VS-RL , ABI EG L 20/7 v. 26.01.2010 S. 7

⁶⁸ FFH-Richtlinie v. 21.05.1992, ABI EG L 206 v. 22.07.1992 S. 7, zuletzt geänd. durch RL 2006/105/EG v. 20.11.06, ABI EG L 363 v. 20.12.2006, S. 368

3. Artenschutzprüfung⁶⁹

Das in den o. g. Antragsunterlagen dargelegte prüfungsrelevante Artenspektrum umfasst die europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 der VS-RL sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Im Zuge der Durchführung artenschutzrechtlicher Wirkprognosen wurde die unmittelbare bzw. mittelbare Betroffenheit der folgenden Tierarten bzw. deren Fortpflanzung- oder Ruhestätten ermittelt:

- Zauneidechse (Überplanung essentieller Habitate einer lokalen Zauneidechsenpopulation)
- Waldkauz, Waldschnepfe (Überplanung von Teilbereichen eines Brutreviers)
- Fledermäuse (Überplanung von Randbereichen eines Waldes)

Eine unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit der Art Graureiher ist aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen des Jahres 2008 und der Entfernung einer möglichen ehemaligen Kolonie zum Eingriffsvorhaben nicht vorhanden.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG nach Maßgabe von Absatz 5 S. 2 bis 5. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff/Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich ausweislich des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ um gemäß § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. um ein Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Der Bau des Parallelhafens erfolgt zwar innerhalb der Brutzeit, da sich zu diesem Zeitpunkt aber keine Gehölze oder Vegetationsstrukturen mehr im Baufeld und in seiner näheren Umgebung befinden⁷⁰, die als potentielle Brutplätze für Vögel fungieren können, werden die baubedingten Lärmimmissionen für die Brutvögel (auch vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch den vorhandenen Hafetrieb) als unerhebliche Beeinträchtigungen bewertet.

⁶⁹ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.2.2, S. 28 ff. und Nr. 6.2, S. 51 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.2, S. 32 ff. und Nr. 6.2, S. 59 ff.

⁷⁰ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.2, S. 59

Unter der Voraussetzung der Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen kommt es für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Durch die Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen während der Bautätigkeit⁷¹ und durch die Durchführung der, in den Antragsunterlagen beschrieben sowie in den Nebenbestimmungen dargelegten, artenschutzspezifischen Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Monitoring, Bauzeiten- und Baulärmbeschränkung sowie ökologische Baubegleitung)⁷² wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und es kommt zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

4. Zusammenfassung

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der in den Nebenbestimmungen sowie in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist das Vorhaben **mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar**. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dann weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

II.3.5 **Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Durch das Vorhaben sind keine Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete oder sonstige Schutzobjekte betroffen.

II.3.6 **Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht**

1. Rechtliche Grundlagen

BNatSchG - §§ 14 – 15 Eingriffe in Natur und Landschaft

2. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind:

- UVU – Anlage 12.1 – Erläuterungsbericht i. d. F. v. 20.12.2011 (Deckblattverfahren)
- UVU - Anlage 12.4 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“

71 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.2.2, S. 32; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.2, S. 36

72 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 6.2, S. 51 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 6.2, S. 59 ff.

- UVU - Anlage 12.1 – Anhang: Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 24.08.2010
- UVU - Anlage 12.1 – Anhang: Vermerk über telefonische Unterrichtung/Abstimmung am 03.11.2010 mit der UNB des LK Emsland
- UVU – Anlage 12.2 – Bestands- und Konfliktplan

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil des UVU-Erläuterungsberichts (Anlage 12.1) und damit Bestandteil der Antragsunterlagen. Gegenstand des UVU-Erläuterungsberichts ist die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge des beantragten Vorhabens.

Die folgende Eingriffsbilanzierung unterscheidet zwischen den Flächen / Biotoptypen, die schon über den Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ erfasst sind und den Flächen / Biotoptypen die durch die vorliegende Planung erstmalig beansprucht werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität im UVU-Erläuterungsbericht ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Der Schwerpunkt der Eingriffsdarstellung liegt bei den Schutzgütern, für die sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des UVU-Erläuterungsberichtes in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Erörterungstermins nicht ergeben.

Die festgestellte Planung einschließlich der UVU entspricht insgesamt den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar. Im Einzelnen:

a) Über den Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ erfasste Flächen

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem Verlust von 10.185 m² des Biotoptyps Kiefernwald (Wertfaktor 4). Der Eingriffsflächenwert von 40.740 Werteinheiten (WE) ergibt sich aus der Multiplikation der Flächengröße mit dem Wertfaktor des Biotoptyps. Gleichzeitig werden durch das Bauvorhaben neue Flächen / Biotoptypen geschaffen, deren Kompensationswert dem Eingriffsflächenwert gegenüber gestellt werden muss. Durch das Vorhaben entstehen 864 m² neue Kanalfäche (Wertfaktor 2), sowie 1.379 m² sonstige unversiegelte Bereiche (Wertfaktor 1). Nach Abzug eines Kompensationswertes von 3.107 Eingriffsflächenwerten (40.740 – 3.107) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 37.633 Werteinheiten, das kompensiert werden muss.⁷³

⁷³ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.2.1, S. 24 ff. und Nr. 6.1, S. 46 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.1, S. 28 ff. und Nr. 6.1, S. 52 ff.

b) Nicht über den Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ erfasste Flächen

Weiterhin kommt es durch das Bauvorhaben zu einem Verlust von 3.749 m² Kanalfläche (Wertfaktor 2), von 2.642 m² des Biotoptyps Scherrasen / Halbruderale Gras- und Staudenflur (Wertfaktor 2) sowie von 1.757 m² eines Weges mit wassergebundener Decke (Wertfaktor 1). Dies ergibt in der Summe einen Eingriffsflächenwert von 14.539 Werteinheiten. Gleichzeitig werden durch das Bauvorhaben neue Flächen / Biotoptypen geschaffen, deren Kompensationswert dem Eingriffsflächenwert gegenüber gestellt werden muss. Durch das Vorhaben entstehen 7.802 m² neue Kanalfläche (Wertfaktor 2) sowie 253 m² sonstige unversiegelte Bereiche (Wertfaktor 1). Es ergibt sich ein Kompensationswert von 15.857 Werteinheiten. Da der Kompensationswert und der Eingriffsflächenwert fast gleich sind, ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis.⁷⁴

Das Gesamtkompensationsdefizit von **37.633 Werteinheiten** ergibt sich somit ausschließlich aus Eingriffen, auf den vom Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle erfassten Flächen.

Nach § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁷⁵ soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Für die vorliegende Planung bedeutet dies, dass für den Verlust von 10.185 m² Kiefernwald, der vollständig schon über den Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ erfasst ist, eine Ersatzaufforstung in mindestens dem gleichen Flächenumfang vorzusehen ist. Unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Hafen IV“, mit der die vorliegende Planung des Parallelhafens unmittelbar in zeitlichem und funktionalem Zusammenhang steht sowie der Abstimmungen mit den unteren Naturschutz- und Waldbehörden und den walddesetzlichen Vorgaben, ergibt sich für die vorliegende Parallelhafen-Planung eine notwendige Ersatzaufforstung von 10.185 m² und zudem weitere Waldumbaumaßnahmen in einem Wertpunkte-Äquivalent von 17.263 WE.⁷⁶

Davon ausgehend umfassen die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch die Baumaßnahme der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus verursacht werden, die folgenden zwei Kompensationsmaßnahmen:

⁷⁴ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.2.1, S. 24 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.1, S. 28 ff.

⁷⁵ NWaldLG vom 21.03.2002, Nds. GVBl. S. 112; zuletzt geändert durch Art. 16 d. G. v. 13.10.2011, Nds. GVBl. S. 353

⁷⁶ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 5.2.1, S. 24 ff. und Nr. 6.1, S. 46 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.1, S. 28 ff. und Nr. 6.1, S. 52 ff.

Kompensationsmaßnahme 1

Diese Kompensationsmaßnahme sieht die Aufforstung einer Ackerfläche in der Gemarkung Schapen, Flur 1, Flurstück 57/1 (Zielbiotop: Naturnaher Laubmischwald) auf einer Fläche von 10.185 m² vor. Durch die Aufwertung der Fläche um 2 Werteinheiten ergibt sich eine Kompensationsleistung von 20.370 Werteinheiten (10.185 m² x 2 WE = 20.370 WE).⁷⁷

Kompensationsmaßnahme 2

Diese Kompensationsmaßnahme sieht ökologische Waldumbaumaßnahmen auf der Kompensationsfläche „Bei den Herrschaftlichen Forsten“, Gemarkung Schapen, Flur 1, Flurstück 57/23 (Eigentümer 37) in einem Wertpunkt-Äquivalent von 17.263 Werteinheiten vor.⁷⁸

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen 1 und 2 sind sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Baumaßnahme der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus verursacht werden, kompensiert.

Die Kompensation ist insgesamt bereits unter § 3 im Bebauungsplanes Nr. 80 „Hafen IV“ geregelt und festgesetzt. Sie wurde in der UVU nur noch für das planfestgestellte Vorhaben konkretisiert. Die Kompensation ist in der Planfeststellung übernommen und gemäß dem Bebauungsplan mit Nebenbestimmungen abgesichert worden. Der Landkreis Emsland hat ausweislich seiner Stellungnahme vom 21.04.2011 insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die untere Naturschutzbehörde hat auch nach den Änderungen im Deckblattverfahren vom 20.12.2011 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ist somit hergestellt.

II.3.7 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁷⁹ mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdisches Wasser und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässer gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

⁷⁷ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. F. v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht, Nr. 6.1, S. 46 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 6.1, S. 52 ff.

⁷⁸ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 6.1, S. 52 ff.

⁷⁹ WRRL Nr. 2000/60/EG v. 23.10.2000, ABl. EG Nr. L 327/1 v. 22.12.2000 S. 1, zuletzt geändert durch RL 2009/31/EG v. 23.04.2009, ABl. EG L 140 v. 05.06.2009 S. 114

Zum Einen müssen sich Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern gemäß § 107 NWG an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs.1 WHG). Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs.2 WHG).

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen stehen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den künstlichen Wasserkörper "Schifffahrtskanal Dortmund-Ems-Kanal" (Wasserkörpergruppe 01023 "Dortmund-Ems-Kanal Grenze NRW - Gleesen" im Bearbeitungsgebiet "Obere Ems") nach §§ 68, 27 WHG i. V. m. §107 NWG und dementsprechend auch der Erreichung der Umweltziele der WRRL nicht entgegen. Die von dem Vorhaben betroffene Wasserkörpergruppe 01023 "Dortmund-Ems-Kanal Grenze NRW - Gleesen" ist in der Flussgebietseinheit Ems dem Bearbeitungsgebiet "Obere Ems" zugeordnet. In der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der EG-WRRL Oberflächengewässer - Teilbearbeitungsgebiet Obere Ems - vom 22. Dezember 2004 wurde der Wasserkörper als künstliches Gewässer eingestuft. Zur Abschätzung der Zielerreichung wird dort aufgeführt, dass mangels geeigneten Bewertungsmaßstabes diese nicht hinreichend durchgeführt werden kann. Die Zielerreichung dieses künstlichen Gewässers sei daher nach dem vorgegebenen Bewertungsmaßstab unklar.

Nach den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Antragsunterlagen, speziell der UVU⁸⁰, kann das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustands des oberirdischen Gewässers bewirken. Das Vorhaben ist auch nicht geeignet, die Erreichung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands zu verhindern oder zu erschweren. Hierzu dient auch die Nebenbestimmung I.3.3.1 nach der natürliche Wasserbausteine gegenüber Metallhüttenschlacken vorrangig zu verwenden sind und Metallhüttenschlacken andernfalls nur unter bestimmten Bedingungen verwendet werden dürfen. Der Erlass des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung WS 14/5242.4/0 vom 14.09.2010 hierzu kann über das WSA bezogen werden. Das Vorhaben verstößt wegen der fehlenden Auswirkungen auf das ökologische Potential und auf den chemischen Zustand des Gewässers damit nicht gegen das sog. Zielerreichungsgebot.

Gemäß §§ 68 Abs. 3, 47 WHG sind bei einem Gewässerausbau auch die maßgebenden Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser einzuhalten.

⁸⁰ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.4 S. 39 ff.; Anlage 12, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsberichts Nr. 5.4, S. 45 ff.

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Grundwasser stehen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG ebenfalls nicht entgegen, da das Vorhaben aufgrund seiner Art und Größe weder eine Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers bewirken kann.

Nach den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in der UVU⁸¹ sind keine anlagebedingten erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Gemäß der "Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Spundwand auf die Grundwasserverhältnisse" der Ing.-Gesellschaft Dr. Schleicher & Partner vom 02.11.2010 kann diese keinen nennenswerten Einfluss auf das generelle Grundwasserregime haben, da die Spundwandachse etwa in Grundwasser-Fließrichtung verläuft und die Spundwand unterströmt werden kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer sind gemäß UVU⁸² ebenfalls nicht zu erwarten, da das anfallende Schmutzwasser durch Anschluss an das Kanalisationsnetz abgeleitet wird.

Der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN erwartet in seiner Stellungnahme vom 29.04.2011 durch die vorgesehenen Planungen ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Die dort vermutete influente Wirkung des Kanals zumindest für den Raum Venhaus wird durch die Maßnahme nicht verändert, da die neue Hafensohle, wie bereits der übrige Kanal auch, abgedichtet werden soll.

Des Weiteren muss das Vorhaben gemäß § 107 NWG den in Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Der Bau und der Betrieb des Parallelhafens steht nicht im Widerspruch zu dem Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems⁸³. Der Hafen in Spelle liegt im EG-WRRRL Wasserkörper DENI 01023 (DEK von der Landesgrenze NRW bis Gleesen). Aus dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan ergeben sich für diesen Wasserkörper keine konkreten Anforderungen, die an den Bau und Betrieb des Hafens zu stellen wären.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert darüber hinaus, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Auch diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen wird das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen einhalten.

81 S. Fußnote zuvor

82 S. Fußnote zuvor

83 Nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems v. 22.12.2009,
http://nlwkn.niedersachsen.de/download/25756/nds_Beitrag_zum_Massnahmenprogramm_Ems.pdf

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen wird von einer Trockenbaggerung ausgegangen. Dies wurde bei der Planfeststellung klarstellend verfügt⁸⁴. Die Trockenbaggerung wurde in Anlage 1, Erläuterungsbericht⁸⁵, ausreichend beschrieben wohingegen für das alternativ angeführte Nassbaggerungsverfahren Angaben zur genauen Lage des Spülfeldes und der Leitungsführung, zur Dimensionierung der Spülfelddämme (Standisicherheit), zu Maßnahmen zur Feststoffrückhaltung und zu deren Dimensionierung sowie über die Lage der Einleitstelle und die Höhe der Einleitmengen fehlen. Die Antragstellerin hat am 05.05.11 ihren Antrag dahingehend erläutert, dass der zur Nassbaggerung erforderliche Antrag erst gestellt wird, wenn sich im Zuge der weiteren Konkretisierung der Baumaßnahmen herausstellt, dass dieses Bauverfahren gewählt werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Maßgaben der §§ 68, 67 WHG und § 107 NWG zulässig ist.

II.3.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

In der UVU wurde mit überzeugender Begründung im Rahmen der Alternativenprüfung dargelegt, dass die beantragte Alternative unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte am umweltverträglichsten ist⁸⁶.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat unter Berücksichtigung der in der UVU nachvollziehbar beschriebenen Umweltbeeinträchtigungen sowie der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Zulässigkeit zum Ergebnis.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht hat gezeigt, dass ausweislich der UVU Beeinträchtigungen die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen, soweit sie eine gesonderte Kompensation erfordern, vollständig vom Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle erfasst werden. Der Bebauungsplan enthält in § 3 die Festsetzungen zur Eingriffsregelung. Die Eingriffs-Kompensation des Bebauungsplans wurde auf das planfestgestellte Vorhaben in der UVU fokussiert.⁸⁷

Für die außerhalb des Bebauungsplans befindlichen Flächen des Vorhabens erfolgt eine Kompensation der unvermeidlichen erheblichen Eingriffe in Biotoptypen durch die

84 Siehe Nebenbestimmung I.3.2.1

85 Anlage 1 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Nr. 3.4, S. 10 ff.; Anlage 1, Deckblattverfahren v. 20.12.11, Nr. 3.4, S. 11 ff.

86 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 2.1, S. 6; Anlage 12, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr.2.1, S. 10

87 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 2.1, S.; Anlage 12, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 1.2, S. 9

Schaffung anderer Biotoptypen, so dass sich kein Kompensationsdefizit und damit auch kein Kompensationsbedarf ergibt.⁸⁸

Durch die Feststellung der in der UVU enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie durch die zu ihrer Absicherung erfolgten Nebenbestimmungen werden auch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Eingriffsregelung in diesem Planfeststellungsbescheid übernommen. Eine darüber hinausgehende Kompetenz der Planfeststellungsbehörde besteht gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG für die im Bebauungsplan gelegenen Flächen des Vorhabens nicht.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird im Übrigen auch den von § 8 Abs. 4 NWaldG geforderten Ersatzmaßnahmen für eine Waldumwandlung entsprochen.

Des Weiteren entspricht das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes unter Berücksichtigung der in der UVU vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in Form der Schaffung eines ca. 2,8 ha großen zusammenhängenden Zauneidechsenareals vor Baubeginn, womit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet wird.⁸⁹ Die zeitliche Verschiebung der Freimachung des Baufelds und des Bodenausbaus von September auf April ist aufgrund der mit Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde erfolgten vorherigen Umsetzung der Zauneidechsen in das CEF-Areal mit dem Artenschutz vereinbar.

Zur Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes wurden im Übrigen die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen unter Nr. I.3.7 verfügt. Insbesondere war es geboten, weitergehende Vorgaben zur ökologischen Baubegleitung, zum Monitoring und zur Baulärmbschränkung zu machen, um den Anforderungen des Artenschutzes zu genügen.

Die nicht vermeidbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild haben insbesondere vor dem Hintergrund der Kompensierbarkeit qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit begründen könnten. Wie bereits ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein öffentliches Interesse. Die hafengebundenen Nutzungsansprüche, eine bedarfsgerechte Erweiterung eines landesbedeutsamen Binnenhafens zu schaffen, gehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung vor, so dass dem Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

⁸⁸ Anlage 12.1 i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 2.1, S. 5 und Nr. 5.2.1, S. 26; Anlage 12, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 1.2, S. 9, und Nr. 5.2.1, S. 30

⁸⁹ S. Fußnote zuvor

II.3.9 Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Durch den Parallelhafen kommt es zu einer Erweiterung der Bundeswasserstraße DEK. Ferner können sich an- und abfahrende, an der Kaianlage liegende Schiffe sowie Be- oder Entladungsvorgänge auf den DEK auswirken.

Gemäß § 31 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)⁹⁰ bedarf die Benutzung einer Bundeswasserstraße oder die Errichtung, die Veränderung oder der Betrieb einer Anlage in, über oder unter ihr oder an ihrem Ufer einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Der Parallelhafen stellt zweifelsohne eine Maßnahme dar, von der solche Beeinträchtigungen ausgehen können.

Zur Verhütung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann gemäß § 31 Abs. 4 WaStrG die strom- und schifffahrtsrechtlichen Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat die Planfeststellungsbehörde mit den unter I.3.1 (tlw.) und I.3.4 verfügbaren erforderlichen und angemessenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf weitere Einzelheiten sowie darüber hinaus bestehenden Regelungsbedarf wird in der Abhandlung der Stellungnahme des WSA Rheine unter Gliederungspunkt II.4.1.7 eingegangen.

II.3.10 Belange des Baurechts

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gemäß § 38 Baugesetzbuch⁹¹.

Die Überörtlichkeit eines Vorhabens wird im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise des Vorhabentyps aufgrund seiner überörtlichen Bezüge beurteilt⁹². Bei einem Vorhaben, das nicht nur der Erschließung und Versorgung der eigenen Gemeinde, sondern auch anderer Kommunen dient, ist unabhängig von der Lage im Gebiet nur einer Gemeinde eine überörtliche Bedeutung im Sinn des § 38 BauGB gegeben⁹³. Ein solcher Fall ist bei einem landesbedeutsamen öffentlichen Hafen, wie vorliegend, gegeben.

90 WaStrG i. d. Fassung v. 23.05.2007, BGBl. I 2007 S. 962 u. BGBl. I 2008 S. 1980, zuletzt geänd. durch Art. 4 G. v. 06.10.2011, BGBl. I S. 1986

91 BauGB i. d. Fassung v. 23.09.2004, BGBl. I, S. 2414, zuletzt geänd. d. Art. 1 d. Gesetzes v. 22.07.2011, BGBl. I S. 1509

92 Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel (E./Z./B./K./Verf.), BauGB, 101. Erg.-Lfg., 2011, § 38 Rn. 36; BVerwG NVwZ 2001, S. 91

93 E./Z./B./K./Runkel, a.a.O., § 38 Rn. 32

Nach Beteiligung der betroffenen Kommunen sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, jedoch hat eine Berücksichtigung städtebaulicher Belange zu erfolgen⁹⁴.

Die Samtgemeinde Spelle und ihre Mitgliedsgemeinden Lünne, Schapen und Spelle wurden im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Auch die umliegenden Kommunen, die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen sowie die Städte Rheine und Hörstel wurden beteiligt. Soweit sie Stellung genommen haben, wurde dem Vorhaben nicht widersprochen.

Das planfestgestellte Vorhaben wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange als bauplanungsrechtlich zulässig angesehen.

Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30ff. BauGB niedergelegt sind, heranzuziehen⁹⁵. Ferner gehören städtebauliche Entwicklungsabsichten, gemeindliche Planungen und kommunale Einrichtungen zu den städtebaulichen Belangen⁹⁶.

Der planfestgestellte Bereich des Parallelhafens umfasst von DEK – km 122+117 bis km 122+737 die senkrechten Uferspundwände mit Rückverankerungen und Gurtungen, den Übergangsbereich von DEK km 122+049 bis km 122+117 an die bestehende Uferböschung sowie den Übergangsbereich von DEK km 122+737 bis km 122+822 an die bestehende Betonspundwand. Ferner gehört dazu die Verbreiterung der Kanalsohle auf 31,80 mNN bis an die Uferspundwand heran und deren Abdichtung mit einer Tonschicht, die durch Wasserbausteine gesichert wird.

Der planfestgestellte Parallelhafen liegt mit ca. einem Hektar im Geltungsbereich des am 15.10.2010 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle und entspricht diesem weitestgehend.

Im Deckblattverfahren vom 20.12.2011 hat sich aufgrund der Verschiebung des Baubeginns eine Abweichung von der Festsetzung in § 3 – Eingriffsregelung/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, A.3.1 – Artenschutzspezifische Maßnahmen, Baufeldräumung - Satz 4 des Bebauungsplans ergeben, weil mit dem Abschieben des humosen Oberbodens etc. erst ab April 2012 begonnen werden soll. Dadurch kommt es jedoch nicht zu negativen Auswirkungen, insbesondere nicht auf den Artenschutz, dem die zuvor benannte Festsetzung des Bebauungsplans dient, weil die Antragstellerin durch die vorherige Umsetzung der Zauneidechsen entsprechende Vorsorge getroffen hat. Bei dieser Sachlage wird in der Abweichung kein Umstand gesehen, der der Zulässigkeit des Vorhabens entgegen steht. Dem Sinn der Regelungen des Bebauungsplans, von denen abgewichen wird, wird durch die Änderung weiter Rechnung getragen.

94 E./Z./B./K./Runkel, a.a.O., § 38 Rn. 76

95 E./Z./B./K./Runkel, a.a.O., § 38 Rn. 84

96 E./Z./B./K./Runkel, a.a.O., § 38 Rn. 85ff.

Der Bebauungsplan wird somit, wenn auch teilweise in abgewandelter Form, vollständig berücksichtigt.

Soweit Teile des planfestgestellten Vorhabens nicht Gegenstand des Bebauungsplans sind, gilt für sie wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, da sie nur im Außenbereich an dieser Stelle ausgeführt werden können.

Ihnen stehen nach Abwägung aller Umstände keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten, weil immissionsschutzrechtliche Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Durch die in der UVU enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt. Dies gilt auch für die Belange des Bodenschutzes unter Berücksichtigung der unter I.3.2 verfügbaren Nebenbestimmungen. In der Erweiterung des DEK ist zudem unter Berücksichtigung der Vorprägung des Gebiets und der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds zu sehen. Wie bereits oben in der Planrechtfertigung⁹⁷ dargelegt, entspricht das planfestgestellte Vorhaben ferner den Zielen der Raumordnung, weil der Hafen Spelle in Nr. 4.1.4 der Anlage 1 zu § 1 LROP als landesbedeutsamer Binnenhafen und Vorranggebiet Hafen festgelegt ist, der bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln ist. Des Weiteren entspricht das Vorhaben den Vorgaben des RROP 2010 für den Landkreis Emsland.

Die Erschließung des Parallelhafens ist insgesamt über die Planstraßen A und B, die Hafenstraße, die K 316 und die B 70 gesichert.

Das planfestgestellte Vorhaben beschränkt sich ausweislich der Planrechtfertigung auf die bedarfsgerechte Anlegung von Umschlags- und Liegeflächen. Da die nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans fallenden Teile des planfestgestellten Vorhabens in Art und Umfang nur die nach dem gültigen Bebauungsplan zulässigen Teile des Vorhabens vervollständigen, werden sie somit in flächensparender und den Außenbereich schonender Weise ausgeführt.

Eine Rückbauverpflichtung wird für die nicht vom Bebauungsplan umfassten Teile des planfestgestellten Vorhabens als nicht zweckdienlich angesehen, weil eine solche Verpflichtung nicht für die vom Bebauungsplan erfassten Teile des planfestgestellten Parallelhafens vorgesehen ist. Der isolierte Rückbau der nicht vom Bebauungsplan umfassten Teile des Parallelhafens würde wegen der Schaffung einer Insel zu einer nicht hinnehmbaren Gewässersituation im DEK führen, so dass auf eine solche Verpflichtung verzichtet wurde.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben wird im Übrigen den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Standortgemeinde entsprochen, wie der Bebauungsplan zeigt. Fer-

97 S. Gliederungspunkt II.3.1

ner hat dem Vorhaben auch das WSA Rheine, das aufgrund seiner Zuständigkeit für den DEK von ihm ebenfalls planungsrechtlich betroffen ist, nicht widersprochen.

Die Zwischenlagerung des bei der Herstellung des Parallelhafens ausgehobenen wieder verwendbaren Bodens auf dem angrenzenden Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, das gemäß dem Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ für hafenaffine Gewerbe- und Industriegebiete vorgesehen ist, berührt keine bauplanungsrechtlichen Belange, weil die Lagerung nicht dauerhaft ist⁹⁸.

Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Bauordnung⁹⁹ baugenehmigungspflichtig, weil es sich um eine öffentliche Verkehrsanlage handelt. Der festgestellte Parallelhafen wird nach seiner Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann benutzbar¹⁰⁰ sein, so dass es sich um eine öffentliche Hafenanlage handelt. In diesem Fall sind auch Zubehör oder Nebenanlagen Teile der öffentlichen Verkehrsanlage. Hochbauten sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen wird der bei der Herstellung des Parallelhafens anfallende wieder verwendbare Boden auf der angrenzenden Fläche für hafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe nach Mitteilung der Antragstellerin nicht höher als drei Meter aufgeschüttet, so dass gemäß § 69 NBauO i. V. m. Nr. 7.1 des Anhangs keine Baugenehmigung erforderlich. Zur Sicherstellung der Genehmigungsfreiheit wurde dies mit Nebenbestimmung I.3.6 verfügt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben zwar geringfügig von dem Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ abweicht und auf die Rückbauverpflichtung des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässersituation am DEK verzichtet wurde.

Die Belange des Baurechts erscheinen dadurch aber nur geringfügig berührt, so dass die für das Vorhaben sprechenden Gründe nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eindeutig überwiegen und es damit auch unter Berücksichtigung dieser Belange als zulässig angesehen wird.

II.3.11 Belange des Immissionsschutzes

Dem beantragten Vorhaben stehen auch nicht Belange des Immissionsschutzes entgegen.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird es zu zusätzlichen Immissionen kommen. Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist der Parallelhafen und als Folge die vorübergehende Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodens auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle. Mit diesem Planfeststellungsbe-

98 E./Z./B./Krautzberger, a.a.O., § 29 Rn. 49

99 NBauO i. d. F. v. 10.2.03, Nds. GVBl. S.89, zuletzt geänd. durch §. 3 d. G. v. 10.11.2011, Nds. GVBl. S. 415

100 Siehe Anlage 1 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011, Nr. 2.1, S.5 f.; Anlage 1, Deckblattverfahren v. 20.12.11, Nr. 2.1, S. 6 f.

schluss werden dagegen keine Entscheidungen über Hafenumschlagseinrichtungen, wie die Suprastruktur des Terminals und die Bebauung, getroffen. Ebenso fällt die Lagerung des nicht wieder verwendbaren Bodenaushubs nicht in den Regelungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses. Desgleichen wurde nicht über die Errichtung eines Spülfeldes auf der Zwischenlagerungsfläche entschieden.

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit war zwischen bau- und betriebsbedingten Immissionen des planfestgestellten Vorhabens, insbesondere durch Lärmimmissionen, zu unterscheiden.

Bei dem Bau des Parallelhafens wird es zu Baulärm, insbesondere durch Baumaschinen, kommen.

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz¹⁰¹ zugrunde zu legen.

Baustellen und die darauf betriebenen Baumaschinen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG¹⁰².

Gem. § 22 Abs.1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, wie Baustellen, u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –¹⁰³ zu beurteilen. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend, weil eine „TA-Baulärm“ bisher nicht erlassen wurde. Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen. Sie setzt Immissionsrichtwerte fest, die den Werten der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz¹⁰⁴ für Dauerlärm entsprechen, differenziert für den Tag (7 – 20 Uhr) und die Nacht sowie nach bestimmten Gebietsarten.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung¹⁰⁵. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenen Geräuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die

101 BImSchG v. 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 2 G. v. 08.11.2011, BGBl. I S. 2178

102 Jarras, BImSchG, 9. Auflage, 2012, § 3 Rn. 77 und § 22 Rn. 11

103 AVV Baulärm v. 19.08.1970, Beil. z. BAnz. Nr. 160

104 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm, v. 26.08.1998, GMBI. S. 503

105 32. BImSchV v. 29.08.2002, BGBl. I S. 3478, zuletzt geänd. durch Art. 9 G. v. 08.11.2011, BGBl. I S. 2178

diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem Stand der Technik im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen.

Für den An- und Abfahrtsverkehr auf den öffentlichen Straßen enthält die AVV-Baulärm keine Regelungen. Soweit sich der LKW-Verkehr im Nahbereich einer Baustelle noch nicht mit dem allgemeinen Straßenverkehr vermischt hat, ist er der Baustelle zuzurechnen.¹⁰⁶

Der zu erwartende Baulärm wurde von der IPW Ingenieurplanung Wallenhorst¹⁰⁷ im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung vom 11.03.2011¹⁰⁸ untersucht. Dieses Gutachten wurde noch am 28.06.2011, 20.07.2011, 11.08.2011¹⁰⁹ und 25.01.2012 ergänzt.

Die Untersuchungen sind plausibel und nachvollziehbar, so dass deren Ergebnisse von der Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

Da die zu verwendenden Verfahren und Maschinen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung eine Berechnung anhand der „Hinweise für die Berechnung des Faktors – lärmintensive Baugeräte – im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau“ durchgeführt, bei der die maximalen Schalleistungspegel lärmintensiver Baumaschinen und –verfahren angesetzt und die Lärmquellen an den ungünstigsten Stellen, also mit den geringsten Abständen zur nahegelegenen Bebauung im Außenbereich, angeordnet wurden. Als Immissionsrichtwerte wurden die auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gemäß Nr. 3.1.1. c) AVV-Baulärm einschlägigen Werte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, zugrunde gelegt.

Unter diesen Rahmenbedingungen zeigen die schalltechnischen Untersuchungen auf, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm in der Nachbarschaft der Baustelle bei Einhaltung der unter Nr. I.3.5.1 b) bis d) verfügbaren Nebenbestimmungen voraussichtlich nicht überschritten werden.

Von diesen Nebenbestimmungen mit umfasst ist die Beladung der LKW mit dem abzutransportierenden Boden im Nahbereich des Parallelhafens. Für den Abtransport des Bodens wurden bei der diesbezüglichen schalltechnischen Untersuchung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde realistischere zwanzig LKW-Bewegungen innerhalb einer Stunde im Zeitraum von sieben bis zwanzig Uhr unterstellt.

Für die Fahrten des nicht wieder verwendbaren Oberbodens zu der vom Landkreis Emsland an der Hafenstraße genehmigten Lagerstätte wurde eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes der AVV-Baulärm für den Tag von 60 dB(A) durch den höchsten Beurteilungspegel um 19 dB(A) ermittelt. Selbst bei einer Verdoppelung der Nutzung

106 VGH München, Urteil v. 24.01.2011, BeckRS 2011 Nr. 46760

107 abgekürzt: IPW

108 Siehe Anlage 13 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011

109 Siehe Anlage 13 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.11, Anhang 4.1 bis 4.3

ergäbe sich noch eine Unterschreitung von 16 dB(A). Der Abladevorgang wurde nicht beurteilt, weil er in die Zuständigkeit des Landkreises Emsland fällt, der die Lagerstätte genehmigt hat.

Hinsichtlich der Verbringung und der Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodens auf das Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, wurden neben den 260 LKW-Bewegungen täglich zusätzlich zehn Entladungsvorgänge stündlich und die halbstündige Trockenbaggerung mit einem Kettenbagger mit Tieflöffelausrüstung pro voller Stunde (Schallleistungspegel $LWA_{eq}=103,6$ dB(A), Impulshaltigkeitszuschlag 6,3 dB(A)) im Zeitraum von sieben bis zwanzig Uhr angenommen. Dabei wurden aufeinanderfolgende Bauphasen unterstellt, so dass die Transporte des nicht wieder verwendbaren Bodens auf die Lagerstätte an der Hafenstraße nicht berücksichtigt wurden. Auf der Grundlage dieser Annahmen wurde eine Unterschreitung des einschlägigen Immissionsrichtwerts der AVV-Baulärm von 60 dB(A) am Tag durch den höchsten Beurteilungswert um 18 dB(A) ermittelt. Auch hierbei wäre bei einer Verdoppelung der Nutzung noch eine Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um 15dB (A) am Tag gegeben. Auch die von den Bodentransporten und der Nutzung der Zwischenlagerungsfläche auf Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle ausgehenden Lärmimmissionen werden somit aller Voraussicht nach geringfügig ausfallen und nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Im Übrigen hat eine Umfrage der Gemeinde Spelle in den umliegenden Gemeinden ergeben, dass keine relevanten Additionen von Baulärm im Einwirkungsbereich des Baulärms des planfestgestellten Vorhabens gegeben sein werden.

Da die Details der Bauausführung noch nicht feststehen, war es erforderlich und angemessen der Antragstellerin mit Nebenbestimmung Nr. I.3.5.3 aufzugeben, die zur Begrenzung der Immissionen gebotenen betrieblichen Maßnahmen in einer Anweisung zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Für Defizite ist die Möglichkeit weiterer Entscheidungen vorbehalten worden.

Wenn der auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, zwischengelagerte wieder verwendbare Boden auf auswärtigen Flächen wieder verwendet werden soll, so wird die Abfuhr über die Hafenstraße, die K 316 und die B 70 erfolgen.

Sollten von solchen Transporten schädliche Umweltauswirkungen ausgehen, so wären die erforderlichen Maßnahmen vom Landkreis Emsland als dafür zuständige Immissionsschutzbehörde zu treffen. Durch entsprechende Regelungen sind ggf. bei diesen Bodentransporten auftretende schädliche Umweltauswirkungen beherrschbar und vermeidbar.

Neben den Lärmimmissionen kann es während der Bautätigkeit und bei der Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodens zu Abgasimmissionen der eingesetzten Geräte und zu Staubverwirbelungen und Bodenaufwirbelungen in längeren trockenen Perioden bei stärkeren Winden kommen.

Baumaschinen stellen Anlagen im Sinn von § 3 Abs. 5 BImSchG dar und dürfen unter den Voraussetzungen des § 22 BImSchG betrieben werden¹¹⁰. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen des Immissionsschutzes hat die Planfeststellungsbehörde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung Nr. I.3.5.1 a) aufgegeben, nur solche Baumaschinen zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen, so dass sich die davon ausgehenden Abgasimmissionen zumindest im Rahmen des Unvermeidlichen halten werden.

Die Teilfläche des Flurstücks 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, auf der die Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodenaushubs erfolgen soll, ist wegen der Lagerung des Bodens ebenfalls als nicht genehmigungsbedürftige Anlage anzusehen¹¹¹. Um Staubverwirbelungen und Bodenaufwirbelungen und davon ausgehenden Immissionen entgegenzuwirken, sind als vorsorgende Maßnahmen die im Bereich des Planfeststellungsgebiets gelegenen gerodeten Flächen und die Bodenzwischenlagerungen zu beregnen bzw. die Bodenlagerungen abzudecken oder gegebenenfalls zu bepflanzen. Dies ist mit Nebenbestimmung Nr. I.3.5.2 zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. zu deren Beschränkung auf ein unvermeidbares Mindestmaß verfügt worden.

Bei dem Betrieb des Parallelhafens wird es zu Lärmimmissionen kommen.

Das beantragte Vorhaben ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. der §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 BImSchG.¹¹²

Die Lärmimmissionen der Schiffe sind als integraler Bestandteil des Betriebs der Kaianlagen des Parallelhafens anzusehen und zu beurteilen, soweit sie vom An- und Ablegen, Festmachen oder Liegen der Schiffe ausgehen.

Der mit dem geplanten Regelbetrieb einhergehende Lärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wann der vom Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ausgehende Lärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinn von § 3 Abs. 1 BImSchG überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden TA-Lärm zu beurteilen. Das planfestgestellte Vorhaben fällt gemäß Nr. 1 Abs. 3 b) aa) TA Lärm unter den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die zwingend für die Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich-rechtliche Zulassung eines lärmemittierenden Anlagebetriebes nach anderen Vorschriften anzuwenden ist.

Der vom DEK ausgehende Schiffslärm wurde mangels einer einheitlichen Regelung für die Bewertung von Lärm, der von der Schifffahrt ausgeht, nach Auffassung der Plan-

110 Jarass, § 3 Rn. 72 und § 22 Rn. 10

111 Jarass, § 3 Rn. 76

112 Jarass, § 3 Rn. 78 und § 22 Rn. 9

feststellungsbehörde zutreffend ebenfalls als öffentlicher Verkehrsweg anhand der Verkehrslärmschutzverordnung¹¹³ beurteilt, die für Straßen und Schienenwege gilt.

Gemäß Nr. 4.2 a) TA Lärm ist bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ein vereinfachtes Beurteilungsverfahren anzuwenden. Hierfür ist zunächst sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA-Lärm nicht überschreiten; gegebenenfalls sind entsprechende Auflagen zu erteilen. Dazu ist gemäß Nr. 4.2 b) TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen zu erstellen, bei der insbesondere emissionsrelevante Konstruktionsmerkmale, Schallleistungspegel, Betriebszeiten, Abstand zum Immissionsort und Gebietsart zu berücksichtigen sind.

Die Antragstellerin hat von IPW auch die Lärmimmissionen der Schiffe untersuchen lassen. Mit den Planunterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung vom 11.03.2011¹¹⁴ vorgelegt, die diesbezüglich am 28.06.2011, 20.07.2011 und 11.08.2011¹¹⁵ ergänzt wurde.

In der schalltechnischen Untersuchung vom 11.03.11 wurden die Lärmimmissionen der Schiffe auf den Fahrspuren des DEK und an den Liegeplätzen mit Anfahrts- und Abfahrtswegen sowie dem Wendepunkt, wozu auch die An- und Ablegegeräusche gehören, anhand der 16. BImSchVO beurteilt.

Hinsichtlich des Schiffslärms wurde vom lautesten Fall, nämlich von einer größeren Tragfähigkeit der Schiffe als 800 Tragfähigkeitstonnen (TT) ausgegangen. Des Weiteren wurde aufgrund der Potentialermittlung für den Hafen Spelle-Venhaus, die eine Verdopplung der Umschlaggewichte für das Jahr 2025 prognostiziert, auch mit einer Verdopplung der Schiffszahlen sowohl auf dem DEK wie auch im Hafen Spelle-Venhaus insgesamt gerechnet.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter wurden die höchsten Beurteilungspegel mit 49/40 db(A) (Tag/Nacht) für die Schiffsgерäusche sowohl des Stichhafens wie auch des Parallelhafens zuzüglich des DEK berechnet.

In den schalltechnischen Untersuchungen vom 20.07. und 11.08.11 wurden die Lärmimmissionen des Parallelhafens allein und gemeinsam mit dem Stichhafen und der Wendestelle unter Zugrundelegung der TA-Lärm untersucht. Die höchsten Beurteilungspegel betragen allein für den Parallelhafen 19/28 dB(A) (Tag/Nacht) gemäß der schalltechnischen Beurteilung vom 20.07.2011 und für beide Häfen einschließlich der Wendestelle 28/35 dB(A) (Tag/Nacht) gemäß der ergänzenden schalltechnischen Beurteilung vom 11.08.2011.

Als Gebietsart wurde für die im Außenbereich liegenden Gebäude zutreffend eine Beurteilung als Mischgebiet vorgenommen. Die hierfür gemäß Nr. 6.1 c) TA-Lärm gültigen Immissionsrichtwerte in Höhe von 60/45 dB(A) (Tag/Nacht) werden von den höchsten

113 16. BImSchVO v. 12.06.1990, BGBl. I 1990 S. 1036, zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 19.09.2006, BGBl. I S. 2146

114 Anlage Nr. 13 der Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.11

115 Anlage 13 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren vom 20.12.2011, Anhang 4.1 bis 4.3

Beurteilungspegeln allein für den planfestgestellten Parallelhafen um 41/17 dB(A) (Tag/Nacht) unterschritten und von den höchsten Beurteilungspegeln für beide Häfen zuzüglich der Wendestelle um 32/10dB(A) (Tag/Nacht).

Die für den DEK gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchVO in Mischgebieten geltenden Immissionsgrenzwerte in Höhe von 64 dB(A)/54 dB(A) (Tag/Nacht) werden vom Schiffsverkehr mit 43 dB(A)/34,2 dB(A) (Tag/Nacht) ebenfalls deutlich unterschritten.¹¹⁶

Unter Zugrundelegung dieser Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen, bzgl. deren Richtigkeit kein Grund für Zweifel besteht, ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass unter Lärmschutzgesichtspunkten keine immissionschutzrechtlichen Bedenken gegen den Betrieb des Parallelhafens bestehen.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Hafenumschlagseinrichtungen, wie die Suprastruktur des Terminals und die Bebauung, nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Diese waren in der Prüfung nur soweit zu berücksichtigen, als sichergestellt sein muss, dass dem späteren Betrieb des planfestgestellten Vorhabens keine grundsätzlichen Hindernisse entgegenstehen, da andernfalls die Planrechtfertigung entfällt.

Diese Maßnahmen der Suprastruktur unterliegen in der Regel der Genehmigungspflicht nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht und sind in eigenständigen Verfahren von den dafür zuständigen Behörden zu erteilen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund einer summarischen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der entstehende Gewerbelärm weitestgehend vermieden bzw. auf ein erträgliches Mindestmaß reduziert werden kann, so dass dem späteren Betrieb des Parallelhafens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen werden.

Sowohl Hafenumschlags- wie auch Produktionsanlagen können immissionsschutzrechtlich erst abschließend beurteilt werden, wenn der jeweilige konkrete Antrag vorliegt, jedoch wird davon ausgegangen, dass entsprechende Probleme in technischer oder sonstiger Weise, u. a. auch im Rahmen von Nebenbestimmungen zu den zu erteilenden Genehmigungen, gelöst werden können. Die Gemeinde Spelle hat in dem Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“, der neben Teilen des Parallelhafens die angrenzenden Flächen für hafenbezogene Gewerbe- und Industriegebiete umfasst, die zulässige Nutzung des Sondergebiets Hafen/Hafengebiet unter den textlichen Festsetzungen in § 1 zur Lärmbegrenzung geregelt. Diese entsprechen den Ergebnissen einer schalltechnischen Beurteilung durch IPW¹¹⁷, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eingeholt wurde. Die Ergebnisse zeigen unter Berücksichtigung der Vorbelastung, dass die speziellen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Gewerbelärm in Mischgebieten mit 60/45 dB(A) (Tag/Nacht) bei Festsetzung entsprechender Emissionskontingente, Zusatzkontingente und Sektoren im Bebauungsplan eingehalten werden können. Entsprechende Festsetzungen sind in § 1 des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle erfolgt.

¹¹⁶ Anlage 13 zum Deckblattverfahren vom 20.12.2011, Anhang 4.1, S. 10

¹¹⁷ Schalltechnische Beurteilung der IPW Ingenieurplanung Wallenhorst zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ vom 13.01.2009

Andere Erkenntnisse, die dem späteren Betrieb des Parallelhafens unter dem Gesichtspunkt des Immissionschutzes entgegenstehen könnten, sind nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins weder ersichtlich und noch vorgebracht worden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass durch den Bau und den Betrieb des planfestgestellten Parallelhafens ein weiterer Emittent hinzukommt.

Während der Bauphase wird es zu Belästigungen kommen, die in Abhängigkeit von den einzelnen Bauphasen von unterschiedlicher Intensität sein werden. Die Phase der Rammarbeiten wird dabei die größten Belästigungen verursachen.

Die baubedingten Immissionen werden gemäß dem Stand der Technik verhindert oder beschränkt. Dies gewährleisten auch die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen, die unter Nr. I.3.5 verfügt worden sind.

Dies gilt ebenso für die Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodens auf einer Teilfläche des Flurstücks 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle.

Die verbleibenden Immissionen können allenfalls Nachteile oder Belästigungen mit sich bringen, die im Rahmen der einzuhaltenden Vorgaben und Regelwerke als zumutbar bewertet werden, insbesondere auch, weil sie nur vorübergehender Natur sind.

Als geringfügig werden die betriebsbedingten Immissionen des planfestgestellten Vorhabens selbst angesehen. Die schalltechnische Untersuchung vom 11.03.2011 sowie deren Ergänzungen vom 28.06 und 20.07.2011 haben gezeigt, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsgrenzwerte von dem Schiffslärm des planfestgestellten Parallelhafens mit mehr als 10 dB(A) deutlich unterschritten werden, so dass die maßgeblichen Beurteilungspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Hafenanlage liegen.

Auch in Verbindung mit der Lärmzunahme durch die Immissionen des übrigen Regelbetriebs des Parallelhafens, die durch die lärmbegrenzenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle auf das zulässige Maß beschränkt werden, sieht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Zumutbarkeit als gegeben an.

Eine abwägende Betrachtung unter Berücksichtigung der Lärmzunahme durch den Parallelhafen einschließlich seines Baus und seines Regelbetriebs sowie der Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodens einerseits und der für das Vorhaben sprechenden Gründe, nämlich den bedarfsgerechten Ausbau eines landesbedeutsamen Binnenhafens, der der Fortentwicklung des regionalen Wirtschaftsstandorts und der Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf andere Transportwege durch die Schaffung einer trimodalen Schnittschnelle der Verkehrssysteme dient, führte in dem vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis, dass die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe den Vorrang verdienen und Belange des Immissionsschutzes nicht entgegen stehen.

II.3.12 Belange des Abfallrechts

Gegen das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich keine abfallrechtlichen Bedenken. Der bei der Herstellung des Parallelhafens anfallende wieder verwendbare Bodenaushub, bei dem es sich um unter den Anfüllungen gewonnenes, in erster Linie sandiges Baggergut handelt, soll auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle zwischengelagert werden. Dieser Bodenaushub stellt keinen Abfall gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz¹¹⁸ dar.

Für die geplante Hafenerweiterung hat die Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft eine Verwertungsuntersuchung¹¹⁹ für das voraussichtlich anfallende Bodenmaterial in den Bauabschnitten Parallelhafen, Planstraßen A und B sowie die Gleistrasse erstellt, in deren Rahmen gegebenenfalls auch eine abfalltechnische Deklaration des Bodens erfolgen sollte.

Für die Verwertungsuntersuchung wurden stichpunktartig Bodenproben, im Bereich des Parallelhafens im Abstand von 30-50 m, mit einer Beprobungstiefe von 1-5 m genommen.

Die Untersuchungsergebnisse, die keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit geben und daher von der Planfeststellungsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt wurden, zeigen, dass bei allen Proben die Z 0 Werte der LAGA TR Boden neu¹²⁰ eingehalten werden und dass aus umwelthygienischer Sicht keinerlei Einschränkungen für die Zwischenlagerung und Bodenverwertung bestehen.

Zur Sicherung der Belange des Abfallrechts wurden die unter Nr. I.3.2.2 bis I.3.2.5 sowie unter Nr. I.3.2.7 aufgeführten Nebenbestimmungen für erforderlich und angemessen gehalten und verfügt, insbesondere weil die durchgeführten Untersuchungen nur stichpunktartigen Charakter besitzen und aufgrund des Abstandes Abweichungen im Schichtenverlauf und der Bodenzusammensetzung nach Ausführungen in dem Bodengutachten nicht vollkommen auszuschließen sind.

Neben der Unbedenklichkeit der Verwertung steht der Einstufung als Abfall des Weiteren entgegen, dass der wieder verwendbare Boden für den Wiedereinbau auf Flächen, an denen der Antragstellerin ein Erbbaurecht zusteht, nämlich den angrenzenden Flächen für hafenauffine Gewerbe- und Industriebetriebe des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“, nach einer Zwischenlagerung vorgesehen ist, um das Gelände im Rahmen der Erschließung aufzufüllen. Ggf. erfolgt auch eine Vermarktung und Verwendung auf entfernter gelegenen Flächen.

Der wieder verwendbare Boden stellt somit keinen Abfall im Sinn des § 3 KrW-/AbfG dar, weil seine anschließende Wiederverwendung gewiss ist.¹²¹

118 KrW-/AbfG v. 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geänd. durch G. v. 06.10.11. BGBl. I S. 1986

119 Anlage Nr. 10.3 der Planfeststellungsunterlagen

120 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial, Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Stand: 05.11.2004

121 Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 62. Erg.Lfg., 2011, § 3 KrW-/AbfG Rn. 45

Im Übrigen sind abfallrechtliche Belange nicht stärker als üblicherweise bei solchen Projekten betroffen, so dass sie insgesamt gesehen in Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Gründen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diesem nicht entgegenstehen.

II.3.13 Belange des Bodenschutzes

Die Belange des Bodenschutzes sind durch das Vorhaben betroffen, weil es anlagebedingt zu Neuversiegelung einer Fläche von ca. 0,16 ha kommen wird. Ferner werden für den Parallelhafen auf rund 0,6 ha Boden ausgehoben, wovon maximal 51.000 m³ auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, zwischengelagert werden sollen. Der restliche nicht wieder verwendbare Boden wird mit Baugenehmigung des Landkreises Emsland vom 06.07.2011 auf die hafennahen Flurstücken 222/30 und 8/28 der Flur 28, Gemarkung Spelle, verbracht.

Im Fachplanungsrecht ist das Bodenschutzrecht zu beachten.¹²²

Die Zwischenlagerung des bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs, der wieder verwendbar ist, wird ebenfalls von der Planfeststellung umfasst. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist jedoch nicht die endgültige Verwendung des wieder verwendbaren Bodens.

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)¹²³ hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Da es sich nur um eine Zwischenlagerung handelt, liegt kein Fall von § 6 BBodSchG, Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, vor, da dies einen dauerhaften Vorgang voraussetzt und nicht die bloß zeitweilige Umlagerung.¹²⁴

Die Verwertungsuntersuchung der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft¹²⁵ hat gezeigt, dass die Unterböden die Z 0 Werte der TR LAGA aller Voraussicht nach einhalten, so dass sich keine Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Zwischenlagerung ergeben.

Zur Sicherung der Belange des Bodenschutzes wurden allerdings die unter Nr. I.3.2.2 bis I.3.2.5 aufgeführten Nebenbestimmungen für erforderlich und angemessen gehalten und verfügt, weil die durchgeführten Untersuchungen nur stichpunktartigen Charakter besitzen und aufgrund des Abstandes Abweichungen im Schichtenverlauf und der Bodenzusammensetzung nach Angaben des Bodengutachtens nicht vollkommen auszuschließen sind.

Die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Boden einschließlich der Versiegelung von 0,16 ha Fläche wurden bereits im Rahmen der Um-

122 Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., 2011, § 74 Rn. 43

123 BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I, S. 502, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 9 G. v. 09.12.2004, BGBl. I S. 3214

124 Landmann/Rohmer/Dombert, § 6 BBodSchG Rn. 5; Giesberts/Reinhardt/Heuser, Beck'scher Online-Kommentar

Umwelt recht, Edition 22, Std.: 01.01.2012, § 6 BBodSchG Rn. 2

125 Anlage Nr. 10.3 der Planfeststellungsunterlagen

weltverträglichkeitsuntersuchung untersucht und bewertet¹²⁶ und unter Berücksichtigung der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen als verträglich im Sinn des § 12 UVPG erachtet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde hat dies bestätigt.¹²⁷

In Anbetracht auch der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der sonstigen Nebenbestimmungen zum Bodenschutz werden die verbleibenden unumgänglichen Beeinträchtigungen der Belange des Bodenschutzes als mäßig und gegenüber den Gründen, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, als nachrangig bewertet, so dass sie der Planfeststellung nicht entgegenstehen.

II.3.14 Belange der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und der Fischerei

Die Belange von Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Fischerei stehen dem Vorhaben aus den nachfolgenden Gründen nicht entgegen.

Das Vorhaben erfordert die Beseitigung eines ca. fünfzig Jahre alten Kiefernwalds mit zum Teil vorgelagerten Laubbäumen auf 10.185 m³ Fläche, wodurch auch Belange der Forstwirtschaft betroffen sind.

Die Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart bedarf gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹²⁸ der vorherigen Genehmigung, es sei denn, sie wird gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG aufgrund der Regelungen in einem Bebauungsplan erforderlich, wie das vorliegend der Fall ist. Soweit von dem Vorhaben Waldflächen betroffen sind, werden sie vollständig von dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle erfasst¹²⁹. Bereits im Rahmen der Bauleitplanung waren die Belange der Forstwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) und Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. In Umsetzung des Bebauungsplans sind die Baum-/Waldrodungen bereits erfolgt.¹³⁰

Der Bebauungsplan regelt die Ersatzaufforstungen und die ökologische Waldumbau-maßnahmen für die Waldrodungen in § 3 B 1 und B 2.¹³¹ In dem Planfeststellungsantrag¹³² werden diese Maßnahmen für das Vorhaben konkretisiert. Danach sind auf dem landwirtschaftlich genutzten Flurstück 57/1 der Flur 1, Gemarkung Schapen, rund 10.185 m² in eine Waldfläche umzuwandeln und auf dem Flurstück 57/23, Flur 1, Gemarkung Schapen auf ca. 1,9 ha Waldumbau-maßnahmen vorzunehmen. Den Festsetzungen des Bebauungsplans wird gemäß den Planfeststellungsunterlagen somit entsprochen.

126 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.3, S. 38.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.3, S. 44.

127 Siehe Gliederungspunkt II.3.3

128 NWaldLG vom 21.03.2002, Nds. GVBl. S. 112; zuletzt geändert durch Art. 16 d. G. v. 13.10.2011, Nds. GVBl. S. 353

129 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.1, S. 27; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.1, S. 31

130 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 35

131 Anlage 12.5 d. Planfeststellungsunterlagen v. 11.03.2011

132 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.1, S. 46 ff. und Anlage 12.3, Maßnahmenplan; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.1, S. 52 ff.

Das für die Ersatzaufforstung vorgesehene Flurstück 57/1 der Flur 1, Gemarkung Schapen wird landwirtschaftlich genutzt, wodurch Belange der Landwirtschaft berührt sein können, weil die Fläche aufgrund der Kompensationsmaßnahme nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung steht. Diese Kompensation ist in § 3 B 1 des Bebauungsplans vorgesehen, so dass auch die Belange der Landwirtschaft bereits im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) und Abs. 7 BauGB abzuwägen waren.

Im Übrigen ist die Eigentümerin der Fläche Gesellschafterin der Antragstellerin und stellt diese für die Aufforstung zur Verfügung. Des Weiteren hat auch die Landwirtschaftskammer gegen diese Umnutzung der Ackerfläche keine Bedenken erhoben und auch sonst sind dagegen keine Einwände vorgebracht worden.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass die Belange von Forst- und Landwirtschaft bereits durch die Bauleitplanung betroffen sind, die mit diesem Vorhaben nur umgesetzt wird. Selbst wenn diese Belange erstmalig durch das planfestgestellte Vorhaben berührt wären, würde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an dem bedarfsgerechten Ausbau des landesbedeutsamen Hafens Spelle-Venhaus überwiegen. Die Belange von Forst- und Landwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Belange der Fischerei sind betroffen, weil es ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie¹³³ baubedingt durch zeitlich befristete Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen zu Scheueffekten und physiologischen Beeinträchtigungen der allgemeinen Gewässerfauna sowie durch Bedeckung mit Sediment zur Schädigung von Fischlaich bzw. Fischlarven kommen kann. Dies und von der Bautätigkeit ausgehende Schall-/Druckwellen können zu einem kleinräumigen und kurzfristigen Habitatverlust führen. Die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die Fischfauna sind bei Realisierung des Vorhabens unumgänglich. Soweit eine Verringerung der Auswirkungen möglich ist, ist dies von der Antragstellerin vorgesehen, indem sie in dem Bauzeitenplan das Einbringen der Spundwände außerhalb der Winterstarre der Fischfauna eingeplant hat, so dass die Tiere flüchten können¹³⁴.

Aufgrund der ohnehin nur geringen Bedeutung des DEK für die Fischfauna¹³⁵, des allenfalls kleinräumigen und kurzfristigen Habitatverlusts und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Belange der Fischerei nur mäßig betroffen und erscheinen als zumutbar. Der Gewässerausbau wird weder zu einer völligen oder teilweisen Aufhebung der Fischerei führen, noch ist eine erhebliche oder nachhaltige Minderung des Ertrags der Fischerei oder eine erhebliche Erschwerung ihrer Ausübung ersichtlich. Anlagebedingt entstehen vielmehr neue Wasserflächen, wobei die nutzungs- und be-

133 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 28 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 32 ff.

134 Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 34

135 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 4.2.2.1, S. 15; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 4.2.2.1, S. 19

triebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens aufgrund der starken Vorbelastung des DEK als ausgebauter und naturferner Kanal mit hoher Nutzungsintensität nicht zu zusätzlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen werden.¹³⁶

Das öffentliche Interesse an dem bedarfsgerechten Ausbau des Hafens Spelle-Venhaus und damit an dem im Allgemeinwohl erforderlichen Vorhaben unter Nutzung einer für den Transport und Verkehr geschaffenen Bundeswasserstraße überwiegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Fischerei, so dass sie dem Parallelhafen nicht entgegen stehen.

II.3.15 Belange Privater

Das planfestgestellte Vorhaben berührt in unterschiedlicher Ausprägung private Belange.

Es wird aus verschiedenen Gründen zu einer direkten Inanspruchnahme von Flächen Dritter kommen.

Zum Einen werden für den Parallelhafen selbst dauerhaft gut 17.500 m² Fläche benötigt.

Dazu kommt die Beanspruchung von ca. 3.400 m² Fläche für ein parallel entlang dem DEK verlaufendes dinglich gesichertes Wegerecht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

Des Weiteren wird es baubedingt zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von gut 17.500 m² Fläche für die Baustelleneinrichtung kommen.

Ferner werden für den Bodenaushub zeitlich begrenzt Zwischenlagerungsflächen im Umfang von ca. 20.000 m² gebraucht.

Schließlich erfordern die Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft die entsprechenden Zugriffsmöglichkeiten auf Flächen in einer Größenordnung von rund 57.250 m².

Über die für das planfestgestellte Vorhaben erforderliche Flächeninanspruchnahme wurde mit den Eigentümern bzw. dem Erbbauberechtigten jeweils Einvernehmen erzielt.

Der private Eigentümer 3, dem die weitaus meisten benötigten Flächen gehören, hat diese teilweise durch Einräumung von Erbbaurechten für das Vorhaben zur Verfügung gestellt und im Übrigen verkauft, soweit sie als zukünftige Wasserflächen des Parallelhafens gemäß § 3 Abs. 2 WaStrG in das Eigentum des Bundes übergehen. Die Erbbaurechtsverträge und der Kaufvertrag wurden mit der Gemeinde Spelle, einer Gesellschafterin der Antragstellerin abgeschlossen, die ihrerseits der Antragstellerin alle für das Vorhaben erforderlichen Flächen bereitstellen wird.

¹³⁶ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 38.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 44

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft ebenfalls solche Erbbaurechtsflächen wie auch die Inanspruchnahme von ca. 2,8 ha Fläche für die Anlage des aus Artenschutzgründen notwendigen Zauneidechsenareals (CEF-Maßnahme).

Dies gilt auch für die Zwischenlagerungsfläche für den wieder verwendbaren Boden auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, und das Wegerecht zugunsten der WSV. Beidem hat Eigentümer 3 mittlerweile vertraglich zugestimmt, wobei sich seine Zustimmung auch auf die Eintragung des Wegerechts zugunsten der WSV im Erbbaurechtsgrundbuch bezieht.

Die WSV hat unter Eigentums Gesichtspunkten keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die für die Aufforstung im Rahmen der Kompensationsmaßnahme I benötigten Flächen in der Gemeinde Schapen zur Größe von rund 10.200 m² gehören der Gemeinde Spelle und werden der Antragstellerin von ihr für die Maßnahme zur Verfügung gestellt.

Mit dem Eigentümer 37 des Flurstücks 57/23, Flur 1 Gemarkung Schapen, hat die Antragstellerin einen Vertrag über die Nutzung einer ca. 1,9 ha großen Teilfläche für die im Rahmen der Kompensationsmaßnahme II vorzunehmenden Waldumbaumaßnahmen geschlossen.

Neben der direkten Inanspruchnahme von Flächen kann es im Übrigen während der Bauphase zu Störungen durch Lärm, ggf. auch durch Staub und Abgase, kommen. Auch wird das Landschaftsbild durch die Baustelle gestört.

Die baubedingt eintretenden Beeinträchtigungen durch Immissionen werden durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter I.3.5 im Rahmen der einschlägigen Regelwerke auf das zumutbare Maß beschränkt. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte ist bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen aller Voraussicht nach gewährleistet. Für den Fall des Auftretens von Defiziten und Konflikten hat sich die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung I.3.5.3 auch zu diesen Immissionen weitere Entscheidungen vorbehalten. Entsprechende Probleme wären auf jeden Fall durch geeignete Maßnahmen zur Immissionsreduzierung lösbar.

Da die nicht zu vermeidenden baubedingten Auswirkungen zeitlich auf die Bauphase begrenzt sind, werden sie als zumutbar bewertet, zumal die nächstgelegene Wohnbebauung mehrere hundert Meter entfernt liegt.

Das dem Allgemeinwohl dienende Vorhaben überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die diesbezüglichen privaten Belange.

Anlagebedingt wird die Wohnumfeldfunktion des beplanten Raumes durch den Parallelhafen verändert, insbesondere weil vorhandene Gehölzflächen für das Vorhaben gerodet werden müssen.

Diese anlagebedingten Veränderungen lassen sich bei Realisierung des Vorhabens nicht verhindern. Die entsprechenden Festlegungen und Abwägungen dazu sind im Wesentlichen bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ erfolgt.

Da die nächsten Wohnhäuser mehrere hundert Meter entfernt liegen, ist die Wohnfunktion selbst nicht betroffen. Auch touristische Infrastrukturbereiche sind nicht nachhaltig gestört, insbesondere weil der regionale Radwanderweg am westlichen Ufer des DEK verläuft.

Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens werden somit auch aufgrund der Vorprägung des Raums durch den schon bestehenden Hafen als geringfügig eingestuft.

Das öffentliche Interesse an der dem Allgemeinwohl dienenden Infrastrukturmaßnahme überwiegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diese Belange.

Betriebsbedingt wird der Parallelhafen zu verstärktem Lärm, insbesondere durch an- und abfahrende sowie liegende Schiffe, führen. Ferner wird die Umschlagfähigkeit, die jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, eine zusätzliche Lärmbelastung mit sich bringen.

Diese betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens werden nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen als zumutbar eingestuft, da die einschlägigen Lärmricht- und Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Herstellung des Parallelhafens wird demgegenüber von der Planfeststellungsbehörde als überwiegend angesehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass private Belange insgesamt gesehen nur in zumutbarem Maß beeinträchtigt werden.

Der direkten Inanspruchnahme von Flächen haben die jeweiligen Eigentümern/Erbbauberechtigten zugestimmt, wie insbesondere die dazu erfolgten vertraglichen Vereinbarungen zeigen. Im Übrigen werden, wie bereits in den Ausführungen zur Planrechtfertigung¹³⁷ dargelegt, mit dem Vorhaben gewichtige, dem Allgemeinwohl dienende öffentliche Interessen verfolgt, die generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde daher der Realisierung des beantragten Vorhabens den Vorrang vor den betroffenen privaten Belangen eingeräumt, weil mit dieser Infrastrukturmaßnahme eine notwendige bedarfsgerechte Erweiterung des landesbedeutsamen Hafens Spelle-Venhaus im Interesse des Allgemeinwohls erfolgt.

II.4 Stellungnahmen und Einwendungen, Anträge

II.4.1 Stellungnahmen der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange

II.4.1.1 Gemeinden Spelle, Lünne, Schapen und Salzbergen sowie Samtgemeinde Spelle

Die Gemeinden Spelle, Lünne, und Schapen haben jeweils mit Stellungnahme vom 22.03.2011 und die Samtgemeinde Spelle mit Stellungnahme vom 24.03.2011 mitgeteilt, dass sie weder Bedenken noch Anregungen zu dem Vorhaben vorzubringen ha-

¹³⁷ Siehe unter Gliederungspunkt II.3.1

ben. Die Gemeinde Salzbergen hat mit Schreiben vom 23.05.2011 mitgeteilt, dass keine Einwendungen vorgetragen werden.

II.4.1.2 Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland hat am 21.04.2011 mitgeteilt, dass er keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hat. Es liege mit ca. 1 ha im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ der Gemeinde Spelle. Die restliche außerhalb des Bebauungsplans gelegene Fläche des Vorhabens könne aufgrund der identischen Struktur aus naturschutzrechtlicher Sicht auf die Flächen des Bebauungsplans übertragen werden, zu dem der Umweltbericht entsprechende Ausgleichsmaßnahmen benannt habe.

Ausweislich der UVU¹³⁸ und der Abhandlung der Eingriffsregelung wurden die zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen für das vorliegende Vorhaben konkretisiert und mit dem Plan festgestellt. Desgleichen wurden alle weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz, zur Wiederherstellung betroffener Funktionen und artenschutzrechtliche Maßnahmen, wie sie in der UVU¹³⁹ enthalten sind, planfestgestellt.

Der Landkreis Emsland hat darauf hingewiesen, dass die geplante Lagerung des Bodenaushubs im Bereich des Bebauungsplans bis zu einer Höhe von drei Metern nach § 69 Nds. BauO in Verbindung mit Anhang Nr. 7.1 genehmigungsfrei ist. Bei einer höheren Aufschüttung müsse ein Bauantrag mit den notwendigen Bauvorlagen eingereicht werden.

Die Antragstellerin hat hierzu vorgetragen, dass eine Lagerungshöhe von drei Metern nicht überschritten werden soll.

Unter Nebenbestimmung Nr. I.3.6 wurde zur Sicherstellung der Anforderungen des Baurechts verfügt, dass die Zwischenlagerung nur bis zur Höhe von drei Metern erfolgen darf. Ferner wurde mit Hinweis Nr. I.6.7 auf die erforderliche Baugenehmigung für eine höhere Aufschüttung hingewiesen worden.

Des Weiteren wurde seitens des Landkreises Emsland auf die Erforderlichkeit einer Einleitungserlaubnis gemäß § 10 WHG hingewiesen, wenn auf der Zwischenlagerungsfläche die Einrichtung von Spülfeldern sowie die Einleitung von Rücklaufwasser in Oberflächengewässer notwendig werden sollte.

138 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.1, S. 47; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.1, S. 53

139 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6, S. 46 ff.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.1, S. 52 ff.

Mit Nebenbestimmung Nr. I.3.2.1 wurde verfügt, dass der Bodenaushub im Wege der Trockenbaggerung zu erfolgen hat. Für den Fall der Nassbaggerung wurde angeordnet, dass hierfür ein Antrag unter Angabe der Bemessung des Spülfeldes, der Spülwasserbehandlung und –einleitung sowie der Schadstoffbeprobung zu stellen ist. Mit Nebenbestimmung Nr. I.3.2.6 wurde verfügt, dass für eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 10 WHG einzuholen ist.

Des Weiteren wurde mit Hinweis Nr. I.6.8 auf die Erforderlichkeit einer Änderungs genehmigung für den Fall der Errichtung eines Spülfelds hingewiesen.

Für die Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist bis nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die Planfeststellungsbehörde zuständig¹⁴⁰, die dabei im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, also hier dem Landkreis Emsland, zu entscheiden hat.

Den Hinweisen des Landkreises Emsland wurde im Planfeststellungsbeschluss somit entsprochen.

II.4.1.3 Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster hat in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2011 keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Ihr Dezernat 26 „Luftverkehr“ hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Wehrbereichsverwaltung West wegen einer eventuellen Betroffenheit der Belange des Militärflughafens Rheine-Bentlage eingebunden werden sollte.

Gemäß dem Hinweis der Bezirksregierung Münster wurde die Wehrbereichsverwaltung West beteiligt.

II.4.1.4 Kreis Steinfurt

Der Landkreis hat mit Stellungnahme vom 23.03.2011 ohne weitere Anregungen seine Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt.

II.4.1.5 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg

Mit Stellungnahme vom 18.04.2011 hat das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg, mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen zu dem Vorhaben vorzutragen seien.

140 Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl., 2010, § 19 Rn. 6

II.4.1.6 Industrie- und Handelskammer Osnabrück

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück (IHK) hat mit Stellungnahme vom 21.04.2011 die Weiterentwicklung des Hafenstandortes Spelle-Venhaus insbesondere durch den Neubau des Parallelhafens zum Zweck der Schaffung eines leistungsstarken und zukunftsfähigen Hafenstandorts für das südliche Emsland begrüßt. Sie hat zugleich auf die zunehmende Bedeutung trimodal ausgebauter Häfen vor dem Hintergrund der Notwendigkeit zur Verlagerung von Langstreckenverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße hingewiesen.

Mit der Abwägung der verschiedenen Ausführungsvarianten, den Eingriffen in Natur und Landschaft sowie den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist man seitens der IHK einverstanden.

Im Übrigen betont die IHK in ihrer Stellungnahme, dass die im Hafengebiet ansässigen Unternehmen möglichst wenig beeinträchtigt werden dürfen, ohne befürchtete Beeinträchtigungen näher zu spezifizieren.

Die Antragstellerin hat hierzu mitgeteilt, dass durch die Baumaßnahme bedingte Transporte über das öffentliche Straßennetz abgewickelt werden sollen, wodurch keine Beeinträchtigungen für die ansässigen Firmen verursacht würden. Weitere mögliche Beeinträchtigungen seien nicht erkennbar.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden alle bekannten Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt und abgewogen sowie erforderlichenfalls entsprechende Nebenbestimmungen zur Vermeidung oder Verringerung verfügt. Damit wird der Stellungnahme der IHK Rechnung getragen.

II.4.1.7 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine (WSA) hat mit Schreiben vom 29.04.2011 und 25.08.11 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

In ihren Stellungnahmen sind 41 Bedingungen und Auflagen aufgelistet, die nach Angaben des WSA notwendig sind, um den DEK als Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit auf diesem Verkehrsweg zu gewährleisten.

Wie bereits oben unter Gliederungspunkt II.3.9 dargelegt wurde, bedarf der Parallelhafen gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

Zur Verhütung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs kann die strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 Abs. 4 WaStrG unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde daher den Belangen der WSA unter Berücksichtigung Ihrer benannten Bedingungen und Auflagen in den Nebenbestimmungen unter Nr. I.3.1.2, I.3.1.3 , I.3.1.14, I.3.1.15, I.3.1.17, I.3.1.23 und I.3.1.25 sowie unter I.3.4 Rechnung getragen.

Die unter Nr. 25 ihrer Einwendung geforderte Nebenbestimmung wurde wegen Inhaltsgleichheit mit der aufgelisteten Nebenbestimmung Nr. 2, die unter Nr. I.3.4.1 im Planfeststellungsbeschluss enthalten ist, gestrichen.

Die unter Nr. 35 aufgestellte Forderung zur dinglichen Sicherung des Wegerechts wurde gemäß der am 25.08.2011 vom WSA modifizierten Fassung (Eintragung im Grundbuchblatt des Erbbaurechts) im Planfeststellungsbeschluss unter Nr. I.3.4.35 als Nebenbestimmung verfügt.

Die unter Nr. 40 und 41 seitens des WSA gestellten Forderungen wurden als Hinweise unter I.6.3 und I.6.5 aufgenommen.

Die vorbezeichneten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 31 Abs. 1 und 4 WaStrG verfügt, weil sie für erforderlich und angemessen gehalten wurden, um den DEK als Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit auf diesem Verkehrsweg zu gewährleisten. Ferner wurden in Abwägung der Interessen von Antragstellerin und WSV erforderliche und angemessene Nebenbestimmungen verfügt, um zu gewährleisten, dass die WSV von sich aus dem Vorhaben ergebenden Belastungen frei gehalten wird (Nr. I.3.1.17, I.3.4.26 Satz 8, I.3.4.28 und I.3.4.33 Satz 2 bis I.3.4.36).

Im Übrigen hat die Antragstellerin im Erörterungstermin am 06.07.2011 der WSA die Erfüllung ihrer Forderungen insgesamt zugesagt und damit die vom WSA benannten Bedingungen und Auflagen allesamt akzeptiert, so dass den gesetzlichen Voraussetzungen des WaStrG und der Stellungnahme des WSA umfänglich Rechnung getragen wird.

II.4.1.8 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) hat mit Stellungnahme vom 08.04.2011 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden.

Seitens der LEA wurden jedoch drei Auflagen u. a. unter Berufung auf § 9 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)¹⁴¹ i. V. m. Anlage 1 formuliert, deren Berücksichtigung sie bei der Ausführung fordert.

141 EBO v. 08.05.1967, BGBl. II S.1563, zuletzt geänd. durch Art. 1 VO v. 19.03.2008, BGBl. I S. 467

Die Antragstellerin hat hierzu mitgeteilt, dass diese Auflagen im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung in die Objekt- und Fachplanung einfließen und alle statischen Berechnungen den vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsläufen unterzogen würden.

Die geforderten Auflagen wurden unter Nr. I.3.1.8 bis I.3.1.10 per Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Belange der LEA, insbesondere aus Sicherheitsgründen, verfügt.

II.4.1.9 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen

Mit Schreiben vom 29.04.2011 hat die Betriebsstelle Meppen des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN-Betriebsstelle Meppen) zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt erwartet, zugleich wurde aber darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der WRRL im Rahmen der Detailplanung und Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der WRRL in Einklang, wie sich aus den Ausführungen zu Gliederungspunkt II.3.7 ergibt.

Im Übrigen wurde seitens der NLWKN-Betriebsstelle Meppen angeregt, den Kompensationsbedarf infolge des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen an Gewässern zu erfüllen.

Zu der Anregung einer gewässerspezifischen Kompensation wird darauf hingewiesen, dass in der UVU die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit (Eingriffstatbestand) bewertet werden. Für unvermeidbare Eingriffe werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen benannt¹⁴². Fließgewässerspezifische Kompensationsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich, da sich der Kompensationsbedarf im Wesentlichen auf die erhebliche Beeinträchtigung der Biotoptypen Kiefernwald und Scherrasen / Halbruderale Gras- / Staudenflur (Zauneidechsenareal) bezieht.

Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ferner wurden von NLWKN-Betriebsstelle Meppen die Aussagen zu den Grundwasserständen in der Anlage 11 der Antragsunterlagen als nur bedingt mit den vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) erhobenen Daten korrespondierend angesehen.

¹⁴² Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.1, S. 26.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, Nr. 5.2.1, S. 30

Für die Grundwassermessstelle Venhaus des GLD – rd. 2,2 km NE' des Plangebietes – betrage das langjährige Mittel des dortigen Grundwasserstandes 31,34 m NN. Das langjährige Maximum liege in Venhaus bei 32,34 m NN.

In den Unterlagen würden die Grundwasserstände wie folgt angegeben:

- nördliches Untersuchungsgebiet: 34,5 m NN
- südliches Untersuchungsgebiet: 35,5 m NN

Damit sei zumindest für den Raum Venhaus eine influente Wirkung des Kanals, dessen Wasserstände (NW) mit 34,80 m NN angegeben werden, zu vermuten.

Die vermutete influente Wirkung des Kanals zumindest für den Raum Venhaus wird durch die Maßnahme nicht verändert, da die neue Hafensohle, wie bereits der übrige Kanal auch, abgedichtet werden soll.

Die Hinweise der NLWKN-Betriebsstelle Meppen wurden somit bei der Entscheidung berücksichtigt, ohne dass sich jedoch daraus die Notwendigkeit für eine bestimmte Maßnahme ergab.

II.4.1.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA) hat zunächst am 06.05.2011 telefonisch erfragt, ob Angaben zu Staubemissionen, die sich bei betriebsbedingten Ent- und Beladungsvorgängen ergeben könnten, vorlägen.

Mit abschließender Stellungnahme vom 23.05.2011 hat das GAA mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben würden.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden nachteilige Auswirkungen auf Klima und Luft untersucht. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass bau- oder betriebsbedingte Schadstoffemissionen außer einem grundsätzlichen Gefährdungspotential beispielsweise durch Unfälle nicht zu erwarten sind¹⁴³.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmung Nr. I.3.5.2 zur Verhinderung von Staubimmissionen verfügt, dass durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Beregnen, Boden- und Staubflug zu verhindern ist.

Im Übrigen werden die Umschlagseinrichtungen am Parallelhafen nicht vom Planfeststellungsbeschluss erfasst, sondern unterliegen anderen Genehmigungsverfahren, jedoch wird davon ausgegangen dass sich entsprechende Immissionen in technischer oder sonstiger Weise, u. a. auch im Rahmen von Nebenbestimmungen zu den zu erteilenden Genehmigungen, verhindern lassen.

Der Hinweis des GAA wurde somit bei der Entscheidung berücksichtigt.

¹⁴³ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.5, S. 41.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.5, S. 47

II.4.1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Stellungnahme vom 11.04.11 unter Bezugnahme auf seine Belange mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

II.4.1.12 Zentrale Polizeidirektion, Abteilung 5 – Besondere Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) hat am 08.06.2011 mitgeteilt, dass der Planungsbereich bereits am 07.09.2010 bearbeitet und ausgewertet worden ist. Hierzu wurde eine Karte beigefügt, aus der sich ergibt, dass keine Aussage zu dem Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich möglich war, weil der Bereich bewaldet und durch Strauchbewuchs sowie den Schattenwurf von Bäumen nicht einsehbar war.

Um sicher zu stellen, dass es bei der Realisierung des Vorhabens nicht zu Schäden durch Kampfmittel kommt, wurde daher unter Nr. I.3.1.7 per Nebenbestimmung verfügt, dass rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten mit dem KBD, der seit dem 01.01.2012 bei der Regionaldirektion Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) im Dezernat 6 angesiedelt ist, eine Abstimmung über die erforderlichen Maßnahmen zu erfolgen hat.

II.4.1.13 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen, Amt für Landentwicklung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen, Amt für Landentwicklung (LGLN) hat mit Stellungnahme vom 03.05.2011 mitgeteilt, dass eine Begutachtung des Planentwurfs nicht erforderlich war. Ausweislich der Stellungnahme unterliegt der von der Planung betroffene Flächenbereich keinem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und es ist in absehbarer Zeit auch kein entsprechendes Verfahren geplant. Auch die Kompensationsflächen befinden sich danach außerhalb von Flurbereinigungsgebieten.

II.4.1.14 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg (NLD) hat mit Stellungnahme vom 02.05.2011 mitgeteilt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen im Plangebiet bekannt sind. Wegen der nie auszuschließenden Fundstellen wurde jedoch um Aufnahme eines vorformulierten Hinweises auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz gebeten.

Der vorformulierte Hinweis wurde unter Nr. I.6.12 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

II.4.1.15 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, (LAVES) hat in seiner Stellungnahme vom 28.04.2011 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass bei der Ausbaumaßnahme das Verschlechterungs- und das Verbesserungsgebot gemäß WRRL zu beachten ist.

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen stehen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den künstlichen Wasserkörper "Schiffahrtskanal Dortmund-Ems-Kanal" (Wasserkörpergruppe 01023 "Dortmund-Ems-Kanal Grenze NRW - Gleesen" im Bearbeitungsgebiet "Obere Ems") nach §§ 68, 27 WHG i. V. m. § 107 NWG (und dementsprechend auch der Erreichung der Umweltziele der WRRL) nicht entgegen, wie bereits oben unter Gliederungspunkt II.3.7 ausgeführt wurde.

Der Bau und der Betrieb des Parallelhafens stehen auch nicht im Widerspruch zu dem Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems¹⁴⁴. Der Hafen in Spelle liegt im EG-WRRL Wasserkörper DENI 01023 (DEK von der Landesgrenze NRW bis Gleesen). Aus dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan ergeben sich für diesen Wasserkörper aber keine konkreten Anforderungen, die an den Bau und Betrieb des Hafens zu stellen wären.

Das LAVES hat gefordert, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna zur Vermeidung von Schäden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere die Rammarbeiten sollten außerhalb des winterlichen Ruhelagers der Fische stattfinden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden für die Fischfauna dadurch, dass gemäß Bauzeitenplan das Einbringen der Spundwände außerhalb ihrer Winterstarre vorgesehen ist, minimiert¹⁴⁵. Die zeitlich befristeten Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen (natürliche Stoffeinträge) sowie die baubedingten Lärmimmissionen und die Schall-/Druckwellen im Wasserkörper werden für die Gewässerfauna als unerhebliche Beeinträchtigungen bewertet.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gewässerkörpers als ausgebauter und naturferner Kanal mit hoher Nutzungsintensität, in dem seltene oder besonders bedeutsame Arten nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vorkommen, ist auch im

144 Nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems v. 22.12.2009;
http://nlwkn.niedersachsen.de/download/25756/nds_Beitrug_zum_Massnahmenprogramm_Ems.pdf

145 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 34

Übrigen nicht von zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Hafensbetriebs auszugehen¹⁴⁶.

Ferner wird darum gebeten, den Fischereiberechtigten am DEK rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Die Unterrichtung des Fischereiberechtigten vor Baubeginn ist zur Gewährleistung seiner Rechte unter Nr. I.3.1.4 per Nebenbestimmung verfügt worden.

Des Weiteren soll ein Hinweis auf das mit der Schaffung des Parallelhafens entstehende Fischereirecht für den Grundstückseigentümer erfolgen.

Dem wird mit Hinweis Nr. I.6.13 entsprochen.

Abschließend wird angeregt, im Bereich des Möglichen die Uferbereiche des Hafens naturnäher anzulegen, z. B. durch abgeflachte Uferstrukturen statt gerammter Spundwände.

Eine naturnähere Befestigung der Uferbereiche des Vorhabens ist jedoch mit der Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Hafens nicht in Einklang zu bringen. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei dem DEK ohnehin um einen naturfernen Kanal handelt, wird aus den bereits dargelegten Gründen, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, diesem der Vorzug gegenüber einer naturnäheren Gestaltung der Ufer gegeben.

II.4.1.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) hat am 02.05.2011 mitgeteilt, dass aus landwirtschaftlicher Sichte keine Stellungnahme abgegeben werde.

Bezüglich der forstwirtschaftlichen Belange wurde auf das Forstamt Emsland der LWK verwiesen.

II.4.1.17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Emsland, Fachbereich 4.1 – Standortkartierung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Emsland, Fachbereich 4.1, (LWK) Standortkartierung hat als noch für das Projekt „Ausgleichspool für den Hafen Spelle“ zuständige Stelle am 17.06.2012 mitgeteilt, dass aus dortiger forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung des beantragten Vorhabens bestehen. Die Eingriffe in den Wald würden gesetzeskonform und in ausreichendem Umfang kompensiert. Die Detailplanung werde bis Ende Juni 2011 abgeschlossen. Danach werde mit der Umsetzung begonnen, zu der die betroffenen Waldeigentümer ihre Zustimmung erteilt hätten.

¹⁴⁶ Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 38; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 5.2.2, S. 44

Auch gegen die Änderung der Kompensationsmaßnahme II, zu der die LWK im Rahmen des Deckblattverfahrens mit dem Stand 20.12.2011 noch einmal angehört wurde, hat das nunmehr zuständige Forstamt Weser-Ems in seiner Stellungnahme vom 26.01.2012 keine Bedenken aus forstlicher Sicht erhoben.

II.4.1.18 Niedersächsisches Forstamt Ankum

Mit Stellungnahme vom 12.04.2011 hat das Niedersächsische Forstamt Ankum mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Inanspruchnahme einer rund 1,0 ha großen Kiefernwaldfläche erfordere eine adäquate Ersatzaufforstung an anderer Stelle. Zu der diesbezüglichen Kompensationsmaßnahme I (Aufforstung einer Ackerfläche mit dem Zielbiotop: Naturnaher Laubmischwald) fordert das Forstamt Ankum in seiner Stellungnahme, die Ersatzflächen mit einheimischen Laubbäumen aufzuforsten und mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen. Ferner soll ein Waldmantel in der Breite von 25 m mit unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten wie z. B. Schlehen, Weißdorn, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Kornelkirschen, Schneeball, Wildrosen, etc. eingeplant und gruppenweise gepflanzt werden. Bei Pflanzenausfällen seien entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Die Bäume und Sträucher sollten außerhalb der Brut- und Setzzeit gefällt und gerodet werden.

Nach der Änderung der Kompensationsmaßnahme II, zu der das Niedersächsische Forstamt Ankum im Rahmen des Deckblattverfahrens mit dem Stand 20.12.2011 noch einmal angehört wurde, sind in der dazu eingegangenen Stellungnahme vom 03.02.2012 auch gegen die geplanten Änderungen und Ergänzungen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen worden.

Die Kompensationsmaßnahme II wird vom Niedersächsischen Forstamt Ankum mitgetragen. Zusätzlich wird die Eintragung der Kompensationsmaßnahme in das Grundbuch für erforderlich gehalten sowie eine verbindliche Regelung zu Art und Dauer der Kompensationsverpflichtung.

Ergänzend hat das Niedersächsische Forstamt Ankum zu den Kompensationsmaßnahmen die Empfehlung ausgesprochen, einen mindestens 10 m, besser 15 m breiten Waldmantel mit unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten, wie z. B. Weißdorn, Schlehe, Haselnuss, Felsenbirne, Schneeball, Pfaffenhütchen oder Wildrosen anzupflanzen, der so angelegt sowohl nachhaltig und stabil wie auch ökologisch sinnvoll und hochwertig sein soll und von dem Hauptbestand, u. a. aus Buchen und Eichen, nicht beeinträchtigt werden können soll. Die vorgesehene zweimalige Mahd der Kulturfläche wird als überflüssig erachtet. Wegen des gleichzeitigen Abmähens zahlreicher Kulturpflanzen wird davon abgeraten. Vor dem Bepflanzen der Ackerflächen wird die Einsaat von Waldstaudenroggen zur Unterdrückung störender Wildkräuter empfohlen, was in den ersten Jahren i. d. R. Pflegemaßnahmen unnötig mache.

Ausweislich der UVU und der darin enthaltenen Kompensationsmaßnahmen, die entsprechend umzusetzen sind, wird die Inanspruchnahme der rund 1,0 ha großen Kiefernwaldfläche adäquat durch eine Ersatzaufforstung und Waldumbaumaßnahmen kompensiert.

In der UVU wird die Geltung der Maßnahmen- und Umsetzungsbeschreibung in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 80 „Hafen IV“ festgelegt, wonach die letztendliche Baumartenwahl und die konkreten Anpflanzungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen soll¹⁴⁷. Dies hat die Antragstellerin in dem Erörterungstermin am 06.07.2011 bekräftigt. Am 08.03.12 hat die Antragstellerin dem Forstamt Ankum zusätzlich schriftlich in Erwiderung auf dessen Stellungnahme vom 03.02.12 mitgeteilt, dass den Empfehlungen zur Ersatzaufforstung entsprochen werden soll.

Ausweislich der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin eine dingliche Sicherung für die nicht im Eigentum der Gemeinde Spelle befindlichen Flächen der Kompensationsmaßnahme II vorgesehen.

Über die Kompensationsmaßnahmen I und II, die ausschließlich Maßnahmen und Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ betreffen¹⁴⁸, ist bereits dort abschließend entschieden worden. Die Eingriffsregelung ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB, wie vorliegend, gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anwendbar.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland hat in der Stellungnahme vom 21.04.2011 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Ferner hat sie auch nach den Änderungen im Deckblattverfahren vom 20.12.2011 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ist somit hergestellt. Im Übrigen war die jetzt für die Kompensationsmaßnahme II vorgesehene Fläche schon im Bebauungsplan unter § 3 B 2 als Kompensationsfläche enthalten.

Des Weiteren sind die Fäll- und Rodungsarbeiten ausweislich des Änderungsantrags vom 20.12.2011 außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt und bereits abgeschlossen.¹⁴⁹

Damit wird den Anforderungen und Empfehlungen des Niedersächsischen Forstamts Ankum zur Wahrung der forstlichen Belange in ausreichendem Umfang nachgekommen.

II.4.1.19 Bundeswehr, Wehrbereichsverwaltung West

Die Wehrbereichsverwaltung West (WBV West) hat zunächst am 16.05.2011 darauf aufmerksam gemacht, dass das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des militärischen

147 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6 S. 47.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6, S. 53

148 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen i. d. Fassung v. 11.03.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 1.2, S. 5 und Nr. 5.2.1, S. 26.; Anlage 12.1, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 1.2, S. 9 und Nr. 5.2.1, S. 30

149 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.2, S. 59

Flughafens Rheine-Bentlage liegt. § 18 a Luftverkehrsgesetz¹⁵⁰ beinhalte ein Bauverbot bis zur Zustimmung der gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG zuständigen WBV West.

Am 07.06.2011 hat die WBV West dann mitgeteilt, dass militärische Belange des Flugbetriebs und der Flugsicherheit des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage durch die Planfeststellung des Neubaus eines Parallelhafens zur Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus nicht berührt werden.

II.4.1.20 Bundeswehr, Wehrbereichsverwaltung Nord

Die Wehrbereichsverwaltung Nord (WBV Nord) hat am 28.04.2011 mitgeteilt, dass seitens der WBV Nord keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben bestehen.

II.4.1.21 Wasserverband Lingener Land

Mit Stellungnahme vom 13.04.2011 hat der Wasserverband Lingener Land mitgeteilt, dass keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planfeststellung des Neubaus eines Parallelhafens zur Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus bestehen.

II.4.1.22 Unterhaltungs- und Landschaftsverband Nr. 94 „Große Aa“

Der Unterhaltungs- und Landschaftsverband Nr. 94 „Große Aa“ (ULV) hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2011 keine Einwände erhoben, weil er seine Belange in Gestalt der Unterhaltung Gewässer II. Ordnung als nicht betroffen ansieht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass für die indirekte Einleitung von Oberflächenwasser in den Gescher Graben bereits beim Landkreis Emsland unter Beteiligung des ULV eine entsprechende Erlaubnis beantragt worden ist.

II.4.1.23 RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH (RWE) hat in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2011 unter Beifügung eines Plans mit dem ungefähren Verlauf der Stromversorgungseinrichtungen auf die umfangreichen Elektroversorgungseinrichtungen im Grenzbereich des Vorhabens hingewiesen.

Es wurde darum gebeten, den Baulastträger dazu zu veranlassen, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit RWE in Verbindung zu setzen, damit eventuell erforderlich werdende Umbau- und Sicherungsmaßnahmen termingerecht unter Beachtung vertraglicher Regelungen vorgenommen werden können.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen besonderes sorgfältig durchzuführen sind, weil bei Annäherung bzw. Beschädigung Lebensgefahr besteht. Deshalb müssten Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinrichtungen in Handschachtung ausgeführt werden.

Bagger, Lastkraftwagen, Krane und andere Baugeräte müssten die Sicherheitsabstände zu Freileitungen gemäß VDE 0210 und VDE 0211 sicher einhalten können. Es sei erforder-

¹⁵⁰ LuftVG v. 10.05.2007, BGBl. I S. 698, zuletzt geänd. durch Art. 1 G. v. 05.08.2010, BGBl. I S. 1126

derlich alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten.

Im Übrigen wurde eine Haftung für jegliche Schäden oder Unfälle im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen und den RWE-eigenen Anlageteilen abgelehnt.

Diesen Forderungen der RWE wurde zur Vermeidung von Schäden durch die Nebenbestimmungen unter I.3.1.6 sowie I.3.1.11 bis I.3.1.12 entsprochen.

Die Antragstellerin hat des Weiteren eine Unterrichtung aller Versorgungsunternehmen vor Baubeginn und die Koordinierung der Bauleistungen mit ihnen zugesagt.

II.4.1.24 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, (Telekom) hat ausweislich ihrer Stellungnahme vom 25.03.2011 keine Einwände und Bedenken gegen das Vorhaben. Die Interessen der Telekom AG werden durch die Planung und die Anlegung des Parallelhafens als nicht berührt angesehen.

II.4.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

II.4.2.1 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Sportfischerverband e. V.

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Sportfischerverband e. V. hat in seiner Stellungnahme vom 28.04.2011 darauf aufmerksam gemacht, dass der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. Hauptpächter des Dortmund-Ems-Kanals ist.

Im Übrigen wurde die Unterstützung in fischereilichen Fragen angeboten.

II.4.2.2 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. bezeichnet die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau des Parallelhafens zur Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2011 als starken Eingriff in den Naturhaushalt.

Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden positiv bewertet.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen weist jedoch darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst unmittelbar am Ort des Eingriffs durchgeführt werden sollten, da nur durch den räumlichen Bezug eine ausreichende Kompensation gewährleistet werden könne.

Diesem Hinweis wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstung und Waldumbau-maßnahmen) erfolgen im gleichen Naturraum (Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung) wie der Eingriff. Damit wird den Vorgaben aus § 15 Absatz 2 BNatSchG (Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum) entsprochen. Im Übrigen ist über die erforderliche Kompensation, die ausschließlich Maßnahmen und Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Hafen IV“ betrifft, bereits dort abschließend entschieden worden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

Die Neuanlage eines Zauneidechsenareals als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfolgt jedoch unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung.

Das Vorhaben kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei Abwägung aller Belange des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes mit den für seine Realisierung sprechenden Gründen wie geplant umgesetzt werden.

II.4.2.3 Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen, Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen, Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim, (NABU) hat in seiner Stellungnahme vom 18.05.2011 seine kritische Haltung gegenüber dem Vorhaben betont, vor allem aus Gründen des Artenschutzes. Das Vorhaben beeinträchtigt nach dortiger Auffassung in erheblicher Weise die Zauneidechsen.

Um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, wird gefordert, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zugunsten der Zauneidechsen gemäß dem UVU-Erläuterungsbericht zwingend vor Baubeginn umzusetzen sowie die dort ebenfalls beschriebenen Maßnahmen zur Baulärm- und Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten. Die Spundwände seien im Pressverfahren einzubringen und der Bodenabtrag müsse in der sommerlichen Aktivitätsphase der Zauneidechsen erfolgen.

Aufgrund einer Verschiebung des Baubeginns des beantragten Parallelhafens von September 2011 auf April 2012 sowie der Auswechslung der Flächen für die Kompensationsmaßnahme II wurde die UVU geändert und im Rahmen des Deckblattverfahrens mit dem Stand 20.12.2011 dem NABU erneut zur Stellungnahme übersandt.

Ausweislich der an die Änderungen angepassten UVU¹⁵¹ sind die auf den vorgesehenen Bauflächen befindlichen Zauneidechsen bis zum 16.10.2011 auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Methoden mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgesammelt/abgefangen und auf einen fertig gestellten und eingezäunten Teilbereich der CEF-Maßnahme verbracht worden. Dies wird seit März 2012 fortgesetzt, um zu gewährleisten, dass möglichst alle Tiere bis zum Beginn der Baufeldfreimachung (Ab-

151 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.2, S. 59 ff.

schieben des humosen Oberbodens und Reste von Schreddermaterial, Mulch etc.) ab Anfang April 2012 abgesammelt/abgefangen und umgesetzt sind. Die komplette CEF-Maßnahme wird ausweislich der UVU bis zum 01.04.2012, also vor Baubeginn fertig gestellt¹⁵². Zum Zeitpunkt der Eiablage der Zauneidechsen (ab Ende Mai) sind die Bau-
feldfreimachung und der Bodenaushub erfolgt.¹⁵³ Unter Berücksichtigung des Absammelns/Abfangens und Umsetzens dürften sich dann keine Zauneidechsen mehr auf dem Bau-
feld befinden, so dass dort auch keine Eiablage stattfinden kann.

Die CEF-Maßnahme wird also vor Baubeginn umgesetzt sein. Ferner berücksichtigt der Bauzeitenplan die sommerliche Aktivitätsphase der Zauneidechsen.

Die Verwendung eines Pressverfahrens beim Einbringen der Spundwände ist jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde technisch nicht möglich. Der Forderung des NABU kann somit in diesem Punkt von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde muss beim Rammen der Spundwände jedoch sichergestellt sein, dass die Maschinen ihre Arbeit nicht „explosionsartig“ aufnehmen, sondern dass die Intensität der Rammarbeiten innerhalb einer Arbeitsphase stetig zunimmt (sogenanntes Ramp-up-Verfahren). Hierdurch wird ein langsamer Anstieg der Lärm- und Erschütterungsintensität sichergestellt, wodurch die Individuen der Zauneidechse wiederum frühzeitig ihre Flucht aufnehmen können. Dadurch kann die Gefahr unmittelbarer physiologischer Schädigungen von Einzelindividuen verhindert werden.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange von Natur- und Umweltschutz, insbesondere des Artenschutzes, lassen sich nicht vermeiden, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will. Die baubedingten Auswirkungen treten nur zeitlich begrenzt auf. Unter Berücksichtigung der gemäß UVU vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, die durch die unter I.3.7 verfügbaren Nebenbestimmungen ergänzt und gesichert werden, überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die für das Vorhaben sprechenden Gründe, so dass es, wie beantragt, realisiert werden kann.

II.4.3 Einwendungen und Anträge Privater

Es liegen nur Einwendungen des Eigentümers 3 vor.

Eigentümer 3 hat durch seinen Rechtsanwalt während des Erörterungstermins Anträge stellen und am 23.08.2011 Einwendungen erheben lassen.

Die Einwendungen sind im Rahmen des Deckblattverfahrens vom 29.07.2011 erfolgt, das maßgeblich deswegen stattgefunden hat, weil sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hatte, dass aus den Grundstücken 12/26 und 71/6 der Flur 28, Gemarkung Spelle, von Eigentümer 3 ca. 6000 m² als zukünftige Wasserfläche des Parallelhafens

152 S. Fußnote zuvor

153 Anlage 12.1 d. Planfeststellungsunterlagen, Deckblattverfahren v. 20.12.2011, UVU-Erläuterungsbericht Nr. 6.2, S. 61

gemäß § 3 WaStrG Bestandteil des DEK werden und damit von Gesetzes wegen in das Eigentum des Bundes übergehen.

Gegen die Planfeststellung der auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, beantragten Zwischenlagerung von wieder verwendbarem Boden auf ca. 20.000 m² hat Eigentümer 3 einwenden lassen, dass die Planfeststellungsbehörde dafür nicht zuständig sei.

Zu der bezweifelten Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Zwischenlagerung des bei der Errichtung des Vorhabens anfallenden wieder verwendbaren Erdreichs auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle wird darauf hingewiesen, dass die Verbringung und Zwischenlagerung des Bodenaushubs zu den notwendigen Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zählt und somit zu Recht Gegenstand der Planfeststellung für den Neubau des Parallelhafens ist.¹⁵⁴ Dies gilt auch für eine evtl. Nutzung der Fläche als Spülfeld, die jedoch zurzeit noch nicht beantragt und damit nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2011.¹⁵⁵ In dem strittigen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf hatte die Bezirksregierung Köln nicht nur Fragen des Gewässerausbaus und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Maßnahmen (= Folgemaßnahmen), sondern darüber hinaus auch in weiten Teilen eisenbahnrechtliche, immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Fragen geregelt. Dies wurde vom Oberverwaltungsgericht als rechtlich nicht zulässig eingestuft. Eine Vergleichbarkeit mit diesem Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Des Weiteren hat Eigentümer 3 vortragen lassen, dass die Erbbauflächen zur Ansiedlung hafenauffiner Gewerbebetriebe zur Verfügung gestellt worden seien und nicht als Lagerfläche für Bodenaushub.

Hinsichtlich der Frage der zivilrechtlichen Berechtigung der Antragstellerin, auf dem Flurstück 12/26, Flur 28 der Gemarkung Spelle, eine Zwischenlagerfläche einzurichten, hat sich mittlerweile dadurch eine Änderung ergeben, dass Eigentümer 3 mit notariellem Vertrag vom 10.01.2012 (Urkundenrolle Nr. 8/2012 d. Notars Dr. Claus Höpfner) die Lagerung des Bodenaushubs für zwei Jahre ab Beginn des Bodenabtrags gestattet hat (§ 2 Nr. 2 und 3 des Vertrages). Diese Gestattung umfasst auch die Anlage eines Spülfelds (§ 2 Nr. 8 des Vertrages).

Die Fristsetzung entspricht der im Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmung I.3.6 gesetzten zeitlichen Begrenzung der Zwischenlagerung zur Wahrung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.

¹⁵⁴ vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 12. Aufl., Rn.6a zu § 75 VwVfG mit Hinweis auf den VGH Mannheim NuR 1998, 371

¹⁵⁵ OVG NRW, Urteil v. 15.03.2011, Az.: 20 A 2147/09, siehe hierzu Rn.108 und 133

Im Übrigen fordert Eigentümer 3, der Planfeststellungsbeschluss möge zum Ausdruck bringen, dass das Erbbaurecht nur 99 Jahre bestehe und zivilrechtlich eine Rückbaupflichtung beinhalte.

Die Antragstellerin wird unter Hinweis Nr. I.6.2 darauf aufmerksam gemacht, dass die Planfeststellung nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen regelt und nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung seiner Grundstücke. Damit ist klar gestellt, dass das auf 99 Jahre begrenzte Erbbaurecht durch den Planfeststellungsbeschluss nicht tangiert wird.

In seiner Stellungnahme sieht Eigentümer 3 die Zwischenlagerung des wieder verwendbaren Bodenaushubs auf den Erbbauf Flächen zudem als problematisch an, weil er die Gefahr der Einbringung von Altlasten befürchtet, insbesondere im Fall des Einsatzes des Spülverfahrens. Außerdem besteht seiner Ansicht nach bei dem Spülverfahren die Gefahr der Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Es sei lediglich eine trockene Lagerung von Bodenaushub für längstens zwei Jahre unter Aufstellung eines gutachterlichen Untersuchungsprogramms zum Ausschluss von Altlasten akzeptabel.

Den Bedenken des Eigentümers 3 wegen befürchteter Altlasten wird durch die zur Vermeidung entsprechender Auswirkungen erlassenen Nebenbestimmungen unter Nr. I.3.2 zur Bodenzwischenlagerung Rechnung getragen.

Sie beinhalten im Wesentlichen auch das von der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 05.09.2011 vorgeschlagene Überwachungskonzept zur Bodenzwischenlagerung und das aufgezeigte Vorgehen bei ggf. auftretenden Querkontaminationen. Beides wurde von Eigentümer 3 gemäß § 2 Nr. 6 des oben angeführten Vertrags unter Einbeziehung des von der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 05.09.2011 vorgeschlagenen Überwachungskonzepts als Anlage 2 akzeptiert.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist im Übrigen nur die Trockenbaggerung. Für die Anlage eines Spülfeldes wird es ggf. zu weiteren erforderlichen Auflagen, die auch die Gefahr der Vernässung behandeln werden, kommen.

Die weiteren von Eigentümer 3 vorgebrachten Einwendungen gegen den Eigentumsübergang an den zukünftigen Wasserflächen auf den Bund und die Einräumung des dinglich gesicherten Wegerechts für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung haben sich durch den zuvor bezeichneten Vertrag (§ 1 zur Belastung des Erbbaurechts mit dem Wegerecht) und einen am 10.01.2012 vor dem Notar Dr. Claus Höpfner geschlossenen Grundstückskaufvertrag (Urkundenrolle Nr. 9/2012) über die in das Eigentum des Bundes übergehende Wasserfläche erledigt. Mit dem jeweiligen Vertragsabschluss hat Eigentümer 3 sein entsprechendes Einverständnis erteilt.

Da mit dem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen den Rechten und Interessen von Eigentümer 3 umfänglich Rechnung getragen

wird, hat die Planfeststellungsbehörde in Abwägung seiner Belange das beantragte Vorhaben wegen der ihrer Einschätzung nach überwiegenden Gründe für seine Realisierung genehmigt.

II.5 Gesamtabwägung

Auch bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hafenbaumaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurde neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des Artenschutzes, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Abfallrechts, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, von Forst- und Landwirtschaft sowie Fischerei und weitere öffentliche Belange, insbesondere der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, sowie private Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Variante des Parallelhafens am verträglichsten und am Besten geeignet ist.

Das Vorhaben entspricht den vorgängigen Planungsstufen und ist in seiner Abmessungen bedarfsgerecht konzipiert.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert, u. a. durch die für erforderlich, geeignet und angemessen gehaltenen und daher verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach dem Naturschutzrecht waren insgesamt in die fachplanerische Abwägung einzustellen.

Wenngleich die Bedeutung der Umweltbelange nicht verkannt wird, so führen die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch im Gesamtergebnis der Abwägung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht dazu, dass das Vorhaben deswegen nicht realisiert werden darf, da der Maßnahmezweck, einen bedarfsgerechten Ausbau des landesbedeutsamen Hafens Spelle-Venhaus vorzunehmen, im Vergleich überwiegt.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Einwendungen und Anträge wurden, soweit dies erforderlich und angemessen war, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen, gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte.

Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die diesseitige Bilanzierung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten der beantragten Hafenbaumaßnahme aus, da mit der Schaffung des Parallelhafens eine bedarfsgerechte Erweiterung des landesbedeutsamen Hafens Spelle-Venhaus erfolgen wird, die nicht auf andere, weniger belastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes herzustellen ist.

II.6 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (VwKostG)¹⁵⁶ und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)¹⁵⁷ in Verbindung mit der laufenden Nr. 96.9.1.4 des Kostentarifs zur AllGO. Die Höhe der Kosten ist dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid zu entnehmen.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion - Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

gez. Hamer

156 NVwKostG v. 25.04.2007, Nds. GVBl. S. 172, zuletzt geänd. durch Art. 7 d. Gesetzes v. 09.12.2011, GVBl. S. 471

157 AllGO v. 05.06.1997, Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501, zuletzt geändert (Anlage) durch VO. v. 20.01.2012, Nds. GVBl. S. 7

IV Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) i. d. Fassung v. 05.06.1997, Nds. GVBl. S. 171, ber. am 15.05.1998, Nds. GVBl. S. 501, zuletzt geändert (Anlage) durch VO. v. 20.01.2012, Nds. GVBl. S. 7
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geänd. d. Art. 1 d. Gesetzes v. 22.07.2011, BGBl. I, S. 1509
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG) v. 17.03.1998, BGBl. I, S. 502, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 9 Gesetzes v. 09.12.2004, BGBl. I S. 3214
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung v. 12.07.1999, BGBl. I S. 1554, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 16 Gesetzes v. 31.07.2009, BGBl. I, S. 2585
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3.830, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 2 Gesetzes v. 08.11.2011, BGBl. I S. 2178
BlmSchV - 16. -	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV -) v. 12.06.1990, BGBl. I S. 1036, zuletzt geänd. d. Art. 3 Gesetzes v. 19.09.2006, BGBl. I S. 2146
BlmSchV - 32. -	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV -) v. 29.08.2002, BGBl. I S. 3478, zuletzt geänd. durch Art. 9 Gesetzes v. 08.11.2011, BGBl. I S. 2178
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 2 Gesetzes v. 06.10.2011, BGBl. I S. 1986
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung v. 08.05.1967, BGBl. II S. 1563, zuletzt geänd. durch Art. 1 VO v. 19.03.2008, BGBl. I S. 467
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie) v. 21.05.1992, Amtsblatt der EG L 206 v. 22.07.1992 S. 7, zuletzt geänd. durch Richtlinie 2006/105/EG v. 20.11.2006, Amtsblatt der EG L 363 v.

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
	20.12.2006 S. 368
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) v. 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz v. 06.11.2011, BGBl. I S. 1986
LAGA TR Boden neu	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung v. mineralischen Abfällen (LAGA), Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial, Stand 05.11.2004
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROG) i. d. Fassung vom 08.05.2008, Nds. GVBl. 2008, S. 132
LuftVG	Luftverkehrsgesetz v. 10.05.2007, BGBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 05.08.2010, BGBl. I S. 1126
NBauO	Niedersächsische Bauordnung i. d. Fassung v. 10.02.2003, Nds. GVBl. S. 89, zuletzt geändert durch § 3 d. Gesetzes v. 10.11.2011, Nds. GVBl. S. 415
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78, Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch G. v. 26.05.2011, Nds. GVBl. S. 135
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. Fassung v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 7 d. Gesetzes v. 09.12.2011, Nds. GVBl. S. 471
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 24.09.2009, Nds. GVBl. S. 361
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung v. 21.03.2002, Nds. GVBl. S. 112, zuletzt geändert durch Art. 16 d. Gesetzes v. 13.10.2011, Nds. GVBl. S. 353
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz v. 19.10.2010, GVBl. S. 64, zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.10.2011, Nds. GVBl. S. 353, u. Anlage 5 durch VO v. 20.12.2011, Nds. GVBl. S. 507
TA-Lärm	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm v. 26.08.1998, GMBL. Nr. 26 S. 503 ff.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt in Kraft getretene Änderung durch Artikel 3 d. Gesetzes v. 06.10.2011, BGBl. I S. 1986
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.09.1995, GMBL. S. 671
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) v. 30.11.2009, Amtsblatt der EG L 20 v.

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
	26.01.2010, S. 7
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, letzte in Kraft getretene Änderung durch Artikel 8 d. Gesetzes v. 24.11.2011, BGBl. I S. 2302
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 14.08.2009, BGBl. I S. 2827
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007, BGBl. I S. 962; BGBl. I 2008 S. 1980, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 06.10.2011, BGBl. I S. 1986
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, letzte in Kraft getretene Änderung durch Art. 1 d. Gesetzes vom 06.10.2011, BGBl. I S. 1986
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), Amtsblatt der EG L 327 vom 22.12.2000, Seite 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG v. 23.04.2009, Amtsblatt der EG L 140 v. 05.06.2009 S. 114
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011, Nds. GVBl. S. 70, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 631